



Geschäftszeichen:
UAnw-2024-164076/38-Pös

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-13454

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 09.07.2026

zu AUWR-2024-227499/159-Sta vom 27. Mai 2026

Windenergie Königswiesen – St. Georgen am
Walde GmbH, Grein;
Windpark Königswiesen – St. Georgen a.W.,
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren,
Kundmachung, Projektunterlagen –

Stellungnahme des Oö. Umweltschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als zuständige UVP-Behörde hat für das Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 betreffend den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* mit Schreiben AUWR-2024-227499/156-Sta vom 20. Mai 2026 die öffentliche Auflage der Projektunterlagen in der Zeit vom 27. Mai 2026 bis 10. Juli 2026 kundgemacht und die Möglichkeit eröffnet, innerhalb dieses Zeitraums eine Stellungnahme abzugeben und Einwendungen zu erheben.

Die Projektunterlagen wurden auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) zur Verfügung gestellt.

Der Oö. Umweltschutz wurde darüber von der UVP-Behörde mit Schreiben AUWR-2024-227499/159-Sta vom 27. Mai 2026 in Kenntnis gesetzt.

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Die *WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH* in 4360 Grein beantragte das Vorhaben der Errichtung von 10 Windenergieanlagen im Stiftinger Forst östlich der Ortschaft Königswiesen



an der Grenze zu Niederösterreich in den Gemeindegebieten von Königswiesen und St. Georgen am Walde. Die auf eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahre ausgelegten Windenergieanlagen sollen einen Rotordurchmesser von 172 m, eine Nabenhöhe von 175 m, eine Gesamthöhe von 261 m und eine installierte Generatorleistung von je 7,2 MW aufweisen.

Die Energieableitung erfolgt über die Schaltstation für die windparkinterne Verkabelung mittels 30-kV-Erdkabelsystemen über die Gemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Pierbach, Bad Zell, Tragwein, Pregarten und Hagenberg im Mühlkreis zu dem von der *Linz Netz GmbH* betriebenen Umspannwerk Friensdorf in Wartberg ob der Aist. Die Zuwegung zum Windpark sowie Lagerflächen befinden sich in der Gemeinde Altmelon, Bezirk Zwettl, Niederösterreich.

Standortgemeinden iSd UVP-G 2000 sind demnach neben Königswiesen und St. Georgen am Walde die im vorherigen Absatz genannten Gemeinden in den Bezirken Freistadt, Perg und Zwettl.

Rodungen werden im Ausmaß von insgesamt ca. 41,5 erforderlich sein, davon ca. 3 ha (OÖ) dauerhaft und ca. 38,5 ha (OÖ & NÖ) befristet.

Da mit dem gegenständlichen Neubauvorhaben die geplante Gesamtkapazität für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a von 30 MW und für Rodungen gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a im Ausmaß von 20 ha überschritten werden, ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Bisheriger Verfahrensgang

Am 3. Juli 2023 wurde die Oö. Umweltschutzbehörde von Vertretern der Projektpartner *Stiftung der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha'schen Familie*, *PROFES* und *energiemuseum* über die Absicht, im Stifterforst in den Gemeindegebieten von Königswiesen und St. Georgen am Walde einen Windpark mit insgesamt 10 Windenergieanlagen errichten zu wollen, in einem persönlichen Gespräch informiert.

Mit Schreiben vom 12. März 2024 hat die *WE Königswiesen St. Georgen am Wald GmbH*, 4360 Grein die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 für den geplanten Windpark Königswiesen beantragt. Mit Schreiben *AUWR-2024-95172/22-STA* vom 3. Mai 2024 hat die UVP-Behörde dem Oö. Umweltanwalt die vorgelegten Unterlagen (insb. UVE-Konzept, Vorhabensbeschreibung, Pläne) zum Download bereitgestellt und die Möglichkeit eröffnet, dazu bis längstens 31. Mai 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

In der Stellungnahme *UANw-2024-164076/2-Pö* vom 31. Mai 2024 hat der Oö. Umweltanwalt neben inhaltlich-methodischen Kommentaren auf die Konflikträchtigkeit des Vorhabens hingewiesen und mitgeteilt, dass für zumindest ein Schutzgut (Landschaft) und einen weiteren Schutzgut-Teilaspekt (Säugetiere) bereits eindeutige fachliche Versagensgründe vorliegen und daher empfohlen, das Vorhaben aufgrund des sehr hohen Genehmigungsrisikos nicht weiter zu verfolgen.

Am 27. Juni 2024 wurde der Antrag auf UVP-Genehmigung für den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als zuständige Behörde, eingebracht.

Der Oö. Umweltanwalt wurde von der UVP-Behörde mit Schreiben AUWR-2024-227499/159-Sta vom 27. Mai 2026 über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10. Juli 2026 in Kenntnis gesetzt.

Einwendungen

Entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde dem Umweltanwalt die Umweltverträglichkeitserklärung nicht unverzüglich nach Einbringung des Genehmigungsantrags übermittelt und ihm eine vierwöchige Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Dadurch wurde die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer frühzeitigen Stellungnahme verwehrt. Die Übermittlung erfolgte erst im Zuge der öffentlichen Auflage und somit massiv verspätet, was einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt.

Darüber hinaus hält der Oö. Umweltanwalt alle im Rahmen des UVP-Vorverfahrens vorgebrachten Punkte und Anmerkungen voll aufrecht, soweit sich durch nachfolgende Ausführungen nichts anderes ergibt.

Vorhaben *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde*

Der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* umfasst 10 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m. Die insgesamt 261 m hohen Anlagen befinden sich auf Betonfundamenten mit einem Durchmesser von 25,5 m und einer Höhe von 2,9 m. Sowohl der Turm als auch die Gondel und die Rotorblätter werden mit weithin sichtbaren roten Farbfeldern markiert. Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung („Befeuerung“) ist vorgesehen.

Die installierte Generatorleistung pro Windkraftanlage beträgt 7,2 MW, woraus eine prognostizierte Erzeugungsmenge an elektrischer Energie für den gesamten Windpark von 142 GWh Netto-Energieertrag pro Jahr errechnet wurde.

Der Windpark befindet sich in einem großen Waldgebiet, welches durch Forststraßen erschlossen ist. Für den Antransport der Anlagenteile ab der Abzweigung vom öffentlichen Straßennetz an der B119 soll überwiegend das bestehende Forststraßennetz genutzt werden, wobei dieses zum Teil verbreitert (4,5 m) und adaptiert (Kurvenradius) werden muss. Auf rd. 8,7 km erfolgt ein Ausbau, rd. 1,8 km werden neu errichtet.

Die windparkinterne Verkabelung erfolgt über ein 30-kV-Erdkabelleitungssystem von den Windkraftanlagen zur Schaltstation in einer Verlegetiefe von 80-100 cm. Die Kabellänge (inkl. Eiswarnleuchten) beträgt rd. 34,2 km. Von der Schaltstation führt ein zum großen Teil entlang bzw. in unmittelbarer Nähe zur B124 Königswiesener Straße in 125 cm Tiefe verlegtes Erdkabel weiter zum Umspannwerk Friensdorf. Die Kabelverlegung erfolgt durch Einpflügen oder Öffnung einer Künette mit dem Bagger. Gewässer werden mittels Spülbohrung gequert. Die Trassenlänge vom Windpark zum Umspannwerk beträgt 40,5 km.

Insgesamt, also inkl. Kranstellplätze, Fundamente und Manipulationsflächen, beansprucht das Vorhaben temporär eine Fläche (gem. Schutzgut Boden; reine Rodungen nicht inkludiert) von

22,79 ha und dauerhaft von 11,22 ha (bzw. 10,55 ha abzgl. Rückbau bestehender Straßen). Für die Energieableitung wird in der Bauphase eine Fläche von 11,69 ha temporär beansprucht, davon 11,46 ha Wald und landwirtschaftliche Flächen.

Rodungen werden im Ausmaß von insgesamt ca. 41,5 erforderlich sein, davon ca. 3 ha (OÖ) dauerhaft und ca. 38,5 ha (OÖ & NÖ) befristet.

Für den Bau des Windparks wird eine Dauer von rd. 96 Wochen bzw. 480 Tagen veranschlagt. In dieser Zeit ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von insg. ca. 31.300 Fahrten durch Nutzfahrzeuge zu rechnen. Eine Überlastung der öffentlichen Verkehrswege durch den zusätzlichen Verkehr wird nicht erwartet, im Bereich des Windparkgeländes ist die Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Bauphase hingegen mehr als enorm.

Die Betriebsdauer der Windkraftanlagen wird mit mind. 25 Jahren angegeben.

Stellungnahme zu den Einreichunterlagen

Störfälle und Naturgefahren

Brandschutzmaßnahmen und Brandgefahren

Im Brandschutzgutachten zum geplanten *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde*, erstellt von der *Energiewerkstatt – Technisches Büro für erneuerbare Energie*, werden mögliche Brandgefahren und Brandursachen beim Betrieb der Windkraftanlagen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Erkennung und Eindämmung von Bränden untersucht. Dabei wird insbesondere auf mögliche Auswirkungen auf die mechanische Integrität der Anlagen sowie auf die Sicherheit von Personen und Sachwerten eingegangen. Aufgrund der Lage des Windparks in einem überwiegend bewaldeten Gebiet wird zudem die potenzielle Gefahr eines Übergreifens von Anlagenbränden auf die umliegenden Waldflächen behandelt. Eine umfassende Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die umliegende Umwelt erfolgt jedoch nicht.

Gemäß Brandschutzgutachten wird die Wahrscheinlichkeit eines Anlagenbrandes mit $1,81 \times 10^{-4}$ pro Anlage und Jahr (0,0181 %) angegeben. Grundlage dieser Berechnung ist eine Auswertung von 102 relevanten Windkraftanlagenbränden in Deutschland und Österreich im Zeitraum 2000–2024, wobei die Datengrundlage lediglich auf öffentlich bekannten bzw. medial dokumentierten Brandereignissen beruht. Bei derzeit rund 1.450 Windenergieanlagen in Österreich entspräche dies rechnerisch etwa einem Anlagenbrandereignis innerhalb von vier Jahren.

Darüber hinaus wird im Gutachten dargestellt, dass durch die an den Anlagen angebrachten Blitzschutzvorrichtungen das Waldbrandrisiko gegenüber einem Zustand ohne Windenergieanlagen deutlich reduziert werde. Als Schutzbereich wird ein Radius in Höhe der jeweiligen Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage angesetzt, wodurch sich eine vor Blitzschlägen geschützte Waldfläche von rd. 214 ha ergeben würde. Die für die Berechnung herangezogene Quelle (RAKOV & LUTZ, 1990) würde jedoch einen Schutzradius von 486 m ergeben und damit eine ca. 3,5-mal so große geschützte Fläche. Warum im Gutachten ein

konservativer Ansatz gewählt wurde, der derart weit abweicht, wird nicht näher ausgeführt und legt die Vermutung nahe, dass die Angaben in der herangezogenen Quelle angezweifelt werden.

Im Brandschutzgutachten wird beschrieben, dass die Windenergieanlagen im Brandfall über das bestehende und neu zu errichtende Wegenetz erreicht werden können und die Zufahrt für Einsatzkräfte sichergestellt ist. Angaben zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der Zufahrtswege bei winterlichen Verhältnissen enthalten die Unterlagen derzeit nicht.

Im Umfeld des geplanten *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* sind fünf Löschwasserentnahmestellen (LWES-01 bis LWES-05) vorgesehen bzw. vorhanden. Wobei es sich bei LWES-01 bis LWES-03 um bestehende Gewässer (Klausteich, Kleiner Klausteich, sowie um eine Teichanlage auf Gst.-Nr. 1938, KG Paroxedt) handelt.

Zentral im Projektgebiet gelegen sollen mit LWES-04 und LWES-05 zwei neue Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 150 m³ errichtet werden.

Die Löschwasserförderung zu den einzelnen Windkraftanlagen soll über Schlauchstrecken entlang der bestehenden beziehungsweise neu zu errichtenden Zufahrts- und Forstwege erfolgen. Dabei werden Förderstrecken von bis zu rund 2.350 m angenommen.

Die Windkraftanlagen des Typs *Vestas V172* sind mit einem mehrstufigen Überwachungssystem und einer automatischen Feuerlöscheinrichtung (FSS) ausgestattet. Sensoren kontrollieren kontinuierlich Rauch, Temperatur und Lichtbögen in kritischen Bereichen wie dem Transformatorraum. Sobald ein Lichtbogen detektiert wird, erfolgt innerhalb von 100 Millisekunden eine automatische Netztrennung. Die fix installierte Feuerlöscheinrichtung wird im Falle einer Rauchdetektion elektrisch aktiviert, wobei das Löschmittel (*3M Novec 1230*) über ein Rohrsystem in den vom Brand betroffenen Raum oder Bauteil eingebracht wird.

Einwendungen

Die Darlegung möglicher Brandszenarien sowie der daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, insbesondere Wald, Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, fehlen im Brandschutzgutachten. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen und die möglichen Folgen von Bränden und Sekundärbränden auf die betroffenen Umweltgüter nachvollziehbar darzustellen.

Das Brandschutzgutachten gelangt zur Schlussfolgerung, dass die Errichtung des Windparks insgesamt zu einer Verringerung des Waldbrandrisikos führe. Diese Bewertung erscheint nicht ausreichend nachvollziehbar.

Die angenommene Risikoreduktion basiert im Wesentlichen auf einer theoretisch hergeleiteten Blitzschutzwirkung der Windenergieanlagen. Demgegenüber werden die durch das Vorhaben neu geschaffenen Brandquellen und Risikofaktoren nicht in gleicher Weise berücksichtigt. Durch die Errichtung von 10 Windkraftanlagen werden umfangreiche technische Infrastruktur, elektrische Einrichtungen, Transformatoren, Betriebsstoffe sowie zusätzliche menschliche Aktivitäten dauerhaft in ein bislang von technischer Infrastruktur freies Waldgebiet eingebracht. Zu hinterfragen ist auch, ob durch Entladungen an den Rotorblattspitzen die Wahrscheinlichkeit eines Blitzschlags mit Brandfolge sogar erhöht wird.

Darüber hinaus beschränkt sich die Betrachtung weitgehend auf die Betriebsphase der Anlagen. Die mit der Errichtung des Windparks verbundenen Brandrisiken werden nicht ausreichend behandelt. Insbesondere fehlen nachvollziehbare Bewertungen der Gefährdungen durch Baustellenverkehr, Schwertransporte, Baumaschinen, Tankvorgänge, Schweiß- und Trennarbeiten, heiße Maschinenaggregate sowie menschliches Fehlverhalten während der Bauphase. Für den Bau des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* werden rd. 96 Wochen bzw. 480 Tage veranschlagt. In dieser Zeit ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von insg. 31.344 Fahrten durch schwere und leichte Nutzfahrzeuge zu rechnen.

Aber auch die dauerhafte Zunahme menschlicher Aktivitäten im Projektgebiet, insbesondere durch Wartungs-, Kontroll-, Reparatur- und Servicetätigkeiten, wird bei der Beurteilung des Waldbrandrisikos nicht angemessen berücksichtigt. Obwohl menschliches Versagen im Gutachten selbst als relevante Brandursache angeführt wird, erfolgt keine nachvollziehbare Bewertung der projektbedingten Erhöhung potenzieller Zündquellen.

Die Aussage, wonach die Errichtung von 10 Windkraftanlagen in einem Waldgebiet zu einer Verringerung des Waldbrandrisikos führen soll, ist daher auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend belegt. Die Bewertung erscheint methodisch unvollständig, da wesentliche projektbedingte Brandrisiken der Bau- und Betriebsphase nicht gleichwertig in die Risikobetrachtung einbezogen wurden. Zudem ist die Herleitung der als „konservative Abschätzung“ bezeichneten Blitzschutzradien nicht nachvollziehbar, zumal dabei von den Ergebnissen der herangezogenen Literaturquelle erheblich abgewichen wird.

Eine ganzjährige Erreichbarkeit der Anlagenstandorte im Brandfall ist für Einsatzkräfte von wesentlicher Bedeutung. Den Unterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, wer für Schneeräumung und Winterdienst auf den Zufahrtswegen verantwortlich ist, nach welchen Vorgaben diese erfolgen und wie die jederzeitige Befahrbarkeit im Brandfall sichergestellt werden soll. Die Annahme einer ganzjährig gesicherten Erreichbarkeit der Anlagenstandorte erscheint daher nicht ausreichend nachvollziehbar belegt.

Für die zwei neu zu errichtenden Löschwasserbehälter LWES-04 und LWES-05 fehlen konkrete Aussagen bzw. Planunterlagen. Beilage C5_24 enthält lediglich einen Auszug der Baurichtlinie für einen gedeckten Behälter mit 100 m³ und stimmt somit nicht mit den Angaben im Brandschutzgutachten überein. Darüber hinaus bleibt offen, aus welcher Quelle und mit welchem Wasser die Behälter befüllt beziehungsweise nachgespeist werden und wie deren dauerhafte Funktionsfähigkeit durch Wartung und regelmäßige Kontrollen sichergestellt wird.

Die Eignung der Löschwasserentnahmestellen LWES-01 bis LWES-03 werden im Gutachten nicht nachvollziehbar dargestellt. Es fehlen konkrete Angaben zum verfügbaren Wasservolumen, zur ganzjährigen Nutzbarkeit, zur technischen Ausführung der Entnahmestellen, zu Förderleistungsnachweisen sowie zur rechtlichen und organisatorischen Sicherstellung ihrer dauerhaften Verfügbarkeit. Anlass zu Zweifeln an der ganzjährigen Verfügbarkeit gibt insbesondere ein Luftbild von *Google Earth* mit Aufnahmedatum 08.04.2026, auf dem der betreffende Teich weitgehend entleert erscheint. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar darzulegen, ob und in welchem Umfang die Löschwasserbereitstellung auch bei wechselnden Wasserständen dauerhaft gewährleistet ist. Ebenso ist zu klären, wie eine künftige

Teichbewirtschaftung mit der vorgesehenen Nutzung als Löschwasserentnahmestelle vereinbar gemacht und dauerhaft abgesichert werden soll.

Dazu sind insbesondere Angaben zum Mindestwasserstand, zum nutzbaren Wasservolumen, zur Entnahmeleistung sowie zur rechtlichen und organisatorischen Sicherstellung der Löschwassernutzung vorzulegen.

Im Brandschutzgutachten werden für die Löschwasserversorgung der einzelnen Windkraftanlagen Förderstrecken von bis zu 2.350 m ausgewiesen. Die Detailplanung soll erst in Abstimmung mit den zuständigen Feuerwehren erfolgen und im Alarmplan festgehalten werden. Es wird jedoch nicht konkret dargestellt, welche Feuerwehren dafür vorgesehen sind und über welche personellen und technischen Ressourcen diese verfügen. Insbesondere fehlen Angaben zu Pumpenleistungen, Einsatzfahrzeugen, verfügbaren Schlauchreserven, Mannschaftsstärken sowie zur organisatorischen und technischen Umsetzung einer Wasserförderung über längere Wegstrecken. Die praktische Umsetzbarkeit der angenommenen Löschwasserversorgung ist daher nicht ausreichend nachvollziehbar. Es ist nachzuweisen, welche Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung stehen und ob damit die erforderliche Löschwassermenge über die ausgewiesenen Förderstrecken zuverlässig bereitgestellt werden kann.

Hinsichtlich der anlageninternen fix installierten Feuerlöschautomatik wird im Brandschutzgutachten angeführt, dass als Löschmittel *Novec 1230* eingesetzt wird.

Der Stoff FK-5-1-12 (*Novec 1230*) ist den PFAS („Ewigkeitschemikalien“) zuzuordnen und steht im Zuge des *EU-REACH-Beschränkungsverfahrens* voraussichtlich vor weitreichenden zukünftigen Einsatzbeschränkungen.

In den vorliegenden Unterlagen wird zudem nicht nachvollziehbar dargestellt, wie die langfristige Wartung sowie eine etwaige Wiederbefüllung der Brandschutzeinrichtungen sichergestellt werden soll. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Hauptproduzent 3M die Herstellung von FK-5-1-12 (*Novec 1230*) nach aktuellem Stand bereits 2025 eingestellt hat, was die künftige Verfügbarkeit weiter infrage stellt.

Im Fall einer Auslösung des Löschsystems ist daher davon auszugehen, dass ein potenziell gewässergefährdender Stoff sowie dessen persistente Abbauprodukte in den Waldboden und möglicherweise auch ins Grundwasser gelangen können.

Die vorgesehenen Auffangwannen mit einem Fassungsvermögen von rund 5.560 l befinden sich im unteren Bereich des Maschinenhauses und sind den Unterlagen zufolge auf die Rückhaltung austretender Betriebs- bzw. Isolierflüssigkeiten innerhalb der Windenergieanlage ausgelegt. Nicht nachvollziehbar dargestellt wird hingegen, ob diese Rückhaltesysteme auch für im Brandfall anfallende Löschmittel, Löschwassergemische oder sonstige mobilisierte Brandrückstände geeignet sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob im Sinne einer nachhaltigen und zukunftssicheren Planung bereits PFAS-freie Alternativen für das Löschsysteem geprüft und bewertet wurden.

Die vorliegenden Unterlagen beschreiben Maßnahmen zur Brandvermeidung sowie zur anlageninternen Branddetektion und Brandbekämpfung. Nicht nachvollziehbar dargestellt wird hingegen, durch welche Maßnahmen im Falle eines Brandereignisses eine Ausbreitung des Feuers auf die umliegenden Waldbestände verhindert oder zumindest wirksam eingedämmt werden soll. Dabei wären insbesondere der Abwurf brennender Rotorblatt- oder Anlagenteile, ein möglicher Funkenflug über größere Distanzen infolge der exponierten Lage sowie die brandbegünstigende Wirkung der örtlichen Windverhältnisse zu berücksichtigen.

Gerade in großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten kann ein Brandereignis zu schwer kontrollierbaren Flächenbränden, erheblichen Beeinträchtigungen von Ökosystemen und langfristigen Umweltschäden führen. Eine standortbezogene Beurteilung der möglichen Waldbrandausbreitung sowie konkrete Notfall-, Alarmierungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen für derartige Szenarien fehlen jedoch.

Ebenso ist nicht ausreichend dargestellt, wie außerhalb der Windenergieanlagen austretende wassergefährdende Stoffe, Brandrückstände sowie durch Löschwasser oder Niederschläge mobilisierte Schadstoffe zurückgehalten werden sollen. Eine Bewertung der möglichen Auswirkungen eines Brandereignisses auf Oberflächengewässer, das Grundwasser und wasserabhängige Lebensräume liegt nicht vor. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann daher nicht abschließend beurteilt werden, ob eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer im Brand- oder Havariefall wirksam verhindert werden kann.

Die Unterlagen sind daher um eine standortbezogene Beurteilung der möglichen Waldbrandausbreitung, detaillierte Notfall-, Alarmierungs- und Brandbekämpfungspläne sowie um eine Bewertung der daraus resultierenden Auswirkungen auf Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser und wasserabhängige Lebensräume zu ergänzen.

Insgesamt entsprechen die Unterlagen hinsichtlich der Brandrisiken und der vorgesehenen brandschutztechnischen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase nicht den Anforderungen an eine vollständige und nachvollziehbare Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Es wird daher eingewendet, die Unterlagen um eine umfassende Darstellung der relevanten Brandszenarien einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf sämtliche betroffenen Schutzgüter zu ergänzen und eine entsprechende standortbezogene Risikoanalyse vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Herleitung der als „konservativ“ bezeichneten Blitzschutzradien nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die angesetzten Radien erheblich von den Ergebnissen der angeführten Literaturquelle abweichen. Die methodischen Grundlagen, Annahmen und Berechnungsschritte der Blitzschutzbewertung sind daher vollständig und überprüfbar darzustellen.

Klima- und Energiekonzept

Das Klima- und Energiekonzept für den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* wurde vom *Technischen Büro Energiewerkstatt* erstellt und der Stand der Technik durch das *Technische Büro Energiewerkstatt Verein* bestätigt.

Mit den 10 Windenergieanlagen des Typs *Vestas V172-7.2 MW* sollen ca. 142.500 MWh elektrischer Energie produziert werden. Damit können jährlich ca. 64.521 t an CO₂-Emissionen eingespart werden.

Die Treibhausgasemissionen des Projekts werden mit rd. 2.288,6 t Kohlendioxid, 4,4 t Stickoxide und 117,5 kg Feinstaub in der Bauphase sowie 688,4 kg Kohlendioxid, 2,8 kg Stickoxide und 55,4 mg Feinstaub während der Betriebsphase angegeben. Die Emissionen in der Betriebsphase ergeben sich aus den errechneten rd. 108 Fahrten pro Jahr.

Die energetische Amortisationszeit der Anlagen wird mit 7 Monaten angegeben und es wird davon ausgegangen, dass bei einer Lebensdauer von 20 Jahren die 40-fache Energiemenge produziert als benötigt wird.

Einwendungen

Windkraftanlagen haben eine begrenzte Lebensdauer. Das bedeutet, dass Erneuerungen bzw. Sanierungen oder Rückbauten notwendig werden, die im Klima- und Energiekonzept nicht berücksichtigt wurden. Die Bilanzierung ist daher unvollständig.

Rückbau- und Nachsorgephase

Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren erfolgt eine Überprüfung der Windkraftanlagen dahingehend, ob und, wenn ja, wie sie weiterbetrieben werden sollen. Ggf. ist eine rückstandslose Entfernung notwendig und es ist mit Lärmemissionen durch Abschrämmarbeiten für eine Dauer von 4 Wochen pro Anlage zu rechnen. Lokale Staubemissionen werden in geringem Ausmaß erwartet. Recyclingfähige Stoffe sollen wiederverwertet werden, für den Abbau des Turms und des Fundaments werden während des Betriebs Rücklagen gebildet.

Einwendungen

Die Rückbau- und Nachsorgephase werden in der Klima- und Energiebilanz (s. dort) nicht berücksichtigt, obwohl mit einem hohen Energiebedarf und Schadstoffausstoß zu rechnen ist. Zudem sind die Angaben zum Rückbau sehr oberflächlich und zum Teil widersprüchlich (Anm.: Im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* wird von keinem gänzlichen Rückbau des Fundaments ausgegangen). Es fehlt für die Rückbau- und Nachsorgephase ein schlüssiges Konzept samt Zeitplan und (vollständigem) Rekultivierungsablauf, um die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter beurteilen zu können, die während der Rückbauphase und den darüber hinaus reichenden Wirkzeitraum auftreten werden. Auch bei einer Anlagenerneuerung sind umfangreiche Aktivitäten und daraus resultierende Beeinträchtigungen zu erwarten, die darzustellen sind.

Null-Variante und Planungsalternativen

Bei der Nullvariante kommt es zu keiner Beanspruchung des Naturraums und demnach auch zu keiner Beeinträchtigung der UVP-Schutzgüter. Der bei Nichterrichtung des Windparks argumentierte Wegfall positiver Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter Klima und Luft ist als unmaßgeblich einzustufen. Vielmehr ist zu erwarten, dass der Betrieb des Windparks Änderungen im Lokalklima zur Folge hat, die keineswegs positiv einzustufen sind (s. Kapitel *Schutzgut Klima, Teilaspekt Mikroklima*).

Alternative Anlagenstandorte wurden nicht geprüft, da am gegenständlichen Standort im Stifter Forst jedenfalls festgehalten wird. Die Planungsvariante stellt dabei das energiewirtschaftliche Optimum unter den gegebenen Rahmenbedingungen (insb. Siedlungsabstände) dar. Weiters wurden alternative Anlagentypen geprüft, die jedoch ebenfalls nicht die energie- und betriebswirtschaftlich positiven Ausmaße des Planungsfalls erreichen.

Einwendungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Alternativenprüfungen nach wirtschaftlichen Kriterien und nicht auf Grundlage von Umweltaspekten durchgeführt wurden, was durchaus als Themenverfehlung zu qualifizieren und schwerwiegender Mangel zu bezeichnen ist.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Fachplanungen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungszonen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Oberösterreich, in deren Zuge auch Abschätzungen des energetischen Potenzials zur Erreichung der vom Bund vorgegebenen Ausbauziele für erneuerbare Energien vorgenommen wurden. Darüber hinaus liegen Potenzialanalysen zum Ausbau der Wasserkraft sowie grundsätzliche Überlegungen zur geothermischen Stromerzeugung und zu Speicherlösungen vor. Die darin angeführten Standorte und potenziellen Anlagen sind als realistisch umsetzbar einzustufen und im Rahmen einer Alternativenprüfung für den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* zu berücksichtigen. Die entsprechenden Unterlagen und weiterführenden Auskünfte können beim *Energiewirtschaftlichen Planungsorgan* eingeholt werden.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass

- eine Beschwerde zur Ausweisung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Az. *CPLT(2026)00178*) bei der EU-Kommission anhängig ist und u.a. das Projektgebiet betrifft, womit auch die Frage zu behandeln ist, ob ein sog. *Potentielles FFH-Gebiet* vorliegt, wie es aufgrund einer naturschutzfachlichen und rechtlichen Analyse anzunehmen ist.
- eine Beschwerde zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Oberösterreich (Mühlviertel) gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Az. *CPLT(2026)00236*) bei der EU-Kommission anhängig ist und u.a. das Projektgebiet betrifft, womit auch die Frage zu behandeln ist, ob ein sog. *Faktisches Vogelschutzgebiet* vorliegt, wie es aufgrund einer naturschutzfachlichen und rechtlichen Analyse anzunehmen ist.

Der Oö. Umweltanwalt stellt die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Oberösterreich nicht in Frage, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dieser mit erheblichen Eingriffen in den Naturraum sowie Akzeptanzproblemen in der betroffenen Bevölkerung verbunden ist und daher nicht konfliktfrei erfolgen kann. Gleichwohl wird der Ausbau im durch EU- und Bundesvorgaben vorgegebenen Umfang grundsätzlich als umsetzbar und realistisch angesehen.

Auch sind mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete zu beachten, was in der ggst. Naturverträglichkeitserklärung in einem nicht ausreichenden Umfang erfolgt ist. Es sind ernsthafte Projektalternativen zu prüfen, wobei der unionsrechtliche Status bzw. Stellenwert des direkt und indirekt betroffenen Naturraums (Arten und Lebensraumtypen) als wesentliches Prüfkriterium heranzuziehen ist. Eine vollumfängliche und inhaltlich schlüssige Alternativenprüfung (inkl. Nullvariante) auf Basis von belastbaren Informationen und Datengrundlagen ist unerlässlich.

Öffentliche Pläne und Konzepte

In der zusammenfassenden Beurteilung der Konsistenz des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Konzepten kommt die Umweltverträglichkeitserklärung zu folgendem Ergebnis:

„Der Windpark Königswiesen dient dem europäischen und dem österreichischen Ziel einer verstärkten und konzentrierten Nutzung erneuerbarer Energieträger, der Reduktion von CO₂-Emissionen und unterstützt Österreichs Unabhängigkeit von Stromimporten. Das Vorhaben als ein Projekt zur Nutzung der erneuerbaren Energie Windkraft unterstützt zudem sämtliche einschlägige internationale, nationale und landesspezifische Pläne und Programme. Insbesondere liegt eine vollständige Übereinstimmung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU und dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz vor. Mit Ausnahme geringer Teile des generellen Gutachtens zum Windkraft-Masterplans 2017 konnte kein Widerspruch zu einschlägigen Plänen und Programmen weder auf örtlicher noch auf überörtlicher Ebene festgestellt werden.“

Einwendungen

Es gilt zu hoffen und liegt wohl auch in der Natur der Sache, dass der Bau von Windkraftanlagen Pläne und Programme zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen unterstützt. Eine derartige Feststellung gibt jedoch in keiner Weise Auskunft darüber, inwieweit ein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 auch als umweltverträglich eingestuft werden kann. Sie ersetzt weder ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, noch präjudiziert sie ein (positives) Ergebnis.

Beachtlich ist vielmehr, dass Teile des Gebiets, in dem der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* errichtet werden soll, im *Oö. Windkraft-Masterplan 2017*, einem vom Land Oberösterreich aufbauend auf dem *Oö. Windkraft-Masterplan 2012* entwickeltem Lenkungsinstrument für den Umgang mit Windkraftnutzung in Oberösterreich, als Ausschlusszone (Wildtierkorridor) ausgewiesen wurden. Auch die letzte fachliche Prüfung im Zuge der Erlassung eines Sachraumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden PV-Anlagen (*Oö. Ausschlusszonenverordnung* bzw. *Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen*) bestätigt die Plausibilität und hebt, in Zusammenschau mit der *Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 - Beschleunigungsgebiete*, die Notwendigkeit der funktionellen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore für die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität in Oberösterreich hervor.

Der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* befindet sich gemäß *Oö. Windkraft-Masterplan 2017* teilweise in einer Ausschlusszone, da der Stifter Forst als Gebiet von überregionaler Bedeutung für die Lebensraumvernetzung identifiziert wurde. Diese Feststellung stützt sich ursprünglich auf die Studie *Wildtierkorridore in Oberösterreich*, wurde jedoch zwischenzeitig durch anderweitige Studien bestätigt bzw. konkretisiert. Auf Grundlage der für die ggst. Umweltverträglichkeitserklärung durchgeführten Untersuchungen lässt sich das naturschutzfachliche Erfordernis der erfolgten Ausschlusszonenausweisung im *Oö. Windkraft-Masterplan 2017* daher weder entkräften noch wegargumentieren.

Wesentlich ist weiters, dass von all den genannten Plänen und Programmen der Windkraft-Masterplan die einzige Agenda darstellt, die konkret die Möglichkeiten und Grenzen der Windkraftnutzung in Oberösterreich behandelt. Die Richtlinie richtet den Fokus auf Oberösterreich und ist daher besonders umsetzungsorientiert und planungsrelevant. Auf Projektebene schafft der

Oö. *Windkraft-Masterplan 2017* somit eine maßgebliche und zentrale Planungsgrundlage, indem er jene Teile Oberösterreichs klar und unmissverständlich als Ausschlusszonen benennt, wo die Errichtung von Windkraftanlagen unterbleiben soll.

Darüber hinaus ist bei der *Europäischen Kommission* eine Beschwerde betreffend die unzureichende Ausweisung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region Oberösterreichs gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Az. *CPLT(2026)00178*) anhängig, die auch das gegenständliche Projektgebiet umfasst. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob ein sog. *Potentielles FFH-Gebiet* bzw. ob faktisch schutzwürdige Flächen vorliegen, was nach der vorliegenden naturschutzfachlichen und rechtlichen Analyse naheliegt.

Zudem ist eine weitere Beschwerde hinsichtlich der Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Mühlviertel gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Az. *CPLT(2026)00236*) bei der Europäischen Kommission anhängig, welche ebenfalls das Projektgebiet betrifft. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob im gegenständlichen Raum von einem sog. *Faktischen Vogelschutzgebiet* auszugehen ist, deren unionsrechtlich gebotene Berücksichtigung bereits jetzt sicherzustellen ist.

Vor diesem kumulativen Hintergrund aus unionsrechtlich relevanten Beschwerdeverfahren und fachlich fundierten Tabu-Zonen-Ausweisungen ist der Standort als hochsensibel einzustufen, sodass einer Inanspruchnahme durch ein Windkraftprojekt erhebliche naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Nicht unwesentlich ist letztlich auch, dass eine Beeinträchtigung von anthropogen noch wenig belasteten Naturräumen den prekären Zustand der Natur im Gebiet der Europäischen Union weiter befeuert und die verbindlichen Ziele der sog. *EU-Wiederherstellungsverordnung* (Nature Restoration Law) damit ausgehebelt werden. Denn Maßnahmen gegen die Klimakrise dürfen keinesfalls die Biodiversitätskrise verschärfen.

Der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* liegt gemäß *Oö. Windkraft-Masterplan 2017* in Teilen in einer Ausschlusszone, die sich auf die Ergebnisse der Studie *Wildtierkorridore in Oberösterreich* stützt und die zuletzt vom Umweltbundesamt im Rahmen der Erstellung eines bundesweiten Korridornetzwerks zur überregionalen Habitatvernetzung konkretisiert wurden. Im Stifter Forst befindet sich demnach ein strategisch wichtiger „Knotenpunkt“ und somit ein funktionell besonders bedeutsamer Trittstein für die Lebensraumvernetzung. Es werden Einwendungen erhoben, da das Vorhaben den strategischen Planungsvorgaben für den Windkraftausbau in Oberösterreich sowie landes- und unionsweiten Naturschutzzielsetzungen widerspricht. Der *Oö. Windkraft-Masterplan 2017* ist als wesentliches und entscheidungsrelevantes Regelwerk zu berücksichtigen.

Methodik

Die Ermittlung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen grundsätzlich nach der *RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung* unter Verwendung weiterer RVS-Regelwerke aus dem Bereich Umweltschutz für schutzgutspezifische Fragestellungen. Die *RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung* bedient sich der Methodik der Ökologischen Risikoanalyse und soll bei vertretbarem Erfassungsaufwand eine zielsichere Differenzierung möglicher Umweltauswirkungen

gewährleisten. Sie wird daher bei Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren regelmäßig als Methode herangezogen.

Die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) stellen den Stand der Technik im Straßenwesen und einigen Infrastrukturbereichen dar. Sie werden von der *Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr* ausgearbeitet und veröffentlicht. Auch wenn die *RVS 04.01.11* regelmäßig bei UVP-Verfahren bzw. anderweitigen Großverfahren zur Anwendung kommt, ist festzuhalten, dass sie als Regelwerk für Verkehrsinfrastrukturprojekte entwickelt wurde. Wird die Methodik der *RVS 04.01.11* auf Vorhaben übertragen, die andere Umweltauswirkungen als Verkehrsinfrastrukturprojekte haben bzw. haben können, ist eine Prüfung der Anwendbarkeit und ggf. eine Adaptierung unerlässlich.

Die *RVS 04.01.11* bietet gleichzeitig Struktur und Flexibilität, womit ebenso gleichermaßen die Stärken und Schwächen der Methodik adressiert werden, die maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis der Analyse haben können.

Bereits die räumliche, zeitliche und sachliche Abgrenzung des Untersuchungsraums hat wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Risikoanalyse. Weitere Fehlerquellen eröffnen sich bei der Vergabe der Wertstufen für die Bewertung des Ist-Zustands, der Eingriffsintensität und der Maßnahmenwirksamkeit. Werden die Bewertungen in Folge miteinander verschnitten, um die Resterheblichkeit der Vorhabensauswirkungen zu ermitteln, manifestiert sich eine fehlerhafte Bewertung auch im Ergebnis. Die Analysen erfolgen sektoral-schutzgutspezifisch, die Bewertung der Umweltverträglichkeit sodann integrativ über alle Schutzgüter. Die Methodik zeichnet sich letztlich durch eine Abfolge von (inhaltlichen) Simplifizierungen und (statistischen) Operationen ab, die Ergebnisse liefern können, die nicht nur der Erwartungshaltung widersprechen, sondern auch nicht nachvollziehbar sind und die Realität verzerrt wiedergeben.

Nicht nachvollziehbare Bewertungsergebnisse wurden auch bei den verfahrensgegenständlichen Analysen ausgemacht und werden bei den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

Die für die Untersuchungen festgelegten räumlichen Abgrenzungen erfolgen fachspezifisch bei den einzelnen Schutzgütern, wobei grundsätzlich ein weiterer Untersuchungsraum (2000-m-Puffer) von einem engeren Untersuchungsraum (50- bzw. 300-m-Puffer) unterschieden wird.

Einwendungen

Es werden Einwendungen erhoben, da die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der *RVS 04.01.11* in den vorliegenden Unterlagen nicht durchgehend nachvollziehbar ist. Zwar stellt die Methodik grundsätzlich ein anerkanntes Instrument dar, jedoch wurde sie für Verkehrsinfrastrukturprojekte entwickelt und ihre Übertragbarkeit auf ein Windparkvorhaben nicht ausreichend begründet und konsistent umgesetzt. Schutzgutspezifisch angepasste Untersuchungsräume im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* sind teils nicht abgrenzbar und erschweren eine fachliche Einordnung. Da sowohl die Festlegung der Untersuchungsräume als auch die Bewertung von Ist-Zustand, Eingriffsintensität und Maßnahmenwirksamkeit maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis haben, führen diese Unklarheiten dazu, dass die ausgewiesenen Bewertungen der Umweltauswirkungen in ihrer Plausibilität nicht überprüfbar sind.

Die daraus abgeleitete Schlussfolgerung einer generellen Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist daher nicht ausreichend belastbar. Es ist daher die methodische Anwendung der *RVS 04.01.11* nachvollziehbar darzustellen, indem die Untersuchungsräume eindeutig festgelegt und die Ergebnisse der ökologischen Risikoanalyse in überprüfbarer und konsistenter Form neu dargelegt werden.

Schutzgut Mensch, Teilaspekt Siedlungsraum, Wirkpfad Schallemissionen

Das gegenständliche Schutzgut wurde hinsichtlich des Teilaspekts Siedlungsraum als prioritär eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Für den Wirkpfad Schallemissionen wurde ein Fachbeitrag Schall der *TAS SV-GmbH* erstellt, der in Form eines schalltechnischen Berichts (D3_02) für die Betriebs- und Bauphase vorgelegt wurde.

Für die Beurteilung von Lärmimmissionen beim gegenständlichen Projekt wurde auf Grenzwerte der *WHO* bzw. des „*Dänischen Modells*“ zurückgegriffen. Eine Beurteilung gem. *Checkliste Schall* wurde aus Gründen der besonderen Topografie im Projektgebiet als nicht zielführend erachtet.

Die *Checkliste Schall* (CLS) enthält grundsätzlich Empfehlungen für die Beurteilung von Windpark-Vorhaben. Ähnlich den *ÖAL-Richtlinien* ist auch die *Checkliste Schall* keine rechtlich bindende Rechenvorschrift oder Beurteilungsmethode, zur Verwendung in Genehmigungsverfahren wird sie jedoch seitens der Behörden und Sachverständigen als geeignet angesehen.

Die *Checkliste* basiert auf Erfahrungen mit Windparks in Niederösterreich, das durch überwiegend flache Landschaftsprofile geprägt ist. In Bezug auf die Ableitung von Zielwerten ist vorgesehen, Windmessungen in der Nähe der geplanten Windkraftanlagenstandorte und gleichzeitig Schallmessungen im Bereich der nächsten Wohngebäude durchzuführen. Im ebenen Gelände lassen sich durch die kontinuierliche Zunahme mit der Höhe die Windgeschwindigkeiten in 10 m Höhe repräsentativ für das gesamte Projektgebiet messen, womit das windbeeinflusste Hintergrundgeräusch an den Messpunkten bestimmt werden kann.

Für erste Beurteilungen des gegenständlichen Vorhabens in der Betriebsphase gemäß *Checkliste Schall* wurden vor Ort Schall-Bestandsmessungen sowie Windmessungen an mehreren Messpunkten durchgeführt. Im Zuge der Auswertung der Messdaten und Ableitung des Hintergrundgeräusches wurde festgestellt, dass die *Checkliste* für Immissionsprognosen nicht angewendet werden kann. Das hat hauptsächlich mit den topografischen Gegebenheiten zu tun.

Im hügeligen Gelände lassen sich keine einheitlichen Windverhältnisse für das gesamte Projektgebiet ermitteln, da die Windgeschwindigkeiten in Bodennähe aufgrund von Hügelkuppen und Talsenken sowie wechselnder Bewaldung stark variieren. Es stellte sich auch heraus, dass zwischen den ermittelten Windverhältnissen in Bodennähe und den von der *Energiewerkstatt* zur Verfügung gestellten Winddaten des Windmessmasten keine Korrelation hergestellt werden kann.

Im gegenständlichen Windpark-Projekt zeigt sich somit die *Checkliste Schall* für die Beurteilung der betrieblichen Immissionen u.a. aufgrund der Gelände- und Bewuchssituation als nicht

geeignet. Daher wird auf eine hybride Beurteilung unter Einbeziehung des „*Dänischen Modells*“ sowie auf Grundlage der Vorschlagswerte der *WHO* zurückgegriffen. Dabei werden die betrieblichen Immissionen auf Basis der Grenzwerte beurteilt, eine Gegenüberstellung mit der Umgebungssituation wird ebenfalls angeführt.

Für den Nachtzeitraum werden folgende Grenzwerte festgelegt:

Im unteren Geschwindigkeitsbereich von 3 bis 5 m/s werden 35 dB angesetzt. Dieser Wert basiert auf den *Night Noise Guidelines* der *WHO* (2009) wobei 35 dB $L_{night, outside}$ als Schwellenwert für Beschwerden des Wohlbefindens angeführt werden. Dieser Wert entspricht ebenso dem Planungsbasispegel der Nacht für Wohngebiete (45 dB minus 10 dB).

Für höhere Windgeschwindigkeiten wird auf die Festlegungen der dänischen Umweltschutzbehörde zurückgegriffen. Dabei werden Dauerschallpegel-Grenzwerte von 37 dB(A) ab 6 m/s und 39 dB(A) ab 8 m/s Windgeschwindigkeit verwendet, welche in Dänemark in der sensibleren Nutzungskategorie „*Sensibles Wohngebiet*“ gelten. Vergleichbar der Abstufung von Planungswerten der Flächenwidmung werden für den Abendzeitraum im gegenständlichen Projekt 5 dB höhere, für den Tageszeitraum um 10 dB höhere Pegelwerte als in der Nacht angesetzt. Die Grenzwerte für den Abend- bzw. Tagzeitraum wurden um jeweils 5 dB höher angesetzt (Abend 40 dB, Tag 45 dB).

Durch die Anwendung der *ÖNORM ISO 9613-2* werden im Vergleich zu den dänischen Berechnungen (unter Berücksichtigung der örtlichen Abstände von 1.000 bis rd. 2.000 m zwischen Anlagen und Immissionspunkten) rd. 1,5 dB niedrigere Pegelwerte errechnet. Daher werden für die Zielerreichung Zielwerte von 1,5 dB unterhalb der angeführten Grenzwerte angestrebt. Die Einhaltung dieses Kriteriums ist für alle Immissionspunkte und alle Beurteilungszeiträume gewährleistet. Um allerdings die Beurteilungskriterien in allen Tages- und Nachtzeiträumen zu erfüllen, müssen die Emissionen im Abend- und Nachtzeitraum reduziert werden. Dazu wird mit verschiedenen Einstellungen an der Windkraftanlage (Schall Modus SO1-SO6) die Schallemission reduziert.

Einwendungen

Den Einreichunterlagen liegt kein Messbericht über erfolgte Messungen der Schall-IST Situation bei den einzelnen Immissionsmesspunkten bei. Laut CLS ist ein Messbericht über Schall-Immissionsmessungen fixer Bestandteil lärmtechnischer Einreichprojekte. Auch wenn die Lärmimmissionen nicht nach CLS bewertet werden, so sind die entsprechenden Messwerte zumindest mit den Basiswerten LA_{eq} , LA_{1} und LA_{95} auszuweisen.

Zu den Messungen ist daher ein Messbericht über erfolgte Messungen der Schall-IST Situation gemäß *ÖNORM S 5004* zu verfassen (verwendete Geräte, Eichung, Kalibrierung, subjektiver Höreindruck, etc.). Für die 24h-Messungen sind Pegelzeitverläufe in 1-Stunden-Intervallen hinsichtlich der Kenngrößen LA_{eq} , LA_{1} und LA_{95} auszuweisen.

Durch die sogenannte „hybride Beurteilung“ ergibt sich aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde eine weniger strenge Beurteilung der betrieblichen Lärmimmissionen als durch eine Beurteilung nach CLS. Während bei CLS auf den Basispegel als Beurteilungsgrundlage abgestellt wird, kommt bei der hybriden Beurteilung ein fixer Grenzwert als Dauerschallpegel zur Anwendung. Die nächtlichen

Dauerschallpegel (L_n) variieren in ruhigen Lagen zwischen rd. 34 und 41 dB, im Nahebereich zur Straße B119 (MP-5 & MP-6) zwischen rd. 41 und 50 dB. Werden die betrieblichen Immissionen zu den maximal sowie durchschnittlich gemessenen Windgeschwindigkeiten mit der Umgebungssituation gegenübergestellt, so zeigen sich an allen Betrachtungspunkten Unterschreitungen der Bestandswerte (bezogen auf den Dauerschallpegel).

Es zeigen sich an allen Betrachtungspunkten Unterschreitungen der Bestandswerte, dies jedoch bezogen auf den Dauerschallpegel. Um wieviel dB werden die Bestandswerte (bezogen auf den Basispegel) durch die betrieblichen Immissionen angehoben?

Der Sicherheitszuschlag (zur Abdeckung von Ergebnisunsicherheiten) für betriebliche Immissionen nach der Methode CLS beträgt +3dB. Dieser wurde bei der Methode Hybrid nicht angewandt. Gibt es dafür fachliche Gründe? Da sich die Rechenmethoden nicht unterscheiden wäre der Sicherheitszuschlag aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft auch bei der gegenständlichen Beurteilung anzuwenden.

Die Schalleistungspegel bei Bautätigkeiten wurden dafür mit einem generellen Anpassungswert von +5 dB (ausgenommen Fahrbewegungen) versehen.

Was ist der Grund, dass betriebliche Immissionen keinen Anpassungswert aufweisen, baubedingte Immissionen hingegen schon?

Lt. einem Datenblatt der Fa. Vestas muss die Schallimmissionsprognose auf den Herstellerangaben $L_{e,max}(P90)$ basieren. Dieser Wert enthält die zu berücksichtigende Unsicherheit des Schalleistungspegels. Als Ausgangsgröße im vorliegenden Projekt wurde allerdings der mittlere Schalleistungspegel $\overline{L_w}(P50)$, ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Schalleistungspegels, verwendet.

Im Projekt wurden für die betrieblichen Immissionen somit keinerlei Ergebnisunsicherheiten berücksichtigt, weder durch einen allgemeinen Sicherheitszuschlag noch durch einen Unsicherheitsbereich des Schalleistungspegels.

Im lärmtechnischen Projekt fehlt die technische Erklärung der einzelnen Betriebsmodi (SO1-SO6). Mit welchen technischen Maßnahmen werden die betrieblichen Emissionen reduziert?

Des Weiteren werden folgende Fragen aufgeworfen:

- Mit welcher Amplitudenmodulation durch die Windkraftanlagen ist an den relevanten Immissionspunkten zu rechnen? Welche Anteile haben jeweils der Rotorblatt-Effekt, der Abstrahlwinkel und atmosphärische Einflüsse?
- Sind die technischen und organisatorische Maßnahmen zur Reduktion der Schall-Immissionen auch zu einem späteren Zeitpunkt adaptierbar? Welcher (technische) Aufwand ist damit verbunden? Welche möglichen (zusätzlichen) Energieerzeugungsverluste sind damit verbunden?

Hinsichtlich möglicher Aus- und Folgewirkungen des von Windkraftanlagen erzeugten niederfrequenten Schalls auf das *Schutzgut Mensch* (sowie auf die Fauna des *Schutzguts*

Biologische Vielfalt) wird auf eine kürzlich publizierte Studie von MATTSSON et al. (2026)¹ verwiesen. Die CLS dient der Beurteilung von hörbaren Immissionen und ist daher für niederfrequenten Schall nicht anwendbar.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Pflanzen und Lebensräume

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume wurde mit durchschnittlich 250 m um die Anlagenstandorte sowie 20 m beiderseits der 30 kV-Leitung gewählt. Erfasst wurden die Biotope und auf den beanspruchten Flächen der Pflanzenbestand in Form von Vegetationsaufnahmen. Die Erhebungen erfolgten im November 2023, Anfang Juni bzw. im November und Dezember 2024 sowie Anfang Mai 2025.

Die Lebensräume wurden als Biotoptypen beschrieben und lagemäßig in einer Biotoptypenkarte dargestellt. Im Untersuchungsraum wurden 65 unterschiedliche Biotoptypen nach der Biotoptypenliste von Österreich erfasst und deren Gefährdungsstufe sowie ggf. der FFH-Lebensraumtyp zugewiesen. Weiters wurden 17 gefährdete bzw. geschützte Pflanzenarten festgestellt.

Die Eingriffsbewertung erfolgte methodisch auf Grundlage der *RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung* und *04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen*.

Es erfolgte eine biotoptypenspezifische Gegenüberstellung der jeweils beanspruchten Flächenanteile im Untersuchungsgebiet. So werden in der Bauphase im Bereich des Windparks rd. 30,7 ha (bzw. knapp 16 %) des rd. 193,6 ha großen Untersuchungsgebiets beansprucht, für die Kabeltrasse sind es rd. 42,2 ha (bzw. 0,4 %) des insgesamt 9655,1 ha großen Untersuchungsgebiets. In der Betriebsphase werden im Windpark ca. 11,9 ha (bzw. gut 6 %) von 186,4 ha des Untersuchungsgebiets verwendet.

Die Waldfläche im Untersuchungsgebiet beläuft sich auf rd. 493,2 ha, davon werden ca. 38,5 ha temporär und 3 ha dauerhaft gerodet.

Erhebliche Eingriffe werden nur in der Bauphase entlang der Kabeltrasse im Bereich von Halbtrockenrasenbeständen erwartet.

Durch Umsetzung der Maßnahme VEG1 (Spülbohrung) sowie VEG2 (Erhalt der Bodenschichtung) verbleibt keine Resterheblichkeit. Nach Beendigung des Windparkbetriebs können die Windkraftanlagen rückstandslos demontiert werden. Jene Teile des Fundaments, die tiefer als 2 m liegen, verbleiben vor Ort.

Das Vorhaben wird für das Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Pflanzen und Lebensräume als „verträglich“ bewertet.

¹ Mattsson et al. (2026): Efficient finite difference modeling of infrasound propagation in realistic 3D domains: Validation with wind turbine measurements. *Applied Acoustics* 243: 17 S.

Einwendungen

Gemäß *RVS 04.03.15* umfasst der Untersuchungsraum in der Regel einen dem Wirkraum entsprechenden Bereich von 250 bis 500 m, der den Eingriffsort umgibt. Die Lage und Größe des Untersuchungsraums für Pflanzen und Lebensräume sollte projektspezifisch an Wirkräume und zu erwartende Wirkfaktoren sowie an vorhandene Geländegegebenheiten angepasst werden. Zur Erhebung des Ist-Zustands für ein Einreichprojekt erfolgt im Wirkraum flächendeckend eine detaillierte Erfassung der Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe und ihrer wertgebenden Merkmale. Pflanzen sind auf Artniveau zu erfassen.

Der Oö. Umweltanwalt hält jedoch angesichts der rasanten Entwicklung bezüglich Größe und Dimension von Windkraftanlagen weniger eine konkrete Abstandsfestlegung als vielmehr eine von der Anlagenhöhe abhängige Festlegung des räumlichen Ausmaßes der Untersuchungsräume (für alle Schutzgüter) für sinnvoll und zweckmäßig.

Als Grundlage für die ggst. Eingriffsbeurteilung sowie jene für die faunistischen Schutzgüter sind ergänzend zu den bereits durchgeführten Erhebungen die Biotoptypen bzw. zumindest die nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen (samt Erfassung der Charakterarten und der nach der Oö. Artenschutzverordnung geschützten Pflanzen) im Umfeld von mind. 783 m (3-fache Anlagenhöhe) um die Anlagenstandorte zu erfassen und in die Prüfung mit aufzunehmen.

Die Ergebnisse der vegetationskundlichen Erhebungen zur Ermittlung der betroffenen Biotoptypen sind weitgehend schlüssig und methodisch nachvollziehbar. Für Teilabschnitte entlang der Leitungstrasse ist das häufige Vorkommen des Biotoptyps Intensivwiese jedoch zweifelhaft, insbesondere wenn es sich um Flächen im Gewässerumfeld (z.B. Talboden der Großen Naarn) oder im Verzahnungsbereich von Offenland und Wald handelt. Hier sind vielmehr naturschutzfachlich höherwertigere Bestände, wie z.B. frische Fettwiesen, zu erwarten.

Im Windparkbereich wurde zum weitaus überwiegenden Teil der Biotoptyp Fichtenforst festgestellt. Strukturierend treten Schlagflächen, Bäche und Felsformationen hinzu. Eine forstwirtschaftliche Überprägung des Waldes liegt vor, jedoch gibt es wesentliche naturschutzfachliche Qualitätsunterschiede in Abhängigkeit von Standort und Bestandsalter. Ein naturschutzfachlich wertloser Waldbestand liegt insgesamt nicht vor, was durch die tierökologischen Erhebungen bestätigt wird. Dieser Umstand legt nahe, dass im nicht unwesentlichen Ausmaß keine „extremen“ Fichtenforste (aus künstlich begründeten gebiets- und gesellschaftsfremden Holzarten), sondern forstwirtschaftlich genutzte bodensaure Fichtenwälder der Montanstufe in unterschiedlicher Ausprägung vorliegen, die als (verarmte) Varianten des stark gefährdeten Biotoptyps Bodensaurer Fichten-Tannen-Buchenwald (bzw. *FFH-LRT 9110*) oder um Bestände des Biotoptyps Montaner bodensaurer Fichtenwald der Böhmisches Masse (bzw. *FFH LRT 9140*) zu qualifizieren sind. Als weitere wesentliche Aspekte und naturschutzfachliches Qualitätsmerkmal sind neben der Biotoptyptradition die Größe und Geschlossenheit des Waldgebiets anzusprechen.

Es gibt daher begründete Zweifel an der Einstufung der Sensibilität von Teilflächen des Vorhabensgebiets.

Kritik wird auch an der Anlehnung an die Methodik der *RVS 04.03.15* geübt, wonach die Wertstufe „sehr hoch“ erst beim Vorliegen eines stark gefährdeten Biotoptyps vergeben wird. Sind Biotoptypen nur „gefährdet“, ist ihre Sensibilität lediglich „mäßig“. „Sehr hochwertig“ sind

Biotoptypen erst, wenn sie „von vollständiger Vernichtung bedroht“ sind. Hier liegt eindeutig ein angesichts der fortschreitenden Biodiversitätsverluste fachlich nicht vertretbare Verschiebung der Wertstufen zu Ungunsten des Biotopschutzes vor. Sofern man an einem starren System festhält, wäre zumindest eine entsprechende „Wertekorrektur“ nötig. Das bedeutet, dass Biotoptypen, die als „gefährdet“ gelten, auch einen naturschutzfachlich „hohen“ Wert haben müssen.

Die Einstufung der Eingriffsintensität (Eingriffsausmaß) orientiert sich an der beanspruchten Flächengröße im Verhältnis zur Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps im Untersuchungsgebiet. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets erfolgt anhand konkret festgelegter Distanzen zum direkten Eingriffsort. Naturräumliche Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt, wodurch die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit methodisch schwierig ist. Bei Natura 2000-Schutzgebieten, die freilich nach naturschutzfachlichen Kriterien abgegrenzt sind bzw. sein sollten, wird etwa per Fachkonvention² das 1-Prozent-Kriterium für den „quantitativ-relativen Flächenverlust“ als im Regelfall erhebliche Beeinträchtigung angenommen.

In der Bauphase überschreitet das Eingriffsausmaß in keinem Fall die Stufe „mäßig“. Für diese Wertstufe liegt der prozentuelle Anteil der Flächenbeanspruchung zwischen 10 und 68 %. Bei der Wertstufe „gering“ wird die gesamte 100-Prozent-Skala bedient. Diese Bandbreite lässt sich damit erklären, dass die Liste der Biotoptypen sehr weit gefasst ist und auch künstliche Strukturen beinhaltet. Lediglich in der Betriebsphase wurde für die Biotoptypen Wildacker und Befestigte Straße ein „hohes“ Eingriffsausmaß mit jeweils anteilig 37 % und 40 % beanspruchter Fläche ermittelt. Insgesamt erweist sich die Bewertung des Eingriffsausmaßes als unstimmig und in sich nicht schlüssig. Legt man eine Verhältnisskala als Bewertungsbasis fest bzw. orientiert man sich daran, so ist deren Skalierung und der Beurteilungsraum plausibel festzulegen und darzulegen, ob und wenn ja expertenbasierte „Korrekturen“ möglich sind.

Als Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen sind Spülbohrungen zur Querung von Gewässern und Maßnahmen zum Erhalt der Bodenschichtung geplant. Vermeidungsmaßnahmen, die eine Beanspruchung hochwertiger Biotoptypen grundsätzlich ausschließen, wurden nicht geplant bzw. nicht dargestellt. Gerade den sehr mageren (trockenen) Offenlandbiotopen sowie Pflanzengesellschaften der feucht-nassen Standorte sollte bestmöglich ausgewichen werden, um eine Beeinträchtigung grundsätzlich auszuschließen. Das ist gelebte naturschutzfachliche Praxis im Straßen- und Leitungsbau, die auch im ggst. Fall anzuwenden ist.

Letztlich werden Biotoptypen und damit Lebensräume unterschiedlicher Qualität in einem wesentlich mehr als nur geringem Ausmaß temporär oder dauerhaft beansprucht und damit verändert, beeinträchtigt oder zerstört, sodass die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht vernachlässigbar ist. Verwunderlich ist zudem, dass bei einem Projekt dieser Größenordnung und Flächenbeanspruchung keinerlei Ausgleichsmaßnahmen erforderlich scheinen.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Vögel

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

² Lambrecht H. und J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Bundesamt für Naturschutz: 239 S.

Die Erhebungsmethodik für das Schutzgut Vögel stützt sich auf dem von *BirdLife Österreich* entwickelten Leitfaden³. Erfasst wurden windkraftrelevante Arten (Groß- und Greifvögel, Enten, Gänse und Limikolen) über Punkttaxierung an insgesamt 16 Beobachtungspunkten. Diese finden sich verteilt im Planungsraum (500 m Umhüllende der Windkraftanlagen) sowie im Prüfraum (3000 m Umhüllende). Eulenkartierungen fanden an 10 Standorten an drei Tagen im 1. Quartal 2023 statt, die Waldschnepfe wurde mittels akustischen Monitorings an 12 Standorten zwischen 9.5. und 26.6.2024 erfasst, wobei nur 7 Standorte verwertbare Ergebnisse lieferten. Eine knapp dreistündige Haselhuhnkartierung fand in den Morgenstunden vom 22.3.2024 statt.

Der herbstliche Groß- und Greifvogelzug wurde ebenfalls nach den Vorgaben von *BirdLife Österreich*⁴ erhoben und erfolgte Ende August/Anfang September sowie im Oktober bis Anfang November 2023. Von 18.9. bis 7.11.2024 wurde der (nächtliche) Vogelzug entlang eines von NW nach SE über den Prüfraum verlaufenden Transekts an 10 Standorten (davon 2 Ausfälle) aufgezeichnet.

Zusammenfassend fanden Vogelbeobachtungen zwischen Februar 2023 und Juni 2025 statt, mit einem Schwerpunkt auf das Jahr 2023. Zusätzlich erfolgten Datenbankabfragen und Literaturrecherchen.

So wurden insgesamt 91 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, wovon 75 als Brutvögel eingestuft wurden. 8 Arten sind im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet: Grauspecht, Haselhuhn, Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wespenbussard. An Nahrungsgästen, Überfliegern und Durchzüglern werden insbesondere Kormoran, Kornweihe, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wiesenweihe und Wiesenpieper erwähnt.

Festgestellt wurden 25 windkraftsensible Vogelarten, wovon 11 Arten als relevant für die Beurteilung der Verträglichkeit von Windkraftanlagen gesehen werden. Es konnten für alle Arten nur ausgesprochen geringe Raumnutzungsfrequenzen in den 500-m-Standardkreisen des Planungsraums dokumentiert werden. Der Vogelzug zeigt insgesamt sowohl für den Wespenbussard als auch die Groß- und Greifvögel geringe Durchzugsraten. Ein am 4.11.2023 beobachteter Trupp aus 1700 Kranichen wird als nicht relevantes Ereignis eingestuft, da Kraniche Windparks idR um- bzw. überfliegen. Der visuell erfasste Kleinvogelzug dokumentiert einen bevorzugten Zugkorridor südöstlich des Planungsraums, der auch vom akustischen Monitoring bestätigt wird, wobei in der Nacht eine Tendenz zum Breitfrontenzug (in größerer Flughöhe) ersichtlich ist.

Für jene Vogelarten, deren Sensibilität zumindest mit „mittel“ bewertet wurde, sind die Auswirkungen des Vorhabens in Tabelle 1 dargestellt:

³ BirdLife Österreich (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

⁴ BirdLife Österreich (2016): Bewertung von windkraftstandorten in Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln. Empfehlungen zur Erhebungsmethodik und der Interpretation der Ergebnisse

Art	Sensibilität	Bau Intensität	Bau Erheblichkeit	Betrieb Intensität	Betrieb Erheblichkeit
Haselhuhn	mittel	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig
Kormoran	mittel	gering	gering	gering	gering
Seeadler	sehr hoch	gering	gering	gering	gering
Rohrweihe	mittel	gering	gering	gering	gering
Kornweihe	mittel	gering	gering	gering	gering
Wiesenweihe	mittel	gering	gering	gering	gering
Rotmilan	mittel	gering	gering	gering	gering
Schwarzmilan	mittel	gering	gering	gering	gering
Wespenbussard	mittel	gering	gering	mäßig	mäßig
Habicht	mittel	gering	gering	gering	gering
Bienenfresser	mittel	gering	gering	gering	gering
Heidelerche	hoch	gering	gering	gering	gering
Mehlschwalbe	mittel	gering	gering	gering	keine
Wiesenpieper	mittel	gering	gering	gering	gering
Baumpieper	mittel	mäßig	mäßig	gering	gering
Girlitz	mittel	gering	gering	gering	gering

Tab. 1: Eingriffsintensitäten und -erheblichkeiten in der Bau- und Betriebsphase

Für die „gering“ sensibel bewerteten Arten Raufußkauz, Sperlingskauz und Schwarzspecht sowie in der Betriebsphase die Waldschnepfe ergibt sich ein „mäßiges“ Eingriffsausmaß und eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Nur der Raufußkauz weist in der Bauphase eine „mäßige“ Eingriffserheblichkeit auf.

Die Bewertung für die Bauphase ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:

- Der Baumpieper wurde als einzelner Brutvogel des Planungsraums (ein Brutrevier im Bereich von WEA01) nachgewiesen. Da es sich um einen Bodenbrüter handelt, ist von einer „mäßigen“ Eingriffserheblichkeit in der Bauphase auszugehen.
- Girlitz und Heidelerche sind Brutvögel im Prüfraum, fehlen jedoch im Planungsraum. Daher sind die Eingriffe in der Bauphase unerheblich.
- Das Haselhuhn ist Brutvogel im Planungsraum. Da es sich um einen Bodenbrüter handelt, wird die Eingriffserheblichkeit in der Bauphase mit „mittel“ bewertet.
- Für die Mehlschwalbe, welche Lichtungsbereiche und neu entstehende Rodungsflächen für Nahrungsflüge nutzt, ist nur mit „geringen“ Auswirkungen zu rechnen. Die Eingriffe in der Bauphase sind für diese Art unerheblich.
- Der Wespenbussard wurde revieranzeigend im Planungsraum beobachtet. Im Fall eines Reviers im Planungsraum ist von einer „mäßigen“ Eingriffserheblichkeit in der Bauphase auszugehen.
- Für den Raufußkauz wurde eine erfolgreiche Brut im Bereich der WEA 9 nachgewiesen. Es ist kein direkter Individuenverlust erwartbar, eine geringfügige dauerhafte Abnahme des Reproduktionserfolges ist erwartbar, das Erlöschen des lokalen Bestandes oder seines reproduktiven Beitrags ist aber auszuschließen. Daher ist in der Bauphase in diesem Bereich von einer „mäßigen“ Eingriffserheblichkeit auszugehen.
- Es besteht kein Brutnachweis oder -verdacht für den Habicht im Planungsraum. Da kein Brutplatz bzw. Brutrevier direkt betroffen ist, sind die Eingriffe in der Bauphase unerheblich.

- Der Seeadler ist sporadisch überfliegend und an den umliegenden Gewässern auf Nahrungssuche zu beobachten. Da kein Brutplatz bzw. Brutrevier direkt betroffen ist, sind die Eingriffe in der Bauphase unerheblich.
- Die Arten Bienenfresser, Kormoran, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenpieper und Wiesenweihe kommen im Untersuchungsgebiet vornehmlich als Durchzügler und damit zeitlich stark limitiert vor. Überflüge finden meist in großer Höhe statt. Aufgrund des geringen Eingriffsausmaßes sind die Eingriffe in der Bauphase für diese Arten unerheblich.

Die Bewertung für die Betriebsphase ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:

- Der Baumpieper wurde als einzelner Brutvogel des Planungsraums (ein Brutrevier im Bereich von WEA01) nachgewiesen. Da es sich um einen Bodenbrüter handelt, welcher auf offene Bodenstellen mit krautiger Vegetation/Gräsern angewiesen ist, profitiert er langfristig von den Saumstrukturen um die WEA-Stellflächen. Daher ist ein unerhebliches Eingriffsausmaß in der Betriebsphase gegeben.
- Girlitz und Heidelerche sind Brutvögel im Prüfraum, fehlt jedoch im Planungsraum. Daher sind die Eingriffe in der Betriebsphase unerheblich.
- Das Haselhuhn ist Brutvogel im Planungsraum. Da es sich um einen Bodenbrüter handelt und temporär eine graduelle Habitatentwertung im direkten Nahbereich der WEA möglich ist, wird das Eingriffsausmaß in der Betriebsphase vorsorglich mit „mittel“ bewertet.
- Für die Mehlschwalbe, welche Lichtungsbereiche und neu entstehende Rodungsflächen für Nahrungsflüge nutzt, ist nur mit „geringen“ Auswirkungen zu rechnen. Die Eingriffe in der Betriebsphase sind für diese Art unerheblich.
- Der Wespenbussard wurde revieranzeigend im Planungsraum beobachtet. Da Kollisionen in seltenen Fällen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist von einem „mittleren“ Eingriff in der Betriebsphase auszugehen.
- Der Habicht fliegt hauptsächlich im Bereich der Baumkronen oder geringfügig darüber. Für den Habicht ist das Eingriffsausmaß in der Betriebsphase „gering“.
- Der Seeadler ist sporadisch überfliegend und an den umliegenden Gewässern auf Nahrungssuche zu beobachten. Aufgrund der niedrigen Nutzungsintensität sind die Eingriffe in der Betriebsphase unerheblich.
- Die Arten Bienenfresser, Kormoran, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenpieper und Wiesenweihe kommen im UG vornehmlich als Durchzügler und damit zeitlich stark limitiert vor. Überflüge finden meist in großer Höhe statt. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität sind die Eingriffe in der Betriebsphase für diese Arten unerheblich.
- Weiters wird das Eingriffsausmaß für das herbstliche Zuggeschehen in der Betriebsphase mit gering beurteilt.

An Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V1: Bauzeitbeschränkungen (zw. 15.3. und 30.6.)
- V2: Erhalt von Sträuchern entlang der Wege
- V3: Aufwertung von Brutlebensräumen durch Waldrandgestaltung
- V4: Außernutzungstellung von Altholzbeständen (1 ha)
- V5: Geschwindigkeitsbegrenzung auf Forstwegen (30 km/h)

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen können die verbleibenden „mäßigen“ Eingriffserheblichkeiten für den Raufußkauz, den Wespenbussard, das Haselhuhn und den Baumpieper auf eine „geringe“ Resterheblichkeit reduziert werden.

Einwendungen

Dass die Errichtung und der Betrieb eines Windparks in einem Waldgebiet, das sich durch gute Bestände an Waldvogelarten auszeichnet, nur für wenige Arten höchstens „mäßige“ Eingriffserheblichkeiten aufweisen soll, ist wenig glaubwürdig. Ebenso die Schlussfolgerung, dass bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen letztlich nur mehr eine „geringe“ Resterheblichkeit anzunehmen ist

Neben den im Fachbeitrag verwendeten Quellen unterstreichen ergänzende ornithologische Erhebungen im Weinsbergerwald⁵ aus dem Jahr 2025, die als Informationsgrundlage Teil dieser Stellungnahme darstellen, die ornithologische Relevanz des Gebiets. Weniger inhaltliche Bedeutung kommt der Abfrage externer Datenbanken zu, da darin insbesondere Waldvögel in der Regel massiv untererfasst sind.

Die Bestandsdichten des Haselhuhns als charakteristischer Waldvogel sind als überregional bemerkenswert zu bezeichnen. Ebenfalls dokumentiert ist ein flächiges Vorkommen bei Sperlingskauz, Raufußkauz und Waldschnepfe. Bemerkenswert sind weiters Nachweise des Auerhahns in den letzten 3 Jahren im Weinsbergerwald sowie die Sichtung eines Hahns im Februar 2025 im Stifinger Forst.

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Studie⁶ der Oö. Umweltanwaltschaft verwiesen, auf der sich die bei der EU-Kommission anhängige laufende Beschwerde zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Oberösterreich (Mühlviertel) gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Az. CPLT(2026)00236) stützt und die u.a. das Projektgebiet betrifft.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Republik Österreich bzw. das Land Oberösterreich wegen fortdauernder Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG). Insbesondere ist die Oö. Landesregierung ihrer Pflicht nicht nachgekommen, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiete auszuweisen, obwohl entsprechende fachliche Grundlagen vorliegen.

Bei den für die Erstellung des UVE-Fachbeitrags durchgeführten Erhebungen konnten die meisten systemrelevanten Arten zwar nachgewiesen werden, die Bestandsdichten bleiben jedoch oft untererfasst. Dies kann auf methodische Mängel zurückgeführt werden. So waren für die Eulen lediglich drei Erhebungstage (23.2., 7.3. & 23.3.2023) vorgesehen, die zeitlich suboptimal gewählt wurden. Der Raufußkauz ist vor allem im März/April (Mai), der Sperlingskauz vor allem im Herbst zu hören. Dabei sind auch Angaben zur Wettersituation relevant, da bei Wind nicht mit Rufen zu rechnen ist. Bei den Raufußhühnern wurden dem Anschein nach keine Spuren-Kartierungen

⁵ Steiner H. & A. Schmalzer (2025): Ergänzende ornithologische Erhebungen Weinsberger Wald bei Königswiesen und Grobkonzept für einen Schutzgebietsverbund Weinsberger Wald – Freiwald: 71 S. (<https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Gutachten%20Weinsbg.Wald%20UAW%2011.25%20ohne%20HH.pdf>)

⁶ Oö. Umweltanwaltschaft (2026): Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Oberösterreich (Mühlviertel) gemäß Richtlinie 2009/147/EG (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Homepage_Vogelschutzgebiete.pdf)

durchgeführt, die jedoch notwendig sind, um seriöse Aussagen treffen zu können. Die gezielte Erhebung des Haselhuhns erfolgte zudem an lediglich einem Termin (22.03.2024).

Neben einer Kollisionsgefährdung ist in Waldvogelhabitaten insbesondere die mit dem Bau und dem Betrieb einhergehende Störung des Lebensraums wesentlich für die naturschutzfachliche Beurteilung. Dies gilt gleichermaßen für die Arbeiten zur Erneuerung bzw. zum Rückbau der Anlagen. Während der Bauphase von rd. 2 Jahren kommt es zu einer enormen Erhöhung anthropogener Störungen und Beeinträchtigungen, die mit den beabsichtigten Maßnahmen V1 (Bauzeitbeschränkungen) und V5 (Geschwindigkeitsbegrenzung auf Forstwegen) auch nicht signifikant minimiert werden können. Vergrämungseffekte und Meideverhalten, und damit einhergehend eine Habitatreduktion, sind die Folge. Während des Betriebs ist ebenfalls im Vergleich zum Ist-Zustand von einem erhöhten Störungsausmaß entlang des Forststraßennetzes auszugehen. Zudem tritt als bislang nicht vorhandene Störquelle der Dauerbetrieb der Anlagen und die damit im Lebensraum wirksam werdenden Schallimmissionen sowie der Schattenwurf als neuer abiotischer Faktor hinzu. Größere Sanierungsarbeiten (Anlagentausch) oder der Rückbau fallen in Folge ebenfalls durch eine erhöhte Störwirkung ins Gewicht.

Eine dauerhafte Mehrbelastung des Forststraßennetzes in der Betriebsphase eines Windparks ist nicht wegzuleugnen. Daraus resultiert etwa die fachliche Empfehlung⁷ eines Mindestabstands von 1000 m zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haselhuhns. Doch selbst dann, wenn wie im Fachbeitrag lediglich ein 200-m-Störbereich entlang der Forststraßen und um die Windkraftanlagen angenommen wird, liegt eine Lebensraumfragmentierung vor. Für das verwandte Auerhuhn konnte eine Verdrängungswirkung von Windkraftanlagen festgestellt werden, wobei die genauen Ursachen noch unklar sind, da die möglichen Faktoren (Distanz, Schattenwurf, Geräuschemissionen, Sichtbarkeit der Anlagen) hoch korreliert sind.⁸ Die Verdrängungswirkung ist auch für die Beurteilung der Maßnahmenwirkung relevant, denn Ausgleichsmaßnahmen im Wirkungsbereich der Windkraftanlagen bzw. im dadurch gestörten Waldbereich sind als nicht zielführend zu qualifizieren.

Letztlich muss von einer großflächigen Entwertung und Reduktion des Lebensraums für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahrzehnten mit wesentlichen Auswirkungen auf die betroffenen Vogelpopulationen ausgegangen werden – sofern es zu keiner Weiterführung des Betriebs kommt. In der Böhmisches Masse ist etwa das Vorkommen des Haselhuhns oder des Raufußkauzes keineswegs stabil, sondern rückläufig. Dabei ist etwa beim Haselhuhn auch auf die ausgeprägte genetische Variabilität und räumliche Feinstrukturierung der Populationen zu achten, und auf die populationsökologischen Folgen einer Fragmentierung (*mdl.* Steiner, H.).

Der Lebensraumverlust ist sicherlich die größte Gefahr für die betroffenen Waldvogelarten, da der Lebensraum in den letzten Jahrzehnten und Jahrhunderten bereits maßgeblich reduziert wurde. Daher sind auch Hinweise auf nur geringe prozentuelle Verluste im Vergleich zur aktuellen (potenziellen) Habitatgröße nur Mittel zum Zweck, um maßgebliche Auswirkungen zu verharmlosen. Quantitative Verluste sind heute, wenn überhaupt, dann nur mehr bedingt durch qualitative Verbesserungen auszugleichen. Denn selbst dafür fehlt vielerorts noch der dafür notwendige Raum. Auch sind Vergleiche wie bei der besonders windkraftsensiblen Waldschnepfe,

⁷ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. 158 pp.

⁸ Coppes J. et al. (2021): Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Auerhühner *Tetrao urogallus* – Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojektes. Vogelwarte 59: 21-28

dass die Jagdregulierung in erster Linie populationsrelevant ist, fachlich unsauber, wenn das Problem bzw. der Konflikt einen anderen Adressaten – hier den Lebensraumverlust – hat.

Bei den kollisionsgefährdeten Greif- und Großvögeln, wie Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe oder Schwarzstorch, wird nur eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit konstatiert, da sie nicht dauerhaft im Gebiet anzutreffen sind bzw. nur selten beobachtet werden können. Einzig für den revieranzeigenden Wespenbussard wird eine „mäßige“ Eingriffserheblichkeit festgestellt, die durch die Maßnahme V4 (Außernutzungstellung von Altholzbeständen) im Ausmaß von 1 ha kompensiert werden soll. Wie das genau funktionieren soll, wird nicht dargelegt und lässt sich auch nicht schlüssig erklären. Es soll aber gerade diese Maßnahme als Argument dafür dienen, dass temporäre Abschaltungen in Phasen mit Tageslicht ohne Niederschlag und geringen Windgeschwindigkeiten für den Zeitraum von 15.7. bis 31.8. unterbleiben können. Die Abschaltung stellt den Ausnahmefall dar, der aber jedenfalls dann anzuwenden ist, wenn keine (realistisch) habitatverbessernden Maßnahmen möglich sind.

Jedenfalls erscheinen alle geplanten Maßnahmen der Habitataufwertung – auch jene für die Waldvogelarten – wenig gezielt und eher als klassische, in der Wildökologie und Jagdwirtschaft gerne verwendete lebensraumverbessernde Maßnahmen. Das deutet darauf hin, dass eine spezifisch wirksame Kompensation eher ein Wunschdenken darstellt und lässt den Schluss zu, dass einzig die Eingriffsvermeidung als wirksame Maßnahme zu sehen ist. Dies gilt besonders für störungssensible Arten wie den Schwarzstorch, der als kollisionsgefährdet gilt und zudem auf große ungestörte Waldlebensräume angewiesen ist.

Als einzige „sehr hoch“ sensible Greifvogelart wurde der Seeadler identifiziert. Bei „geringer“ Eingriffsintensität ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Dieses Ergebnis geht davon aus, dass der Windpark nicht im engeren Revierbereich des Seeadlers liegt, der rd. 6 km von der nächsten Windkraftanlage entfernt beim Hubertusteich ausgemacht wurde. Plausibel erscheint aber vielmehr ein Revierzentrum im Bereich Dürnbergteich (rd. 4 km entfernt) oder aufgrund diesjähriger Beobachtungen nördlich des Stifinger Forsts (*mdl.* Steiner, H.). Die nach allen Standards von Windkraftanlagen freizuhaltenen Flugkorridore umfassen auch die Nahrungsgewässer, wie etwa den Großen Klausesteich, wo im Fachbeitrag ein Nachweis für Beutejagd erbracht werden konnte. Zudem gelang der Nachweis von 2 Individuen nah zusammen im engeren Prüfraum.

Es ist also davon auszugehen, dass sich der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* im engeren Paar-Revierbereich befindet. Der Seeadler gilt sowohl in Oberösterreich als auch in Niederösterreich als „vom Aussterben bedroht“. Gegenüber Windkraftanlagen ist von einem hohen Konfliktpotential auszugehen. Die Eingriffsintensität folglich mit „gering“ zu bewerten, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist von einer „hohen“ bis „sehr hohen“ Eingriffsintensität auszugehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung erwarten lässt.

Die Ergebnisse der Vogelzugbeobachtungen im Herbst 2023 weisen darauf hin, dass der Windpark in keiner besonders sensiblen Zone zu liegen scheint und auch die Bedeutung des Zugkorridors über den Weinsbergerwald nicht herausragend ist. Im Wesentlichen wurde ein Zugkorridor im Südosten des Windparks identifiziert (Kampleiten). Es wird dies auf den Lenkungseffekt akzentuierter Topografie zurückgeführt und es wird ein Vergleich mit dem *Windpark Handalm* auf der Koralpe ins Treffen geführt. Die Koralpe bildet den südöstlichsten Gebirgsstock der Zentralalpen und ist geomorphologisch mit der Mittelgebirgssituation im

Weinsbergerwald nicht vergleichbar. Eine Abhalte- oder Lenkwirkung flach ansteigender Hänge ist wenig wahrscheinlich, insbesondere beim Nacht-Kleinvogelzug, der regelmäßig (jedoch nicht ausschließlich) in größeren Flughöhen erfolgt. Die für die Erstellung des Fachbeitrags durchgeführten Beobachtungen geben demnach einen ersten Hinweis auf die Situierung und Frequentierung von Zugkorridoren, ausreichend gesicherte Aussagen sind jedoch nicht möglich. Es sind deutliche Schwankungen in einzelnen Jahren möglich, womit die Ergebnisse einer einmaligen Herbsterhebung als Beurteilungsgrundlage nicht ausreichen.

Dass die beachtenswerte Beobachtung eines über das Gebiet ziehenden Kranichtrupps mit rd. 1700 Individuen im Herbst 2023 nicht weiter als relevant angesehen wird, ist zwar bemerkenswert, jedoch nicht weiter verwunderlich, da man sich in solchen Fällen gerne dem Instrument der Relativierung bedient. Begründend wird ausgeführt, dass der Kranich für sein Meideverhalten bekannt ist und Windparks in ausreichender Entfernung umfliegt. Was im ggst. Fall bei einem Abweichen unmittelbar in den Bereich des geplanten *Windparks Bärnkopf* führen könnte. Kumulierend betrachtet ist von einer wesentlichen Barrierewirkung durch Windparks im Luftraum des Weinsbergerwalds auszugehen, der vom Kranich seit etwa einem Jahrzehnt vermehrt durchquert wird. So konnten auch im Herbst 2025 wieder Überflüge beobachtet werden.

Nicht unbeachtet darf in diesem Zusammenhang bleiben, dass der Vogelzug in den Hochlagen des Mühlviertels als allgemein sehr stark angenommen werden kann, wie die langjährigen Zählungen im Bereich Schenkenfelden belegen. Modellierungen von BirdLife⁹ zeigen, dass die Stärke des Vogelzugs im Frei- und Weinsbergerwald, und auch im Gebiet des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde*, vergleichbar ist. Das bekräftigt die Zweifel an der Aussagekraft einer lediglich einmaligen Erhebung des herbstlichen Vogelzugs für die Erstellung des Fachbeitrags.

Bei Errichtung eines Windparks im Stiftinger Forst sind maßgebliche Konflikte mit dem *Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Vögel* nicht auszuschließen. Es wird ein für diese Tiergruppe wertvoller Lebensraum beansprucht und hinsichtlich seiner Habitatqualität wesentlich beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf sensible Arten sind zu erwarten, einhergehend mit Individuen- und Lebensraumverlust mitsamt damit korrelierenden Folgen für die betroffenen Populationen. Diese Verluste lassen sich durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht ausgleichen oder auf ein zuträgliches Ausmaß reduzieren. Neben lokalen Beeinträchtigungen sind überregionale negative Auswirkungen nicht auszuschließen und insbesondere kumulierend auf der landschaftlichen Ebene des Weinsbergerwaldes als national bedeutendes Rückzugsgebiet für Waldvogelarten außerhalb der Alpen hoch wahrscheinlich. Die Ergebnisse im Fachbeitrag demonstrieren eindrücklich die Grenzen der gängigen Untersuchungsmethoden (RVS) bei Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, indem durch sektorale Bewertung die komplexen natürlichen Zusammenhänge simplifiziert und aus dem Zusammenhang gerissen beurteilt werden, während „das große Ganze“ ausgeblendet wird.

⁹ BirdLife Österreich (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023 – Studie zur Überarbeitung von Tabu- und Vorbehaltszonen anhand neuester ornithologischer Daten: 63 S. (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Studie_Windkraftnutzung.pdf)

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Amphibien und Reptilien

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebungen wurden am 4. und 5. Juli 2023 sowie vom 18. bis 21. Juni 2024 bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt, an drei Tagen zwischen 23.3. und 16.4.2025 wurde das betroffene Waldgebiet auf potenzielle Laichgewässer untersucht. Die Eingrenzung des Untersuchungsgebiets 2025 orientiert sich dabei an den Windkraftanlagenstandorten sowie der vorangegangenen Untersuchungen. Zusätzlich erfolgte eine Literaturlauswertung.

Es konnten auf diese Weise 5 Amphibienarten (Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch) sowie 6 Reptilienarten (Zauneidechse, Bergeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter, Ringelnatter*, Kreuzotter) nachgewiesen werden.

Alle Arten wurden mit „gering“ sensibel bewertet, ausgenommen die als gefährdet eingestufte Schlingnatter mit „mäßig“. Als relevante Projektauswirkungen wurden der Verkehr (Bau- und Betrieb), der Flächenverlust und die Barrierewirkung angegeben. Das Ausmaß des Eingriffs wird dabei mit „gering“ bewertet, womit sich letztlich einzig für die Schlingnatter eine „geringe“ Resterheblichkeit ergibt.

Als Schutzmaßnahme AR1 wird die Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen angeführt.

Einwendungen

Aus dem Fachbeitrag ist das Ausmaß des Untersuchungsgebiets nicht ersichtlich. Ebenso fehlen Angaben zur Methodik der Erhebungen in den Jahren 2023 und 2024. Es wurden zwar die im Wesentlichen zu erwartenden Arten nachgewiesen, dennoch kann in Unkenntnis des für die Erhebung und Prüfung abgegrenzten Untersuchungsgebiets keine Aussage über die Verteilung der Population getroffen werden. Das ist gerade hinsichtlich der Feststellung der Bewegungsachsen relevant im Zusammenhang mit der möglichen Barrierewirkung bzw. mit dem Baustellenverkehr.

Nicht geprüft bzw. zumindest im Fachbeitrag nicht erwähnt wurden mögliche Beeinträchtigungen, die sich aufgrund von Erschütterungen bzw. Vibrationen durch den Betrieb der Windenergieanlagen ergeben können, die in den Boden übertragen werden. Insbesondere die Reptilien zeigen diesbezüglich eine besondere Sensibilität und möglicherweise ein Meideverhalten, was mit Habitatverlusten einhergehen könnte. Für sensible Artengruppen wäre daher ein Monitoring zweckmäßig, was jedoch eine detaillierte Erfassung des Ist-Zustands voraussetzt.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Fledermäuse

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Es wurden in einem Radius von 200 m um die Windkraftanlagen Freilanderhebungen durchgeführt, da für diesen Bereich eine reduzierte Quartier- und Jagdhabitatnutzung anzunehmen ist. Die Erhebungen fanden ausschließlich bei günstigen Wetterbedingungen an im Untersuchungsgebiet flächig verteilten Erhebungspunkten statt. Es wurden dabei verschiedene Habitate und Landschaftselemente abgedeckt. Neben Batcorder-Aufzeichnungen an 17 Standorten (17 Nächte mit rd. 145 Aufnahmestunden) erfolgte eine Waldboxaufzeichnung am Windmessmast (zw. 29.3. & 11.11.2024 in 120 m Höhe) sowie Netzfänge am 20., 21. & 22.7.2024. Damit sollte nicht nur das vollständige Arteninventar im Untersuchungsgebiet, sondern auch Art, Alter und Geschlecht einzelner Individuen – für Aussagen zur Reproduktion – festgestellt werden.

So konnten insgesamt 16 Arten (inkl. 3 Artenpaare) nachgewiesen werden. Die Batcorder-Aufzeichnungen detektierten als häufigste Gattung *Myotis* mit 78 % der Nachweise (insb. Wasser- und Bartfledermäuse).

Die *Nyctaloiden* mit 13 % (insb. Abendsegler und Breitflügelfledermaus) und die Gattung *Pipistrellus* mit 8 % wurden seltener registriert. Bei der Waldbox-Aufzeichnung in Rotorhöhe konnten erwartungsgemäß weitaus überwiegend (88,5 %) *Nyctaloiden* erfasst werden. Aufgrund der Ergebnisse (gleichmäßige tages- & jahreszeitliche Aktivitätsmuster sowie erhöhte Aktivität in der zweiten Nachthälfte und erhöhte Aktivität bei höheren Windgeschwindigkeiten im Vergleich zur üblichen Schwankungsbreite) wurde der adaptive Algorithmus von *ProBat* (Region Östliches Mittelgebirge) auf entsprechende Abschaltzeiten neu ausgerichtet.

Die Netzfänge gaben Hinweise auf Wochenstuben innerhalb bzw. im Umfeld des Planungsgebiets für Mausohr, Mopsfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr und Bechsteinfledermaus. Bei der Rodungsflächenkontrolle im 200 m Umkreis der Windkraftanlagen konnten 72 Bäume festgestellt werden, die als potenzielle Quartiere genutzt werden können.

Als voraussichtliche Auswirkungen wurden in der Bauphase Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen sowie Flächenverluste durch die Anlagenerrichtung und den Zubehörbau identifiziert. In der Betriebsphase sind dauerhafter Flächenverlust, Lebensraumveränderung, Kollisionsrisiko, Habitatdegradation und potenzielle mikroklimatische Auswirkungen zu berücksichtigen.

Als „hoch“ sensible Arten wurden Wasserfledermaus, Graues Langohr und Mopsfledermaus bewertet, „mittlere“ Sensibilität weisen Große & Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Weißrandfledermaus auf. Die übrigen Arten wurden mit „gering“ bewertet.

Bei der Auswirkungsanalyse wurden die Arten in „funktionelle“ Gruppen unterteilt und bewertet. Für die wald- und strukturgebundenen *Myotis*-Arten ist der Eingriff in den Waldlebensraum besonders relevant. Zudem wird das Artenspektrum im Planungsgebiet als beachtlich bezeichnet. Das Kollisionsrisiko gilt als vernachlässigbar. In der Bauphase wird die Eingriffsintensität mit „mäßig“, in der Betriebsphase mit „gering“ beurteilt.

Die *Nyctaloiden*-Gruppe ist von Habitatverschlechterungen und Kollisionsrisiko betroffen. In der Bauphase wird die Eingriffsintensität mit „mäßig“, in der Betriebsphase mit „hoch“ beurteilt.

Die *Pipistrelliden* sind nicht von Quartierverlusten, jedoch von einem gewissen Kollisionsrisiko betroffen. In der Bauphase wird die Eingriffsintensität mit „mäßig“, in der Betriebsphase mit „hoch“ beurteilt.

Für die Mopsfledermaus und die Langohren sind insbesondere Lebensraumverlust und -entwertung bedeutend. In der Bauphase wird die Eingriffsintensität mit „mäßig“, in der Betriebsphase mit „gering“ beurteilt.

Summationswirkungen werden ausgeschlossen, da es im Umkreis von 10 km um den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* keine weiteren Windparks gibt. Da im Falle weiterer Windparks im Weinsbergerwald die Vorschreibung von Abschaltzeiten erwartet wird, werden keine Kumulationseffekte angenommen. Auch etwaige Waldflächenverluste werden als nicht relevant angesehen, da ausreichend Wald vorhanden ist.

„Hohe“ Eingriffserheblichkeiten in der Bauphase ergeben sich für die Wimperfledermaus und die Mopsfledermaus, „mäßige“ Erheblichkeiten für Große und Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus. In der Betriebsphase „mäßige“ Eingriffserheblichkeiten betreffen den Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Weißrandfledermaus – also Arten, die im freien Luftraum jagen.

An Schutz und Vorkehrungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- F1: Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen (1.8.-15.10.)
- F2: Außernutzungsstellung von Altbäumen (105 Stk.)
- F3: Abschaltalgorithmus im 1. Betriebsjahr (ProBat)
- F4: Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren (1.4.-30.10; max. 2 Kollisionen pro Windkraftanlage)

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleibt für 5 Arten (Wimperfledermaus, Mausohr, Weißrandfledermaus, Graues Langohr und Mopsfledermaus) eine „geringe“, für die übrigen Arten keine Resterheblichkeit. In der Betriebsphase ist für alle Arten keine Resterheblichkeit zu erwarten.

Einwendungen

Die wesentlichen Bewertungsfaktoren für die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit sind die Sensibilität und die Eingriffsintensität. Diese wurde anhand der *RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen* vorgenommen, wobei im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen Lebensräume* nur die Ergebnisse für die nachgewiesenen Arten enthalten sind. Wie man zu diesen gelangt ist bzw. wie die Einzelkriterien eingestuft wurden, ist nicht dargelegt. Bei der Sensibilität wird der Anschein erweckt, dass nur das Kriterium „Gefährdung in Österreich und in Oberösterreich“ relevant ist. Wenngleich letztlich immer die höchste für ein Einzelkriterium vergebene Wertstufe für die Gesamtbewertung maßgeblich ist, so ist es doch fachlich nicht irrelevant, wie welche Einzelkriterien bewertet wurden. Für die Sensibilität und die Eingriffsintensität sind daher zur Einordnung der Erheblichkeit nähere Ausführungen zur Bewertung der Einzelkriterien notwendig. Im Fachbeitrag fehlen zudem Angaben zum Erhaltungszustand der nach der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse.

Dass der Fokus der Erhebungen und Beurteilungen auf einen 200 m Umkreis um die Windkraftanlagen gelegt wurde, wird als unzureichend angesehen. Das Arbeitspapier zur *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* gibt den Hinweis auf einen flächigen Untersuchungsraum bis 1000 m ab Trassenrand. Dass für Windkraftanlagen wesentlich kleinere Untersuchungsräume angenommen werden können als für Straßen empfohlen wird, ist nicht schlüssig. Allein die leeseitigen Wirbelschleppen der Windkraftanlagen haben durch Veränderung der Luftströmungen einen negativen Einfluss auf den Luftraum und damit das Jagdgebiet von Fledermäusen, deren Auswirkungen jedenfalls deutlich über den 200 m Umkreis hinausgehen. Betreffend Lebensraumentwertung für Waldarten ist ebenfalls davon auszugehen, dass diese weitreichender ist. Was angesichts der Feststellung im Fachbeitrag, dass das Artenspektrum im Planungsgebiet beachtlich ist, von gewichtiger Bedeutung ist.

Für das Vorhaben wurde ein Abschaltalgorithmus definiert, der im ersten Betriebsjahr vom 1. April bis 30. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang betrieben werden soll und sich auf die Region Östliches Mittelgebirge in Deutschland bezieht. Anpassungen sollen über das zweijährige Gondelmonitoring, das an zwei Windkraftanlagen durchgeführt wird, vorgenommen werden. Die Windgeschwindigkeit bestimmt dabei im Wesentlichen die Abschaltung, wobei Fledermausaktivität jedenfalls auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als den Cut-In-Werten stattfindet. Angesichts der beachtlichen Größe der Rotoren sind auch signifikante Unterschiede der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeiten im Vergleich zu jenen an der (unteren) Rotorblattspitze nicht auszuschließen. Auch darf nicht angenommen werden, dass mit dem Gondelmonitoring tatsächlich die gesamte Rotorfläche abgedeckt werden kann, wenn die Erfassungsreichweiten der Rufe abhängig von der Ruffrequenz der Art von nur wenigen Metern bis bestenfalls 70 m betragen. Der Rotorradius beträgt 86 m. Weiters gibt es keine Angaben zur Kontrolle bzw. Erfassung der Schlagopferzahlen. Die Durchführung von lediglich 2 Gondelmonitorings erscheint zu wenig, um die Verhältnisse im gesamten Windpark zu erheben. Angesichts möglicher jährlicher Schwankungen ist auch zu prüfen, ob ein nur zweijähriges Gondelmonitoring ausreichend sein kann, um einen geeigneten Abschaltalgorithmus festlegen zu können, zumal es für den betroffenen Naturraum keine Erfahrungswerte gibt.

Die (überwiegende) Annahme einer „hohen“ Maßnahmenwirksamkeit wird jedenfalls angezweifelt. Das betrifft nicht nur die Abschaltung der Windkraftanlagen. Bzgl. des für die Rodungen als zulässig angegeben Zeitraums von 1. August bis 15. Oktober sei auf die Bestimmung der Oö. *Artenschutz-Verordnung* verwiesen, wonach dies nur im Winterhalbjahr von 1. Oktober bis 31. März zulässig ist. Für die als CEF-Maßnahme bezeichnete Schaffung von Ersatzquartieren an 105 Altbäumen (1 Drittel durch Ringelung, 2 Drittel durch künstliche Baumhöhlen) für die Dauer des Windparkbetriebs liegen keine Angaben zur Verortung vor. Die realistische Wirksamkeit der Schaffung von Ersatzquartieren wird im Übrigen angezweifelt, da nicht alle Arten diese gleichermaßen annehmen. Ersatzquartiere bleiben erfahrungsgemäß überwiegend ungenutzt, zudem sind sie zu warten und instand zu halten. Angaben dazu fehlen im Fachbeitrag. Aus fachlicher Sicht werden jedoch vielmehr dauerhafte größerflächige Außernutzungsstellungen von Waldflächen als erforderlich erachtet, um (mittelfristig) einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen erreichen zu können. Um allgemeine Habitatverschlechterungen für waldbewohnende Tierarten zu kompensieren, werden etwa im Entwurf zur Oö. *Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete* naturschutzfachliche Minderungsmaßnahmen zur Lebensraumaufwertung vorgegeben, deren Flächenausmaß sich am Rotordurchmesser und der Anzahl der Windkraftanlagen zu orientieren hat (vgl. Kapitel *Schutzgut Wildökologie und sonstige Säugetiere*).

Zur Summationswirkung darf angemerkt werden, dass die Überlegungen für den *Windpark Bärnkopf*, der jedenfalls innerhalb des 10 km Umkreises zu liegen käme, bereits weit vorangeschritten sind. Hier wird es im selben Naturraum ebenso zu maßgeblichen Habitatentwertungen kommen und damit ein Schwellenwert erreicht, wo die Argumentation, es seien im Umfeld noch umfangreiche Waldflächen vorhaben, fachlich ins Leere geht. Quantitativ ist der Verlust an Wald vermutlich noch nicht entscheidend, qualitativ hingegen sehr wohl. Zu beurteilen sind die Auswirkungen auf das Ökosystem, nicht auf den Wald betrachtet als Summe seiner Bäume. Mit einem *Windpark Bärnkopf* in nächster Nachbarschaft sind auch die Auswirkungen durch die Rotorverwirbelungen in einem größeren Zusammenhang zu sehen, ebenso wie die Barrierewirkung durch ein „Versperren“ des Luftraums.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wildtierökologie und sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Ergänzend zum *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume (D3_04)* des *TB BIOME* wurde zum Schutzgut-Teilaspekt Wildtierökologie und Säugetiere die *GEONATURA Ltd.* mit zwei weiteren Fachbeiträgen (D3_04d & D3_04e) beauftragt, die sich mit den Auswirkungen von Windparks auf den Luchs beschäftigen.

Das Untersuchungsgebiet für die Bauphase umfasst konkret die Manipulationsflächen. Für die Betriebsphase umgrenzt es einen Raum im Umkreis von 1000 m um die geplanten Windkraftanlagen.

Neben der Einholung von Auskünften des örtlich zuständigen Jagdleiters wurde ein Fotofallenmonitoring (mit Fokus auf Wolf und Luchs) in einem erweiterten Untersuchungsgebiet an 14 Standorten durchgeführt. Zwischen Mitte November 2023 bis Ende Juni 2025 aufgezeichnete Daten wurden für die Beurteilung verwendet.

Folgende Säugetierarten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Rothirsch, Reh, Wildschwein, Wolf, Luchs, Rotfuchs, Baummarder, Steinmarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Dachs und Feldhase. Eine Habitateignung wurde für insgesamt 22 Säugetierarten (ohne Fledermäuse) festgestellt.

Die häufigste Art ist das Reh, regelmäßig bis sporadisch tritt das Wildschwein auf. Der Rothirsch ist ein sporadisch auftretendes Wechselwild. Der Wolf wurde im (erweiterten) Untersuchungsgebiet während des gut 1,5 Jahre laufenden Fotofallenmonitorings 44-mal nachgewiesen, der Luchs 7-mal (3 Individuen).

Die Ergebnisse des Fotofallenmonitorings bestätigen die seit vielen Jahren regelmäßig erbrachten Nachweise von Luchsen und Wölfen im Gebiet und das Vorliegen eines entsprechend geeigneten Habitats. Ergänzend liegen Habitatmodelle vor, die diesen Teil des Weinsbergerwaldes als hochwertigen Luchslebensraum ausweisen, der sowohl als Kerngebiet als auch als Korridor fungiert. Auch in der *Oö. Wolfsmanagementverordnung* wurde der Stifter Forst als sog.

„Siedlungsferner Bereich innerhalb der Transitzone“ bezeichnet, und damit ein Bereich ausgewiesen, der für die Sicherstellung der Wolfspopulation besonders bedeutend ist.

Die wesentliche Habitatqualität und eine naturräumliche Sonderstellung ist das Vorliegen eines großflächigen geschlossenen Waldgebiets. Durch die forstwirtschaftliche Nutzung weist es eine gewisse Dynamik und sekundäre Standortdiversifizierung auf. Weiters finden sich im Gebiet verteilt Felsstrukturen unterschiedlicher Ausprägung. Es ist somit ausreichend Äsung und Deckung vorhanden. Für Erholungszwecke wird das ggst. Waldgebiet genutzt, wenn auch in einem sehr geringen Ausmaß.

Als bestehende anthropogene Störungen werden daher die Forstwirtschaft (insb. im Winterhalbjahr Nutzung von rd. 15.000 fm) und die Freizeitnutzung angegeben. Als mögliche Kumulierungswirkung im Umkreis von 10 km wird der *Windpark Bärnkopf* (Stadium Voruntersuchung) in Niederösterreich genannt.

Für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit wurde eine Methode entwickelt, die sich auf die *RVS 04.03.12 Wildschutz* und *04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere* stützt. Für die Kriterien Habitatstruktur, Störungen und Wildwanderkorridore können drei Wertstufen („keine bis gering“, „mittel“ oder „hoch“) für die Sensibilität vergeben werden. Für die Eingriffsintensität gibt es die drei Wertstufen „gering“, „mittel“ und „hoch“. Durch Verschneidung der Wertstufen wird sodann die Eingriffsintensität ermittelt, die mit „gering“, „mittel“ oder „hoch“ bewertet werden kann. Angemerkt wird, dass für Wertstufe „mittel“ synonym auch der Begriff „mäßig“ im Fachbeitrag verwendet wird.

Daraus ergibt sich für den Themenbereich Wildtierökologie (Wildtierlebensraum) hinsichtlich der Kriterien Habitatstruktur und Störungen jeweils eine „mittlere“ und für die Wildwanderwege eine „hohe“ Sensibilität.

Für die Bauphase wird eine „mäßige“, für die Betriebsphase eine „geringe“ Eingriffsintensität angenommen, woraus sich eine „hohe“ Eingriffserheblichkeit für die Bauphase und eine „mäßige“ Eingriffserheblichkeit für die Betriebsphase ergibt. Durch die Umsetzung „hoch“ wirksamer Maßnahmen sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase „geringe“ Resterheblichkeiten zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen – die auch bei der folgenden artspezifischen Beurteilung gelten – sind: Regelung der Bauzeiten aufgrund der nächtlichen Wechselaktivität, Einschränkung der Zugänglichkeit, Wiederaufforstung, Wartungen tagsüber sowie Anlage von Ruhezonen

Auf Artniveau werden der Wolf und der Luchs als „hoch“, der Rothirsch und der Feldhase als „mittel“ sensibel eingestuft. Alle übrigen Säugetierarten erhalten die Wertstufe „gering“.

In der Bauphase wird die Eingriffsintensität (Habitatverlust, Fragmentierung, Baugeschehen) durchwegs mit „gering“ bewertet, ausgenommen einer „mäßigen“ Bewertung für Luchs und Wolf. In der Betriebsphase wurde für alle Arten eine „geringe“ Eingriffsintensität angenommen.

Im Ergebnis verbleibt einzig für den Luchs und den Wolf in der Bauphase eine „hohe“ Eingriffserheblichkeit. Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist für diese beiden Arten in der Bauphase von einer „geringen“ und in der Betriebsphase von „keiner“ Resterheblichkeit

auszugehen. Einzig für Rothirsch und Feldhase verbleiben in der Betriebsphase „geringe“ Resterheblichkeiten.

Im Endergebnis ergeben sich für das *Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wildtierökologie und sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)* „unerhebliche“ Auswirkungen.

Einwendungen

Untersuchungsgebiet und Wirkraum

Der für die Untersuchung und Beurteilung festgelegte Raum wird als zu gering angesehen, um daraus belastbare Rückschlüsse über die Auswirkungen auf die im Wirkraum der Windenergieanlagen vorkommenden Säugetierarten ziehen zu können. Als Untersuchungsgebiet für die Kleinsäuger ist ein Umkreis von mind. der 3-fachen Anlagenhöhe (783 m) und für Großsäuger ein Umkreis von mind. dem 10-fachen der Anlagenhöhe (2610 m) heranzuziehen (vgl. Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft zum Vorverfahren).

Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, warum gerade in der Bauphase lediglich die Manipulationsflächen der Untersuchungs-/Beurteilungsgegenstand sein sollen, wo doch gerade in dieser Zeit (480 Tage bzw. 96 Wochen bzw. knapp 2 Jahre) von einer außergewöhnlich hohen Störungsintensität im betroffenen Waldgebiet auszugehen ist. Für zumindest 2 Jahre kommt es zu maßgeblichen Beeinträchtigungen des Wildtierlebensraums, der keinesfalls lediglich auf die Manipulationsflächen reduziert werden kann. Auswirkungen ergeben sich nicht allein auf den direkten Eingriffsraum, sondern jedenfalls auch auf den umgebenden Wirkraum. Darüber hinaus ist für die Beurteilung kumulierender Auswirkungen das gesamte Großwaldgebiet des Freiwald-Weinsbergerwald-Systems als Habitat für Großsäuger (insb. Luchs und Wolf) zu betrachten sowie die anknüpfenden Wildtierkorridore.

Methodik

Die Methodik für die Eingriffsbeurteilung wurde abgeleitet aus den RVS-Regelwerken 04.03.12 Wildschutz und 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere neu entwickelt.

Entgegen der Vorgabe aus der RVS, die im Regelfall eine fünfteilige Wertstufen-Skala vorsieht (sehr hoch/hoch/mittel/gering/sehr gering), die ggf. auf eine vierstufige Skala reduziert werden kann (sehr hoch/hoch/mittel/gering), fällt auf, dass ggst. nur eine dreistufige Skala zur Sensibilitätsanalyse Wildökologie verwendet (keine bis gering/mittel/hoch) und die Wertstufe „sehr hoch“ somit eliminiert wurde. Einzig Lebensraumkorridore sind auch gemäß RVS in einer abgewandelten Form und nur zweistufig zu bewerten (sehr hoch/hoch). Auf Artniveau wird eine vier-/fünfstufige Skala verwendet, wie sie auch die RVS vorsieht, und die Bewertung erfolgt wiederum in Anlehnung an die RVS anhand von Einzelkriterien.

Auch die Bewertung der Eingriffsintensität erfolgt ggst. nur dreistufig (gering/mittel/hoch) und nicht wie nach den RVS-Vorgaben fünfstufig (keine/gering/mittel/hoch/sehr hoch). Dasselbe gilt auch für die Eingriffserheblichkeit, die sich aus der Verschneidung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ergibt bzw. für die Bewertung der verbleibenden Auswirkungen als Ergebnis der Verschneidung der Eingriffserheblichkeit mit der (vierstufigen) Maßnahmenwirksamkeit.

Es liegen somit maßgebliche Abweichungen vom Regelwerk vor, die nicht nachvollziehbar dargelegt wurden und augenscheinlich dazu führen, dass das Erreichen der Wertstufe „sehr hoch“ verunmöglicht wird. Somit wurde eine Methode entwickelt, die nicht nur vom zugrundeliegenden Regelwerk maßgeblich abweicht, sondern auch ein negatives Ergebnis der Auswirkungsprüfung a priori regelrecht ausschließt.

Sensibilität (Ist-Zustand)

Die Sensibilität für den Themenbereich Wildtierökologie bzw. Wildtierlebensraum wurde für die Kriterien Habitatstruktur und Störungen mit „mittel“, für die Wildwanderkorridore mit „hoch“ bewertet (s. Abb. 1)

Kriterium	Sensibilität Ist-Zustand		
	keine bis gering	mittel	hoch
Habitatstruktur	Wenig strukturierte Landschaft (kaum Deckung u. Äsung)	Durchschnittlich bis gut strukturierte Landschaft mit einzelnen Wild-einständen	Besonders gut strukturierte Landschaft mit einem hohen Äsungs- und Deckungsangebot im Jahresverlauf
Störungen	Hoher anthropogen bedingter Störungsdruck	Mittlerer anthropogen bedingter Störungsdruck	Keiner bis geringer anthropogen bedingter Störungsdruck
Wildwanderkorridore	Kein Korridor/Wechsel vorhanden	Lokaler oder regionaler Korridor vorhanden	Überregionaler Korridor vorhanden

Abb. 1: Ergebnis Sensibilitätsbewertung gem. Fachbeitrag (Quelle: Fachbeitrag)

Es ist anzunehmen, dass entlang einer dreistufigen Skala die einzelnen Stufen gleich verteilt sind und jeweils ein Drittel der möglichen Qualitätsspektren an unterschiedlich wertigen Wildtierlebensräumen repräsentieren. Es ist daher weiters anzunehmen, dass erheblich vom Menschen veränderte Siedlungsräume „keine bis geringe“ Sensibilität aufweisen, „mittlere“ Sensibilitäten sich in weniger besiedelten, agrarisch genutzten Kulturlandschaften finden und „hohe“ Sensibilitäten in störungsarmen und naturnahen Lebensräumen vorliegen. Zweifelsfrei gibt es noch hochwertigere Wildtierlebensräume als den Stifter Forst, doch zählt dieser ebenso ohne Zweifel als großes geschlossenes und störungsarmes Waldgebiet zu jenen Landschaftsräumen in Oberösterreich, die hinsichtlich der Kriterien Habitatstruktur und Störungen mit einer „(sehr) hohen“ Sensibilität zu bewerten sind. Eine „sehr hohe“ Sensibilität ergibt sich gem. RVS 04.03.14 auch für das Kriterium Wildwanderkorridore, da durch den Stifter Forst ein überregional bedeutender Lebensraumkorridor verläuft.

Die Sensibilität des Wildtierlebensraums ist somit durchwegs „(sehr) hoch“.

Bei der Bewertung der Sensibilität auf Artebene wird für Luchs und Wolf die Wertstufe „hoch“ vergeben. Im *Atlas der Säugetiere Oberösterreichs*¹⁰ wird der Wolf in Oberösterreich als vom Aussterben bedroht (CR) und in Österreich als regional ausgestorben (RE) geführt. Der Luchs gilt sowohl in Oberösterreich als auch bundesweit als stark gefährdet (EN). Demnach ist für diese beiden Arten für das Kriterium „Übergeordnete Gefährdungssituation“ bzw. „Gefährdung in Österreich und in Oberösterreich“ die Wertstufe „sehr hoch“ für den (höchsten zu vergebenden) Teilwert zuzuweisen, der auch den Wert für die Sensibilität definiert. Zudem sind die Kriterien „Ökologische Funktion“ und „Besondere Schutzverantwortung“ maßgeblich berücksichtigungswürdig.

Die Sensibilität auf Artniveau ist somit für Luchs und Wolf nicht mit „hoch“, sondern mit „sehr hoch“ zu bewerten.

Projektauswirkungen

In der Bauphase wird für den Wildtierlebensraum sowie die Arten Wolf und Luchs eine „mäßige“ Eingriffsintensität (= Eingriffsausmaß) festgestellt und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Tiere die Möglichkeit haben, sich in weniger gestörte Gebiete zurückzuziehen. Doch selbst dann, wenn dies zutrifft, lässt man die Tatsache, dass es zumindest während des etwa 2 Jahre andauernden Baugeschehens zu einem wesentlichen Verlust und zu einer Fragmentierung des Habitats kommt, unberücksichtigt. Auch wenn Tiere auf Störungen sowohl artspezifisch als auch individuell unterschiedlich reagieren und zum Teil auch lernen (müssen), damit zu leben, so kommt es insgesamt zu einer Entwertung des Lebensraums, der besonders für sensible Arten maßgeblich ist und sich über die Bauphase hinaus negativ auf die Bestandssituation (Population, Reproduktion, Konkurrenz) auswirken kann und vermutlich auch wird. Das Argument, dass hoch sensible Arten wie Wolf und Luchs nachtaktiv seien und tagsüber ausweichen können ist ebenso unsachlich und zynisch wie die Bemerkung, dass das Planungsgebiet ja umwandert werden kann, da es sich um keinen „Zwangswechsel“ handelt. Für einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren kommt es zu erheblichen funktionellen Störungen und zu einer maßgeblichen Lebensraumentwertung, was sich allein schon aus einer Zunahme der LKW-Fahrten im Gebiet von bisher durchschnittlich 1,25 Fahrten pro Tag auf 61 Fahrten schwerer Nutzfahrzeuge pro Tag während der Bauphase ergibt und einer Steigerung um 4780 % entspricht.

Auf der Ebene des Wildtierlebensraums sowie für sehr hoch sensible Arten wie Luchs oder Wolf ist daher von einer „sehr hohen“ Eingriffsintensität auszugehen. Daraus ergibt sich sowohl auf der Ebene des Lebensraums als auch in zwei besonders relevanten Fällen auf jener der Arten (Luchs und Wolf) eine „sehr hohe“ Eingriffserheblichkeit.

Für die Bauphase wurden im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, die für den Wildtierlebensraum sowie für Wolf und Luchs als „hoch“ wirksam bewertet wurden. Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen (Anm.: Die Maßnahmen WÖ6 und WÖ7 sind in der UVE als Minderungsmaßnahmen in der Betriebsphase gelistet.):

- WÖ1: Durchführung lärmintensiver Bautätigkeiten (ausschließlich) bei Tag
- WÖ2: Bauzeitbeschränkung (für bestimmte Bautätigkeiten)

¹⁰ Plass et al. (2023): *Atlas der Säugetiere Oberösterreichs*. Denisia 45: 949 S.

- WÖ3: Begrenzung von Verkehr und Bautätigkeit (auf die Manipulationsflächen)
- WÖ4: Schranken an Zufahrten (für nicht autorisierte Personen bzw. Fahrzeuge)
- WÖ5: Geschwindigkeitsbegrenzung auf Forstwegen (max. 30 km/h)
- WÖ6: Aufforstung (temporärer Rodungsflächen)
- WÖ7: Sukzessionsflächen (auf Nicht-Aufforstungsflächen)

Warum diese Maßnahmen, wie im Fachbeitrag bewertet, eine „hohe“ Maßnahmenwirksamkeit aufweisen sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal sie die gängige Praxis in einem geregelten Baustellenbetrieb beschreiben. Andernfalls müsste man davon ausgehen, dass eine absichtlich herbeigeführte Störung oder Tötung von Individuen der betroffenen Arten toleriert wird. Realistischerweise werden die Maßnahmen WÖ1 bis WÖ5 während der Bauphase daher nur eine geringe spezifische Maßnahmenwirkung entfalten können, WÖ6 und WÖ7 sind während der Bauphase als gesamtheitlich wirkungslos zu bezeichnen. Die Maßnahmenwirkung kann daher bestenfalls mit „gering“ bewertet werden.

Für die Bauphase ergibt sich somit für das *Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wildtierökologie und sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)* eine „sehr hohe“ Resterheblichkeit. Die im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* ermittelte „geringe“ Resterheblichkeit ist nicht schlüssig.

In der Betriebsphase wird für den Luchs und den Wolf eine „mäßige“ Eingriffsintensität (= Eingriffsausmaß) festgestellt, für die sonstigen Säugetierarten sowie den Wildtierlebensraum an sich eine „geringe“ Eingriffsintensität. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass Tiere sich an akustische und optische Störungen gewöhnen können, keine signifikante Zunahme des Verkehrs auf den Forstwegen zu erwarten ist, besonders wichtige Habitatstrukturen nicht direkt beansprucht werden, keine Barriereeffekte gegeben sind und die Habitatverluste sehr gering sind.

Es sind dies die klassischen Argumente, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt herunterzuspielen. Demnach dürfte die Realität nur eine Fiktion sein und der anthropogen verursachte Biodiversitätsverlust, das Artensterben und die Lebensraumzerstörung dürften ebenso niemals stattgefunden haben. Die negativen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte bis Jahrhunderte werden ausgeblendet und einzig die aktuelle Situation als Ausgangswert herangezogen. Dass die weitaus überwiegende Zahl der Lebensräume und Populationen in Mitteleuropa bereits merklich verändert und beeinträchtigt wurden, spielt dabei keine Rolle. Die konkrete naturschutzfachliche Situation ist jedoch in Relation zur Gesamtsituation zu sehen, und dabei gewinnen auch Lebensräume an Bedeutung, die zwar keine „Unatur“ mehr repräsentieren, die aber in Restbeständen die wichtigsten natürlichen Rückzugsräume darstellen.

Der Stifter Forst ist Teil des Freiwald-Weinsbergerwald-Komplexes, der das außeralpin größte geschlossene Waldgebiet Österreichs bildet und damit für den Naturschutz von überragender Bedeutung ist. Ungeachtet einer forstlichen Nutzung, die zwar in gewisser Hinsicht eine naturschutzfachliche „Wertminderung“ verursacht, die sich jedoch nicht auf die gesamte Waldbiozönose in gleicher (verändernder) Weise auswirkt.

Wesentlich für große Waldgebiete ist die im Vergleich zum umgebenen Kulturlandschafts- und Siedlungsraum reduzierte Störungsintensität und Lebensraumveränderung. Wälder stellen in Mitteleuropa regelmäßig die Klimaxvegetation dar, eine forstliche Nutzung führt, anders als eine Rodung und in Folge eine agrarische Nutzung, zu keiner Änderung der Pflanzenformation. Aus

Urwald wird Nutzwald, der als Lebensraum für Arten, die auf Großwaldgebiete angewiesen sind, grundsätzlich erhalten bleibt.

Der Stifter Forst ist ein derartiges Waldgebiet, das trotz forstlicher Nutzung unzweifelhaft sowohl als Kernlebensraum als auch Wanderkorridor für geschützte und gefährdete Großsäuger dient. Dies lässt sich mit der geografischen Lage, der Habitatqualität und der Störungsarmut schlüssig begründen. In diesem Waldgebiet soll nun nach einer zweijährigen, im höchsten Ausmaß störungsintensiven Bauphase ein Windpark mit 10 Windenergieanlagen betrieben werden, die nicht nur das Störungsausmaß quantitativ erhöhen, sondern auch eine neue Störungsqualität in einen bislang davon völlig unbelasteten Lebensraum schaffen. Für die Dauer von zumindest 25 Jahren, gefolgt von einem Weiterbetrieb oder einer mit der Bauphase hinsichtlich der Störung vergleichbaren, anschließenden Rückbauphase. Für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten ist somit von maßgeblichen Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Korridorfunktion im Wirkraum des Windparks auszugehen, der sich insbesondere in einem Verlust von Kernhabitat (Reproduktionsgebiet) niederschlagen wird und somit – zeitlich wie räumlich – populationsökologisch relevant ist. Insbesondere dann, wenn die Stabilität dieser Populationen bzw. deren Fortbestand bereits aktuell am sprichwörtlichen seidenen Faden hängt. Der Erhaltungszustand für den nach der FFH-Richtlinie geschützten Luchs wird in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs mit „ungünstig-schlecht“ (lt. *Habitats Directive reporting 2019-2024*) bewertet.

Gesicherte und allgemein gültige Aussagen zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Säugetiere gibt es nach wie vor nicht. Es gibt sehr wohl artspezifische Unterschiede, die jedoch auch individuell abweichen können. Es wurde Meideverhalten ebenso beobachtet wie Gewöhnungseffekte. Unzulässig sind daher generelle Rückschlüsse, wonach der Betrieb von Windkraftanlagen keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigungen von Wildtieren oder Wildtierlebensräumen verursachen kann. Dass Tiere – vielleicht gezwungenermaßen – auch Windparkgebiete nutzen, wenn diese in ihrem angestammten Lebensraum errichtet werden, bedeutet nicht, dass sie dadurch keinem erhöhten Stress ausgesetzt sind, der sich wiederum (zeitverzögert) auf die Vitalität der Population auswirkt.

Auch sind einzelne Nachweise von störungssensiblen Tieren im Umfeld von Windkraftanlagen beim *Windpark Sternwald* weder ein Hinweis, geschweige denn ein Beleg dafür, dass eine Gewöhnung stattgefunden hat. Fotofallaufnahmen von führenden Luchsinnen mit gut halbjährigen Jungtieren lassen keine Rückschlüsse zu, dass es sich um Standorte handelt, die in sensiblen Kerngebieten liegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie die Tiere beim Erkunden ihres Streifgebiets abseits der Kerngebiete bzw. weiter entfernt von ihren Geburtsstätten am Habitatrand zeigen. In der Oö. Wildtierkorridorstudie¹¹ ist der Bereich Sternwald auch nicht als Kernzone, sondern als Übergangszone ausgewiesen

Jedenfalls sind keine seriösen Studien bekannt, die die Errichtung von Windparks in Kernhabitaten oder in Wanderkorridoren unkritisch sehen oder gar empfehlen. Selbst dann nicht, wenn keine oder nur unwesentliche Störungen für die Wildtiere festgestellt werden konnten. Vielmehr hat sich in Fachkreisen der Grundsatz etabliert, dass wenigstens in Kernhabitaten und Wildtierkorridoren

¹¹ Oö. Umweltanwaltschaft (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf)

jedenfalls keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen (vgl. Kap. *Fachbeiträge Luchs GEONATURA Ltd.*).

In Wildtierhabitaten ist daher grundsätzlich von einer „hohen“, in Kerngebieten und in Korridoren von einer „sehr hohen“ Eingriffsintensität auszugehen. Im ggst. Fall ergibt sich somit eine „sehr hohe“ Eingriffserheblichkeit – für den Luchs und den Wolf sowie für deren Lebensräume.

Als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Betriebsphase wurden im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* die Maßnahmen WÖ8 und WÖ9 geplant (Anm.: In der UVE sind auch die Maßnahmen WÖ6 und WÖ7 – s. oben – der Betriebsphase zugeordnet.):

- WÖ6: Aufforstung (temporärer Rodungsflächen)
- WÖ7: Sukzessionsflächen (auf Nicht-Aufforstungsflächen)
- WÖ8: Wartungen bei Tag (ausg. Notfallmaßnahmen)
- WÖ9: Ruhezonen (3 Standorte mit je 1 Hektar)

WÖ6 und WÖ7 sind an sich selbstverständliche Rekultivierungsmaßnahmen, die in Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer ihre Wirksamkeit erst mit einer gewissen Zeitverzögerung entfalten können, und funktionell ähnlich zu beurteilen sind wie die übliche forst- und jagdwirtschaftliche Nutzung. Die Schaffung von 3 Ruhezonen im Ausmaß von jeweils 1 Hektar außerhalb des 500-m-Radius um die Windkraftanlagen im *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* ist – ungeachtet der noch nicht bekannten Standorte – hinsichtlich der gewählten Anzahl, Flächengröße und Abstandsregel nicht als wirksame Ausgleichsmaßnahme anrechenbar. WÖ9 kann in Kombination mit anderweitigen Maßnahmen wie Außernutzungstellung von Altholzbeständen (Maßnahme V4:1 ha) und Außernutzungstellung von Altbäumen (Maßnahme F2: 105 Stk.) umgesetzt werden. Diese Maßnahmen können zukünftig bestenfalls für Kleinsäuger eine Aufwertung bringen. Die Bestandsumwandlungen im 40-m-Umfeld um die Rodungsflächen sowie Bestandsumwandlungen im doppelten Ausmaß zur Dauerrodungsfläche (3 ha Rodung zu 6 ha Bestandsumwandlung) wird aus zeitlichen und standörtlichen Überlegungen für wenigstens die Großsäuger unbedeutend sein.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Entwurf zur *Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete* enthaltenen naturschutzfachlichen Minderungsmaßnahmen zur Lebensraumaufwertung verwiesen, deren Flächenausmaß sich am Rotordurchmesser und der Anzahl der Windkraftanlagen orientiert. Der flächige Maßnahmenraum ergibt sich aus dem Produkt des Quadrats der Anlagenhöhe und der Anzahl der Windkraftanlagen. Bei 10 Windkraftanlagen mit 261 m Höhe ergäbe sich demzufolge eine Maßnahmenfläche von gut 68 ha, die außerhalb des Wirkraums der Anlagen zu situieren sind. Auf das gegenwärtige Vorhaben übertragen würde damit nur eine einzige Windkraftanlage vom Minderungserfordernis umfasst sein, die sich zudem in einem Landschaftsraum Oberösterreichs befindet, der aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken nicht als Beschleunigungsgebiet vorgesehen ist.

Eine „hohe“ Maßnahmenwirkung ist daher in keiner Weise argumentierbar, bestenfalls kann von einer „geringen“ Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen in der Betriebsphase ausgegangen werden.

Für die Betriebsphase ergibt sich somit für das *Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wildtierökologie und sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)* sowohl für den Luchs und den Wolf

eine „sehr hohe“, für den Wildtierlebensraum (der sonstigen Säugetiere) eine „hohe“ Resterheblichkeit. Die im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* ermittelte „geringe“ Resterheblichkeit für den Wildtierlebensraum ist nicht schlüssig. Unerklärlich ist das Ergebnis, dass für Luchs und Wolf keine Resterheblichkeit anzunehmen ist.

In der Betriebsphase sind bei korrekter Einordnung der Sensibilität und Eingriffsintensität sowie bei einer zutreffenden Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit „wesentliche“ bis „untragbare“ Auswirkungen für das *Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wildtierökologie und sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)* zu erwarten.

Fachbeiträge Luchs (GEONATURA Ltd.)

Mit dem Fachbeitrag *D3_04e – Bewertung der Auswirkungen der Entwicklung eines Windparks auf den Luchs (Lynx lynx) in Österreich* – wurde ein eigener Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Entwicklung des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* auf den Luchs erstellt, der sich auf einer Sammlung und Auswertung öffentlich verfügbarer Daten sowie auf eine Internetrecherche zum Projektgebiet stützt.

Zum Verständnis dieses Fachbeitrags wurde auf den Allgemeinen Bewertungsbericht (Fachbeitrag *D3_04d – Bewertung der Auswirkungen eines Windparks auf den Luchs (Lynx lynx)* und auf das für Kroatien entwickelte *Technische Handbuch zur Bewertung der Auswirkungen von Projekten auf große Fleischfresser (Raubtiere) entweder einzeln oder im Rahmen von Planungsdokumenten – Beispiel Windparks* verwiesen.

Hinweis: Am 24. Mai 2026 erfolgte im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren zum *Windpark Sandl* eine Anfrage an das Büro *GEONATURA Ltd.* mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob bzw. wie oft ein Lokalausgleich im Projekt vorgenommen wurde. Weiters wurde um die Übermittlung des Dokuments *Kusak, J., Huber, Đ., Trenc, N., Desnica, S., Jeremić, J. (2016): Technical manual for assessment of project impact on large carnivores either individually or within planning documents – example windfarms, Croatian Agency for Environment and Nature and. Biology Department of Veterinary Faculty in Zagreb.* ersucht, da dieses nur in kroatischer Sprache im Internet verfügbar ist. Die Anfrage blieb unbeantwortet. Folglich unterblieb im ggst. Fall eine nochmalige Anfrage hinsichtlich des entsprechenden Fachbeitrags zum *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde*.

Für die Bewertung der Auswirkungen wurde das Projektgebiet des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* in folgende Einflussbereiche unterteilt (Flächenangaben in Klammer):

- Bereich der direkten Auswirkungen
- 1-km-Einflussbereich – Auswirkungen auf die ökologischen Lebensraumanforderungen (12,41 km²)
- 2-km-Einflussbereich – Auswirkungen auf das Fortpflanzungsgebiet (29,64 km²)
- Weiteres Projektgebiet im 11-km-Umfeld (464,70 km²)

Der GIS-gestützten Lebensraumauswertung wurde das *Trans-Lynx-Habitatmodell* sowie das *Corine Land Cover* zugrunde gelegt.

Gemäß *Corine Land Cover* ist der Waldanteil im 1-km-Einflussbereich bei nahezu 100 %, im 2-km-Einflussbereich bei rd. 88 % und im weiteren Projektgebiet bei etwa 64 %. Bezugnehmend auf das *Trans-Lynx-Habitatmodell* liegen sowohl der 1-km- als auch der 2-km-Einflussbereich zur Gänze innerhalb des Luchsgebiets, im 1-km-Einflussbereich sind davon rd. 26 % Kerngebiet und knapp 27 % Wanderkorridor, im 2-km-Einflussbereich etwa 15 % Kerngebiet und 31 % Wanderkorridor.

Nachweise von Luchsen im Weinsbergerwald im oberösterreichisch-niederösterreichischen Grenzgebiet gelangen in den letzten Jahren regelmäßig. Die Archivierung der Daten erfolgt auf Basis des 10x10 km EEA-Referenzrasters. Das Projektgebiet befindet sich in der Rasterzelle 10kmE468N282, in dem seit dem Luchsjahr 2017 bis 2022 alljährlich Luchse nachgewiesen werden konnten. Im Luchsjahr 2021 gelang auch ein Reproduktionsnachweis. Im Zuge des Fotofallenmonitorings zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (Anm.: 14 Standorte, davon 12 innerhalb des 2-km-Einflussbereichs) erfolgte im 1-km-Einflussbereich zwischen November 2023 und Juni 2024 der Nachweis eines Luchsmännchens. Alle verfügbaren Daten von Luchsbeobachtungen belegen somit, dass Luchse im Gebiet regelmäßig vorkommen und auch reproduzieren.

Die kontinuierliche Präsenz von Luchsen und die erfolgreiche Fortpflanzung sind ein stichhaltiges Indiz, dass das Projektgebiet Teil eines Waldlebensraums ist, der eine sehr hohe Habitateignung für den Luchs aufweist. Eine Einordnung der Lebensraumeignung im Sinne der Klassifizierung im Allgemeinen Bewertungsbericht bzw. im Handbuch erfolgte nicht.

Überwiegend aufgrund der Erfahrungen aus Kroatien hinsichtlich der Auswirkungen von Windparks auf Luchse (Anm.: Es handelt sich um zwei nicht näher bezeichnete Fallbeispiele aus der alpinen/mediterranen biogeografischen Region.) kommt der Fachbeitrag zum Ergebnis, dass eine Koexistenz von Luchsen und Windenergieanlagen möglich ist, insbesondere wenn andere Bedrohungen (Isolation, genetische Depression, Wilderei, Verkehrstod usw.) in der Region und/oder auf Populationsebene gering sind. Weiters wird es als wahrscheinlichstes Szenario gesehen, dass die Auswirkungen auf die Fragmentierung minimal sein werden und es zu einer Erholung der Habitatnutzung kommt.

Die negativen Auswirkungen in der Bauphase werden als erheblicher beurteilt als jene in der Betriebsphase. Indem für Luchse ausreichend Ersatzlebensraum zur Verfügung steht, werden jedoch eine mögliche Vergrämung und ein daraus resultierender Lebensraumverlust als unwesentlich bewertet. Die Möglichkeit, Hindernissen ausweichen zu können, lässt auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Korridorfunktion erwarten.

Akustische und visuelle Auswirkungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen werden als langanhaltend, aber nicht signifikant bewertet, da man annimmt, dass sich die Tiere an die neue Situation gewöhnen werden, gleichwohl man selbst darauf hinweist, dass es dafür keine Beweise gibt.

Die Feststellung möglicher kumulativer Auswirkungen erfolgte anhand der Betrachtung von Luftbildaufnahmen auf *Google Maps* durch Identifikation von Verkehrs- und Siedlungsinfrastruktur. Weitere Aussagen dazu fehlen.

Einwendungen

Anhand der Ergebnisse des Fachbeitrags, der ganz konkret die Auswirkungen der Entwicklung des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* auf den Luchs zum Inhalt hat, können in keiner Weise die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bewertet werden. Es ist anzunehmen, dass die Autoren des Beitrags die naturräumliche Situation vor Ort nicht kennen und sich auch kein Bild von der Realität verschafft haben. Nur so kann erklärt werden, warum im Speziellen Fachbeitrag von den grundlegenden Regeln (des Allgemeinen Bewertungsberichts im Zusammenhang mit der Sensibilität) ohne stichhaltige Begründung abgewichen wird bzw. diese nicht einmal behandelt werden.

Als weiterer wesentlicher Mangel ist anzuführen, dass Informationen und Daten gesammelt, verarbeitet und interpretiert wurden, die teils veraltet und/oder ungenau (Rasterauflösung) sind und den qualitativen Erfordernissen einer Umwelt- bzw. Naturverträglichkeitsprüfung keinesfalls entsprechen. Insbesondere dann, wenn aktuellere und für die konkrete Fragestellung genauere Daten und Studien vorhanden sind, muss hinterfragt werden, warum diese nicht berücksichtigt wurden.

Auch der Versuch, Erkenntnisse und Handlungsweisen aus Kroatien auf die gegenwärtige Situation im Stiftinger Forst zu übertragen, ist allein schon aufgrund völlig unterschiedlicher naturräumlicher Situationen und nicht vergleichbarer Luchspopulationen zum Scheitern verurteilt.

Die Formulierungen und die Wortwahl bei der Auswirkungsbeurteilung und -bewertung legen offen, dass es den getätigten Aussagen an entsprechender Absicherung fehlt. Vieles bleibt unklar, anderes ist „wahrscheinlich“ oder „möglich“ bzw. kann nicht plausibel beantwortet werden.

Jedenfalls dürfte den Autoren des Fachbeitrags entgangen sein, dass der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* in einem Bereich errichtet werden soll, der für die Luchse der BBA-Population von zentraler Bedeutung ist und bei Anwendung des kroatischen Modells als Ausschlussgebiet zu klassifizieren wäre.

Für Kroatien wurde die Lebensraumeignung für den Luchs ermittelt und in 9 Klassen unterteilt. Die Klassen 7, 8 und 9 stehen dabei für hohe Lebensraumeignung bzw. hohe Sensibilität. Die naturschutzfachliche Bedeutung eines Gebiets (bzw. Teilgebiets) nimmt zu bzw. wurde höher bewertet, wenn es mehrere Funktionen erfüllt. Diese Funktionen sind (a) allgemeiner Lebensraum, (b) für die Fortpflanzung geeigneter Lebensraum und (c) Lebensraum, der Teil eines überregionalen Korridors ist. Die wertvollsten Lebensräume sind diejenigen, die alle drei Funktionen erfüllen, wonach Bauwerke an diesen Orten strikt vermieden werden sollten. Ebenso steigt die Bedeutung eines Lebensraums, wenn er (d) gleichzeitig für mehrere Raubtierarten besser geeignet ist.

Das Windparkareal im Stiftinger Forst sowie der (fortpflanzungsrelevante) 2-km-Einflussbereich befindet sich in einem Teil des Weinsbergerwaldes, der für Luchse sowohl (a) allgemeinen als auch (b) für die Fortpflanzung geeigneten Lebensraum darstellt und (c) Teil eines überregionalen Korridors ist. Dieser Sachverhalt wird nicht nur durch Lebensraumanalysen und Habitatvernetzungsmodelle^{12 13 14} dokumentiert, sondern auch durch konkrete Luchsnachweise

¹² Öö. Umweltanwaltschaft (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf)

sowie durch Reproduktion (in der korrespondierenden EEA-Rasterzelle) bestätigt. Luchse der BBA-Population sind aktuell die einzigen, die in Österreich nachweislich erfolgreich reproduzieren. Zudem wird das Gebiet auch (d) vom Wolf als Lebensraum benutzt.

Auch wenn ohnehin fachlich niemals Zweifel bestanden, bestätigt damit auch der Allgemeine Fachbeitrag, dass der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* in einem hochsensiblen Lebensraum errichtet werden soll, der alle für Luchse (und auch den Wolf) relevanten Habitatstrukturen aufweist und zudem aufgrund der siedlungsfernen Lage zu den besten Lebensräumen für Großraubtiere in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs zu zählen ist. In Anlehnung an das kroatische Modell ist eine Einreihung in die Klassen der höchsten Kategorie somit jedenfalls gerechtfertigt.

An dieser Stelle soll auch der Hinweis im Allgemeinen Fachbeitrag vorgebracht werden, wonach eine Koexistenz von Luchsen und Windenergieanlagen möglich ist, insbesondere wenn andere Bedrohungen (Isolation, genetische Depression, Wilderei, Verkehrstod usw.) in der Region und/oder auf Populationsebene gering sind. Als wesentliche Gefährdung für die Luchse der BBA-Population wird immer wieder der Verkehr und die illegale Bejagung als maßgeblich hervorgehoben. Ein genetischer Austausch innerhalb der Population zwischen den großen Waldgebieten *Böhmerwald-Bayerischer Wald-Sumava* und *Freiwald-Weinsberger Wald-Novohradské hory* ist derzeit noch möglich, wird jedoch durch diverse neue und geplante Infrastrukturprojekte gefährdet, was zu einer Verinselung und Verarmung des Genpools führen könnte. Daraus ist der logische Umkehrschluss zu ziehen, dass eine Koexistenz von Luchsen und Windenergieanlagen in dieser Region nicht möglich ist.

Selbst wenn man die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen, die bei genauerer Betrachtung eher von lediglich symbolischem Wert sind, mitberücksichtigt, erweist sich der Spezielle Fachbeitrag an sich und im Ergebnis als nicht plausibel. Es wird auch nicht dargelegt, warum von der grundlegenden Regel im Allgemeinen Fachbeitrag, dass in hochsensiblen Bereichen keine Windparks errichtet werden sollen, im konkreten Fall abgewichen wurde.

Aufgrund seiner Ausdehnung, der geografischen Situierung und der großflächigen Störungsarmut ist der Freiwald-Weinsbergerwald-Komplex trotz forstlicher Nutzung das naturschutzfachlich wertvollste Großwaldgebiet Österreichs außerhalb der Alpen. Für dieses Gebiet trägt Österreich, anders als beim Böhmerwald/Sumava, die überwiegende Verantwortung. Hier, und außeralpin nur hier, können waldgebundene Großsäuger in Österreich noch einen ausreichend großen Lebensraum vorfinden, um überlebensfähige Populationen aufbauen zu können. Essenziell ist, dass jene höchstwertigsten Teilbereiche, in denen sich die Reproduktionszentren befinden, nicht reduziert oder beeinträchtigt werden und die Vernetzungskorridore innerhalb und zu anderen Großwaldgebieten (Nordalpen, Böhmerwald) keine weitere Funktionseinschränkung mehr erfahren. Insbesondere was die Ausbreitung in Richtung Süden betrifft, ist der Weinsbergerwald als Lebensraum und Korridor für Luchse populationsökologisch im höchsten Ausmaß von Bedeutung, da er den Brückenkopf zum Alpenraum bildet.

¹³ Umweltbundesamt (2023): Absicherung und Etablierung der Lebensraumvernetzung in Österreich ([file:///C:/Users/P12972521/Downloads/Endbericht_REP0864%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/P12972521/Downloads/Endbericht_REP0864%20(1).pdf) bzw. www.lebensraumvernetzung.at)

¹⁴ Öö. Umweltanwaltschaft (2026): Identifizierung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Homepagebeitrag_Luchs.pdf)

Bei der Beurteilung von Auswirkungen und ggf. der Formulierung von Minderungsmaßnahmen sind die realen Systemgrenzen zwingend mitzubersichtigen. Aussagen wie es gäbe auch im Umfeld noch genug Wald oder Lebensraum, wohin die Tiere übersiedeln könnten, gehen ins Leere, denn sie berücksichtigen in keiner Weise die lokal/regional unterschiedliche Habitatausstattung und die Variabilität anthropogener Störungen innerhalb des Großwaldgebiets. Ein Reproduktionsgebiet lässt sich nicht einfach verlegen, ebenso sind die Möglichkeiten, Korridore zu verschwenken, aktuell kaum mehr möglich. Zudem kommt es auch bei Windparks netto immer zu einem erheblichen Verlust an Lebensraumfläche (inkl. Lebensraumdegradierung), die um ein Vielfaches größer ist als die Summe der Fundamentflächen. Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für die Auswirkungen von Windparks auf Waldvogel- oder Fledermauspopulationen.

Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind daher auch nicht auf Basis von *Google Maps*-Betrachtungen, sondern auf Grundlage ordentlicher Recherchen zu beurteilen. Bekannt ist, dass im Freiwald-Weinsbergerwald-Gebiet in zwei weiteren „Luchs-Reproduktionszentren“ ebenfalls Windparks (*Windpark Sandl*, *Windpark Bärnkopf*) errichtet werden sollen. Zudem ist die Errichtung von zwei Windparks (*Windpark Freiwald*, *Windpark Schiffberg*) an den überregionalen Verbindungskorridoren zwischen Freiwald und Böhmerwald geplant. Letztlich wird mit der Fertigstellung der *S10 Mühlviertler Schnellstraße* die aktuell noch offene und frei durchgängige Landschaft zerschnitten und auf wenige Querungsmöglichkeiten reduziert. Wenigstens diese Vorhaben sind hinsichtlich ihrer kumulativen Auswirkungen gesamtheitlich zu betrachten.

Unberücksichtigt dürfen keinesfalls auch die nationalen Bemühungen bleiben, die Lebensraumvernetzung im Querungsbereich von Korridoren mit hochrangigen Straßen sicher- bzw. wiederherzustellen. Um eine Vollbarrierewirkung der S10 Mühlviertler Schnellstraße zu verhindern, werden im Bereich der Korridore zwischen Böhmerwald und Freiwald/Weinsbergerwald ebenso leistungsfähige Wildquerungshilfen errichtet, wie dies an der A1 Westautobahn in der Gemeinde Bergheim bereits geschehen ist, um die Vernetzung zwischen Freiwald/Weinsbergerwald und Alpenraum wiederherzustellen. Diese notwendigen Verbesserungen dürfen durch neue Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Korridoren nicht wieder zunichtegemacht werden. Der Windpark *Königswiesen – St. Georgen am Walde* steht hier in einem eindeutigen Interessenkonflikt und im Widerspruch zu nationalen und unionsweiten Interessen zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Ökosysteme.

Unberücksichtigt blieben im Speziellen Fachbeitrag alle Informationen, die erst nach dem Juni 2024 veröffentlicht wurden. So gelangen im Rahmen des UVE-Fotofallenmonitorings zwei weitere Nachweise juveniler Luchse im September 2024 und April/Mai 2025. Ebenso wurden in den Luchsjahren 2023, 2024 und 2025 Nachweise in der Rasterzelle 10kmE468N282 erbracht, womit eine durchgehende Anwesenheit seit zumindest dem Luchsjahr 2017 belegt ist.

Neben diesen direkten Nachweisen konnte zwischenzeitig anhand einer GIS-gestützten Habitatanalyse¹⁵ für den Bereich Freiwald/Weinsbergerwald gezeigt werden, dass der Stifter Forst als Kerngebiet innerhalb eines größerflächigen Luchshabitats zu qualifizieren ist.

In diesem Kontext wird auf die fachlichen Ausführungen der Beschwerde zur Ausweisung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von

¹⁵ Oö. Umweltanwaltschaft (2026): Identifizierung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Homepagebeitrag_Luchs.pdf)

Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Az. *CPLT(2026)00178*) verwiesen, die bei der EU-Kommission anhängig ist und die sich inhaltlich auf die genannte Habitatanalyse stützt.

Dieser Schritt wurde erforderlich, da es die Oö. Landesregierung trotz eindeutiger fachlicher Grundlagen und unionsrechtlicher Vorgaben seit Jahren verabsäumt hat, ihrer Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie nachzukommen und geeignete Gebiete für den Luchs als Schutzgebiete vorzuschlagen. Insbesondere wurden weder die im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens 2013/4077 eingeforderten vertiefenden Untersuchungen durchgeführt noch die als erforderlich identifizierten Kerngebiete gemeldet.

Damit besteht eine fortdauernde Säumnis bei der Umsetzung von Artikel 4 der FFH-Richtlinie. Zentrale Lebensräume im Weinsbergerwald und im Freiwald, deren Bedeutung durch Monitoringdaten klar belegt ist, sind bis heute ungeschützt. Dies führt dazu, dass notwendige Schutzinstrumente nicht zur Anwendung gelangen und wesentliche Lebensräume zunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

Trotz eines konkreten Vorschlags der Oö. Umweltanwaltschaft aus dem Jahr 2025, der geeignete Kerngebiete eindeutig abgrenzt, ist die Oö. Landesregierung weiterhin untätig geblieben. Die unterlassene Gebietsmeldung stellt daher eine evidente und anhaltende Verletzung unionsrechtlicher Verpflichtungen dar. Deshalb wurde eine Beschwerde bei der EU-Kommission erhoben.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Insekten

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Für den Umkreis von 200 m um die geplanten Windkraftanlagen sowie die interne Verkabelung wurden Datenbankabfragen durchgeführt. Weiters wurden zwischen 9.9.2024 und 2.11.2024 an jedem Anlagenstandort drei sog. Barberfallen zur Erfassung der „Bodenkäfer“ aufgestellt.

Aus den Datenbankabfragen konnten kaum Ergebnisse generiert werden. Es wurden lediglich 2 Einträge von Schnellkäfern auf Artniveau (*Ctenicera cuprea* und *Agrypnus murinus*) ausgehoben. Aus der Datenbank der ARGE Heuschrecken Österreichs wurden im weiteren Umfeld des Windparks 16 Heuschreckenarten nachgewiesen (zwischen den Jahren 2002 und 2020). Als gefährdet in der Roten Liste Österreichs gilt *Myrmeleotettix maculatus* (letzter Fund aus dem Jahr 2002). Ein Nachweis im Projektgebiet liegt nur für *Tettigonia cantans* (letzter Fund 2020) vor, bei der es sich aber wie bei den zuvor genannten Spezies um keine Waldart handelt.

Bei den mittels Barberfallen gefangenen 14 Käferarten handelt es sich durchwegs um Ubiquisten mit weiter ökologischer Amplitude. Nach der Oö. Artenschutzverordnung geschützte Arten wurden nicht gefunden. Gemäß Roter Liste Österreichs gilt *Coprimorphus scrutator* als potentiell gefährdet, *Geotrupes stercorarius* als gefährdet.

Für die nach der Roten Liste potenziell gefährdete Art („geringe“ Sensibilität) sowie für die beiden gefährdeten Spezies („mäßige“ Sensibilität) wird das Eingriffsausmaß als „gering“ angegeben. Daraus folgt „keine“ bzw. eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit.

Einwendungen

Es ist fragwürdig, inwieweit die Befassung mit einer Tiergruppe wie den Insekten verwertbare Informationen zur Prüfung der Umwelterheblichkeit eines Windparks liefern können, wenn diese Erhebungen nicht mit einem entsprechend hohen Aufwand betrieben werden. Datenbankabfragen und Literaturrecherchen führen in der Regel ins Leere, denn ein flächendeckender Erfassungsgrad in Österreich liegt nicht vor. Das Wissen über die Verbreitung der meisten Arten stützt sich auf lokal sehr begrenzte Erhebungen im Rahmen von Projekten sowie auf Zufallsfunden.

Die Gruppe der Heuschrecken und Fangschrecken als Indikator für Waldlebensräume wurde auch vom Fachgutachter als nicht geeignet angesehen. Es wurde daher in Folge mittels Barberfallen versucht, die Käfervorkommen im Bereich der Windkraftanlagenstandorte festzustellen, wobei lediglich zwei Arten gefunden wurden, die in der Roten Liste Österreichs geführt werden. Bei beiden handelt es sich nicht um (ausgeprägte) Waldarten. Letztlich waren die Ergebnisse der Erhebungen wenig aussagekräftig. Ob dies auf methodische Ursachen zurückgeführt werden kann oder ob im Wirtschaftswald tatsächlich keine wertgebenden Arten vorkommen, ist nicht klar. Erfasst wurden konkret bodengebundene Käfer, holzbewohnende Arten standen nicht im Fokus.

Hügelbauende Ameisen kommen in den Waldgebieten des Weinsbergerwaldes regelmäßig vor. Die Arten der Gattung *Formica* sind als geschützte Tierart in der Oö. Artenschutzverordnung genannt. Im Fachbeitrag finden sich keine Hinweise darauf, dass die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf das Vorkommen von Ameisenhöfen geprüft wurden. Ggf. sind entsprechende Umsiedlungsmaßnahmen erforderlich, die auf die Aktivitätszeiten der Ameisen abzustimmen sind und daher im Voraus zu planen und rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen wären.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf der Ebene des Artenschutzes ergibt sich gemäß *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* für keine einzige im Gebiet vorkommende bzw. nachgewiesene Art ein artenschutzrechtlicher Tatbestand. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen, die über das natürliche Überlebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden. Für die Kriterien Tötungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störungsverbot wird „keine“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Einwendungen

Der Fachbeitrag bleibt inhaltlich jene Informationen schuldig, die eine Auskunft über die Bewertung der zu prüfenden Einzelkriterien für die betroffenen Arten geben sollen. Für eine Anwendung der Prüfmethode fehlen etwa Angaben zur lokalen Populationsgröße und deren Erhaltungszustand. Diese sind notwendig, um hinsichtlich Tötung und Störung die Auswirkungen des Vorhabens überhaupt einordnen zu können. Nicht nachvollziehbar ist dabei etwa, wie bereits im Vorfeld von geplanten Gondelmonitorings die Eingriffserheblichkeit für Fledermäuse (bzgl. Tötungsverbot) bewertet werden kann, ohne anhand eines Bestandsmonitorings auf (lokaler) Populationsebene überhaupt festgestellt zu haben, welche windkraftbedingten Verluste überhaupt tragbar wären, um nicht das Tötungsverbot auszulösen. Als „Eingangsgröße“ für das Gondelmonitoring bzw. die

Einschätzung der Auswirkungen wird zudem eine Region angenommen, die die östlichen Mittelgebirge in Deutschland abdeckt. Inwieweit dies zulässig ist, bedarf einer Prüfung, jedenfalls zeigen allein in Österreich die im Mühlviertel befindlichen Mittelgebirgsregionen Böhmerwald und Weinsbergerwald relevante naturräumliche Unterschiede, z.B. hinsichtlich des Klimas (Kontinentalität). Ebenfalls ist nicht dargelegt wie die neue Störwirkung in Bezug zu lokal relevanten Störwirkungen zu setzen ist und wo hinsichtlich des Störungsausmaßes die Signifikanzschwelle liegt. Nicht einzuordnen sind auch Angaben zur räumlichen Abgrenzung, wie z. B. „unmittelbar an Fortpflanzungsstätten“ versus „abseits von Fortpflanzungsstätten“. Hier liegen wohl artspezifische Unterschiede vor, die zu berücksichtigen und zu benennen sind.

Naturverträglichkeitserklärung

In der Umgebung des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* befinden sich die FFH-Gebiete „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ in Niederösterreich sowie „Waldaist und Naarn“ in Oberösterreich.

An potenziell betroffenen Schutzgütern wurden Grüne Flussjungfer, Mopsfledermaus, Mausohr, Luchs und Wolf identifiziert. Auswirkungen auf die Schutzgüter Grüne Flussjungfer, Mopsfledermaus und Mausohr können ausgeschlossen werden und betreffen ebenfalls nicht die Schutzgebietspopulationen der genannten Arten. Für Luchs und Wolf sind aufgrund der geplanten Maßnahmen in der Bauphase ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die FFH-Gebiete „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ und „Waldaist und Naarn“ kann aufgrund der großen Entfernung eine negative Ausstrahlungswirkung für alle FFH-Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Für das nächstgelegene, in Niederösterreich befindliche Vogelschutzgebiet „Waldviertel“ werden aufgrund der großen Entfernung und der geringen Nutzungsfrequenzen windkraftsensibler Zielarten negative Ausstrahlungswirkungen verneint. Die Seeadlersichtungen im Untersuchungsgebiet gehen auf Brutvögel aus östlich angrenzenden Revieren oder auf subadulte Individuen ohne festes Revier zurück. Einzelne Überflüge von Seeadlern der Population des Vogelschutzgebiets „Waldviertel“ sind nicht ausgeschlossen, kommen aber sehr selten vor.

Einwendungen

Festzuhalten ist, dass sich die Schutzgebiete im benachbarten Niederösterreich zumindest teilweise im selben Naturraum (Weinsbergerwald) befinden und diesen nicht zur Gänze abdecken. Wesentlich ist, dass die Schutzgebiete dabei nicht die am besten geeigneten Gebiete (innerhalb des Naturraums) für alle in den Standarddatenbögen als Schutzgüter gelisteten Arten darstellen. Dies trifft etwa besonders auf Luchs, Wolf und Mausohr zu, die jene Bereiche, die die Schutzgebiete umgeben, ebenfalls und zum Teil aufgrund der besonderen Habitateigenschaften wohl auch bevorzugt als Lebensraum nutzen. Es ist somit eine eindeutige und populationsökologisch relevante Interaktion zwischen Schutzgebieten und deren Umland vorliegend, die bei der Prüfung der Naturverträglichkeit zwingend zu beachten ist und in diesem Sinne auch das Windparkareal einschließt. Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für die Schutzgüter des Vogelschutzgebiets „Waldviertel“ sowie die im Norden befindliche Important Bird Area „Freiwald“.

Ebenfalls prüfrelevant ist das mögliche Vorliegen sog. faktischer Schutzgebiete für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000. Dies betrifft sowohl die Vögel (s. *Kapitel Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Vögel*) als auch den Luchs (s. *Kapitel Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Säugetiere*).

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser, Teilaspekt Grundwasser sowie Teilaspekt Oberflächengewässer wurde ein *no-impact-statement* festgelegt, da das Schutzgut nicht von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens betroffen ist.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wurde ein hydrogeologisches Gutachten durch die Firma *GEOTEST – Institut für Erd- und Grundbau GmbH* erstellt. Dieses bildet auch die wesentliche Grundlage für die zusammengefassten Aussagen in den UVE-Unterlagen zum Fachbereich Geologie und Wasser.

Die Eingriffserheblichkeit wird im hydrogeologischen Gutachten je nach Projektphase unterschiedlich, insgesamt jedoch niedrig bewertet. Für die Bauphase wird das Eingriffsausmaß unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen als „gering“ beurteilt; daraus wird eine Eingriffserheblichkeit von „vernachlässigbar“ bis „gering“ abgeleitet. Für die Betriebsphase werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie/Wasser als „vernachlässigbar“ bewertet; der Eingriff wird insgesamt als „unerheblich“ bis „gering“ eingestuft.

Störfälle werden im Hinblick auf das Schutzgut Wasser insbesondere im Zusammenhang mit dem Austritt wassergefährdender Stoffe wie Öl, Fett oder Diesel während der Bau- und Betriebsphase beurteilt. Als Vorsorgemaßnahmen werden u. a. Rückhaltevorrichtungen bei den Windkraftanlagen, dichte Wannen, geschlossene Nachfüllsysteme, geschultes Personal sowie das Vorhalten von Bindemitteln und Auffangwannen genannt. Für den Fall einer Kontamination ist vorgesehen, betroffene Böden bzw. Schotterkörper umgehend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen; zudem ist eine hydrogeologische Evaluierung des Störfalls vorgesehen. Der Brandfall wird ebenfalls als Störfallszenario beschrieben, wobei auf Brandmelde-, Blitzschutz- und Löschsysteme sowie organisatorische Maßnahmen wie Freischaltung und Absperrung verwiesen wird.

Für die Nachsorgephase wird analog zur Analyse und Beurteilung der Bau- und Betriebsphase von „unerheblichen“ bis „geringen“ Auswirkungen ausgegangen.

Insgesamt gelangt das Gutachten zur Beurteilung, dass das Vorhaben aus Sicht des Fachbereichs Geologie und Wasser umweltverträglich sei.

Gemäß Gutachten wird auch die projektierte Verlegung der Kabeltrasse aufgrund der geringen Eingriffsintensität von max. 1,25 m unter Gelände mit einer geringen Eingriffserheblichkeit eingestuft.

Die Ableitung der im Windpark erzeugten elektrischen Energie erfolgt über eine rund 40 km lange 30-kV-Erdkabeltrasse bis zum Umspannwerk Friensdorf. Die Trasse verläuft überwiegend entlang bestehender Verkehrswege, quert jedoch abschnittsweise hydrogeologisch sensible Bereiche.

Dazu zählen insbesondere Wasserschutz- und Wasserschongebiete, Fließgewässer sowie Bereiche des Europaschutzgebiets „Waldaist-Naarn“.

Einwendungen

Gemäß hydrogeologischem Gutachten befinden sich im unmittelbaren Bereich des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* keine Wasserschutz- oder Wasserschongebiete. Anders stellt sich die Situation jedoch im Bereich der geplanten, rund 40 km langen 30-kV-Erdkabeltrasse dar: Diese quert im Bereich der Ortschaft Mönchdorf auf einer Länge von etwa 3 km das Wasserschongebiet „Königswiesen“ (LGBl. Nr. 47/1991) und berührt darüber hinaus mehrere Wasserschutzgebiete unterschiedlicher Zonierung. Eine Auflistung der betroffenen Schutzzonen ist Tabelle 3 des hydrogeologischen Gutachtens zu entnehmen. An mindestens 21 Stellen entlang der Erdkabeltrasse vom geplanten *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* bis zum Umspannwerk Friensdorf ist die Durchführung einer Verlegung mittels Spülbohrverfahren vorgesehen.

Die aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft potenziell gefährdeten Wasserschutzgebiete umfassen:

- WSG Pregarten (Schutzzone I & II), WBPZ 406/970: direkt betroffen, Verlauf durch Schutzzone I & II
- WSG Tragwein Wolhofer (Schutzzone II & III), WBPZ 406/953: direkt betroffen, Verlauf durch Schutzzone II & III
- WSG Bad Zell Höllgrafquelle (Schutzzone III), WBPZ 406/1075: randlich betroffen
- WSG Pierbach-Brunnen (Schutzzone I & III), WBPZ 406/1695: Schutzzone III direkt betroffen, Verlauf sehr nahe an Schutzzone I, zudem Spülbohrung im Bereich von Schutzzone III vorgesehen (keine textliche Erwähnung im hydrogeologischen Gutachten)
- WSG Königswiesen Anzenberg (Schutzzone II & III), WBPZ 406/962: Beide Schutzzonen randlich betroffen

Darüber hinaus ist auch der Verlauf der Erdkabeltrasse durch das rd. 7 km² große Wasserschongebiet in der Ortschaft Mönchdorf (LGBl. Nr. 47/1991) kritisch zu betrachten. Innerhalb dieses Wasserschongebiets sollen zudem zwei Leitungsabschnitte für die Trasse im Spülbohrverfahren hergestellt werden (im Bereich der Großen Naarn und dem Wimmerbach).

Auch auf die weiteren in Tabelle 6 des Gutachtens gelisteten Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren wird seitens der Oö. Umweltanwaltschaft hingewiesen. Dazu wird festgestellt, dass die genaue Lage bzw. Anzahl der vorgesehenen Gewässerquerungen von jenen in den Planbeilagen „B4_08a_xxx“ bis „B4_08y_xxx“ teilweise abweichen (z.B. fehlende planliche Darstellung der Spülbohrstellen im Bereich des Burbachzubringers und der Feldaist bei Wartberg/Pregarten). Ebenso sind in den UVE-Unterlagen (5.16 Schutzgut Wasser, Teilaspekt Oberflächengewässer) die Gewässerquerungen zur Energieableitung unvollständig aufgelistet.

Grundsätzlich vorteilhaft ist, dass bei Spülbohrverfahren Gewässer, Straßen oder sensible Oberflächen unterirdisch und ohne flächige Aufgrabung gequert werden können. Dennoch stehen mit diesem Verfahren potenzielle Risiken in Verbindung.

Dazu zählen u.a.:

- unkontrollierter Austritt von Bohrspülung an der Oberfläche oder ins Gewässer,

sogenannter Frac-out,

- Eintrag von Bentonit oder Additiven in Grundwasserleiter,
- Herstellung künstlicher hydraulischer Verbindungen zwischen bislang getrennten wasserführenden Schichten,
- Trübung oder qualitative Beeinflussung von Brunnen und Quellen,
- Verlust von Bohrspülung in Klüften, Hohlräumen oder stark durchlässigen Schichten,
- Einsatz von Treibstoffen, Hydraulikölen und sonstigen Betriebsmitteln auf den Start- und Zielgruben.

Gerade im kristallinen Mühlviertel kann geklüftetes Gestein problematisch sein, weil die tatsächlichen Fließwege des Grundwassers oft nur eingeschränkt prognostizierbar sind.

Gemäß hydrogeologischem Gutachten verläuft die Trasse lithologisch gesehen über weite Strecken im Bereich von Weinsberger Granit und Mauthausener Granit im Raum Bad Zell. Erst ab Mistlberg treten bis zum Umspannwerk Friensdorf oligozäne bis neogene sowie glaziale und rezente Sedimente auf; ab diesem Abschnitt ist daher nicht mehr primär von kristallinem Festgestein, sondern von Lockersedimenten mit wechselnder Durchlässigkeit und Korngrößenzusammensetzung auszugehen.

Es wird eingewendet, dass für die im Spülbohrverfahren vorgesehenen Trassenabschnitte keine ausreichend standortbezogene und detaillierte Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser vorliegt. Insbesondere sind mögliche Spülungsverluste, hydraulische Verbindungen und Einträge von Bohrspülung unter Berücksichtigung der jeweiligen geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse zu beurteilen. Dazu sind für die einzelnen Spülbohrungen insbesondere Lage, Bohrtiefe, geologischer Untergrund, Nähe zu Wassernutzungen, Schutz- und Schongebietslage, verwendete Spülmedien sowie konkrete Maßnahmen für den Fall eines Spülungsverlustes nachvollziehbar und jedenfalls planlich darzustellen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht nachvollziehbar hervor, ob und in welcher Form die betroffene Wassergenossenschaft in die Planung der Kabeltrasse eingebunden wurde. Es ist daher darzulegen, mit welchen vertretungsbefugten Organen bzw. Verantwortlichen Abstimmungen geführt wurden, welche Ergebnisse diese erbracht haben und ob seitens der Wassergenossenschaft Schutzanforderungen oder Einwendungen hinsichtlich der betroffenen Wassergewinnungsanlagen bestehen.

Es wird eingewendet, dass mögliche Auswirkungen von Spülbohrungen im Bereich des Europaschutzgebiets „Waldaist–Naarn“ auf aquatische Schutzgüter nicht ausreichend beurteilt wurden. Insbesondere sind potenzielle Beeinträchtigungen von Flussperlmuschel, Koppe, Grüner Keiljungfer, fließgewässergebundenen Lebensraumtypen und der Gewässersohle durch austretende Bohrspülung, Trübung und Feinsedimenteinträge standortbezogen zu prüfen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Ergänzend ist für jeden betroffenen Trassenabschnitt nachvollziehbar darzustellen, ob die vorgesehene Verlegemethode mit den jeweils geltenden Geboten und Verboten der Schutzgebietsbescheide sowie der Schongebietsverordnung vereinbar ist. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Spülbohrung in der Schutzzone III in Pierbach, den geplanten Verlauf der Trasse durch Schutzzone I in Pregarten, die generelle Trassenführung durch Schutzzonen der Kategorie II sowie die im Wasserschongebiet vorgesehenen Verlege- und

Spülbohrmaßnahmen. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Eingriffe kann nicht allein aus einer hydrogeologischen Unbedenklichkeitsbeurteilung abgeleitet werden, sondern ist unter Heranziehung der konkreten Schutzbestimmungen und erforderlichenfalls durch die zuständigen wasserfachlichen und rechtlichen Sachverständigen gesondert zu prüfen.

Die im Gutachten erwähnte Zulässigkeit der Trassenführung innerhalb der Schutzzone I in Pregarten (406/970) aufgrund der nicht lagerichtigen Abgrenzung der Schutzzone, mag zwar nachvollziehbar sein; maßgeblich bleiben jedoch die rechtsverbindlichen Festlegungen des Schutzgebietsbescheids. Solange tatsächliche Lage und Abgrenzung der Schutzzone nicht behördlich eindeutig geklärt sind, kann aus einer abweichenden GIS-Darstellung allein nicht auf die Zulässigkeit der Trassenführung und der damit verbundenen Eingriffe geschlossen werden.

Aus den UVE-Unterlagen geht zwar hervor, dass entlang der Erdkabeltrasse dauerhafte und befristete Rodungen vorgesehen sind, nicht nachvollziehbar dargestellt wird jedoch, ob und in welchem Umfang diese Rodungsflächen innerhalb von Wasserschutz- oder Wasserschongebieten liegen. Aufgrund der erheblichen Trassenlänge und der Vielzahl an Wasserschutz- und Wasserschongebieten, die im Verlauf berührt werden, ist jedoch davon auszugehen, dass auch solche Flächen betroffen sind.

Da Rodungen nach den fachlichen Leitlinien des Landes insbesondere in Schutzzone II zu den typischen Verbotstatbeständen zählen und diese Verbote auch in Schutzzone I gelten, ist für sämtliche betroffenen Trassenabschnitte anhand der konkreten Schutzgebietsbescheide bzw. der Schongebietsverordnung zu prüfen, ob die vorgesehenen Rodungen grundsätzlich zulässig sind.

Ebenso ist nicht ausreichend dargestellt, wie außerhalb der Windenergieanlagen austretende wassergefährdende Stoffe, Brandrückstände sowie durch Löschwasser oder Niederschläge mobilisierte Schadstoffe zurückgehalten werden sollen. Eine Bewertung der möglichen Auswirkungen eines Brandereignisses auf Oberflächengewässer, das Grundwasser und wasserabhängige Lebensräume liegt nicht vor. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann daher nicht abschließend beurteilt werden, ob eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer im Brand- oder Havariefall wirksam verhindert werden kann.

Die Unterlagen sind daher um eine standortbezogene Beurteilung der möglichen Auswirkungen im Brandfall auf Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser und wasserabhängige Lebensräume zu ergänzen.

Grundsätzlich werden aus hydrogeologischer Sicht alle Auswirkungen von Störfällen bei projektkonformer Bekämpfung als „gering“ eingestuft. Dazu zählen ein Umstürzen einer Windkraftanlage, Blitzschlag, ein elektrischer oder mechanischer Störfall (z.B. Rotorbruch), der Austritt wassergefährdender Stoffe sowie ein Brandereignis.

Vor allem hinsichtlich des Austritts wassergefährdender Stoffe erscheinen die Aussagen im hydrogeologischen Gutachten nur bedingt nachvollziehbar. Für Fälle wie Ölaustritt, Kraftstoffverlust bei Betankungsvorgängen oder Unfällen mit Baufahrzeugen wird im Wesentlichen auf die Bereithaltung von Ölbindemitteln, die Verwendung von Auffangwannen sowie die Entfernung und fachgerechte Entsorgung kontaminierter Böden bzw. Schotterkörper verwiesen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, kleinere und rasch erkannte Schadensfälle zu beherrschen. Nicht ausreichend dargestellt wird jedoch, wie bei einem größeren, verzögert erkannten oder bei Niederschlag eintretenden Störfall ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in

durchlässige Schotterkörper wie Kranstellflächen oder Drainagebereiche zuverlässig verhindert werden soll. Gerade diese gut durchlässigen Strukturen können gegenüber dem natürlich anstehenden Boden bevorzugte Fließ- und Transportwege darstellen. Vor dem Hintergrund der im Gutachten beschriebenen kleinräumigen Kluftgrundwasserkörper und lokalen Quellvorkommen wäre daher nachvollziehbar darzustellen, ob und in welchem Umfang solche Stoffe über Sickerwasser, Drainagen oder oberflächennahen Abfluss in Quellen, Brunnen, Gräben oder Oberflächengewässer gelangen könnten. Die pauschale Einstufung der Auswirkungen auf das Grundwasser als „gering“ erscheint ohne konkrete Betrachtung dieser Transportpfade und ohne potenzielle Störfallstellenbetrachtung nicht ausreichend abgesichert.

Nicht näher dargestellt wird außerdem, durch wen und in welchem Umfang die winterliche Schneeräumung der Zufahrts- und Forstwege erfolgt. Da die im Störfall vorgesehenen Maßnahmen – etwa Kontrolle, Absperrung, Einsatz von Bindemitteln, Entfernung kontaminierter Böden bzw. Schotterkörper sowie gegebenenfalls die Erreichbarkeit durch Einsatzkräfte – eine tatsächliche Anwesenheit und eine entsprechende Zugänglichkeit vor Ort voraussetzen, wäre nachvollziehbar darzustellen, wie diese auch während der Wintermonate innerhalb des Windparks dauerhaft sichergestellt wird.

Ein *no-impact-Statement* für das Schutzgut Wasser erscheint nicht begründbar.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Klima wurde als „nicht prioritär“ eingestuft, da allenfalls „unerhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden.

Methodisch ist festzustellen, dass die Bewertungskriterien für die Sensibilität der Böden nie von einer „sehr hohen“ Sensibilität ausgehen. Weiters wurde bei den ausgewiesenen 11,22 ha mit dauerhaftem funktionalem Bodenverlust nur eine „hohe“ Eingriffswirkung zugeordnet wird. Das Bewertungssystem hat somit eine Schieflage: Denn obwohl Boden eine nicht erneuerbare Ressource ist und wesentliche Ökosystemleistungen erbringt, wird ihm im UVP-Verfahren nur eine nachrangige Bedeutung eingeräumt. Dies steht im Spannungsverhältnis zu aktuellen Bodenschutzstrategien.

Bewertet werden die Bodenfunktionen Lebensraumfunktion, Standortfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Abflussregulierung sowie Filter- und Pufferfunktion anhand eines Raumwiderstandsmodells. Die Archivfunktion wird im Schutzgut Sach- und Kulturgüter, Teilaspekt Kulturgüter mitberücksichtigt.

Den Vorgaben des Oö. Bodenschutzgesetzes nach einer bodenfunktionalen Betrachtungsweise des Bodens wird somit entsprochen.

Die Kabeltrasse wird im Schutzgut Boden grundsätzlich mitbewertet – einschließlich Bodenfunktionen, Verdichtungsrisiko, Erosion und Flächenbeanspruchung. Die Trasse wird überwiegend als temporäre Beanspruchung betrachtet.

339,91 ha – also 3,4 km² – Bodenbeanspruchung erfolgen durch den Windpark in Oberösterreich, 7,18 ha in Niederösterreich, während der Bau- und Betriebsphase. Die dauerhafte Beanspruchung

in Oberösterreich wird mit 10,93 ha angegeben, für Niederösterreich mit 0,29 ha. Damit entsprechen die Bodenverbrauchsangaben dem weit verbreiteten Schnitt von etwa 1 ha dauerhaften Boden-Totalverlusts. Unklar ist die Rekultivierung bzw. anderweitige Zwischennutzung dieser Flächen, gegebenenfalls als PV-Anlagenstandorte und/oder Energiespeicher.

Da die Rodungsflächen von insgesamt ca. 41,5 ha, davon 3 ha (OÖ) dauerhaft und ca. 38,5 ha (OÖ & NÖ) befristet angegeben werden, besteht bei einem dauerhaften Bodenverlust von 11,22 ha durch die Windkraftanlagen allein eine im Fachbereich Forst aufzuklärende Diskrepanz, da Rodungen über 20 Jahre als dauerhafte Rodungen anzusehen sind und bei einer Laufzeit von zumindest 20 Jahren, dies auf zumindest 11,22 ha anzuwenden wäre. Davon nicht erfasst sind Überbreiten bei der Zuwegung (im Vergleich zur reinen Forstnutzung), sowie andere Verwendungen.

Die Bodenbeanspruchung für die Kabeltrasse wird mit 388,19 ha – das sind ca. 3,9 km² – als nur temporär angegeben. Da sich bereits jetzt gezeigt hat, dass sich bei den Planungsangaben über die genaue Trassenführung Diskussionsbedarf ergeben hat, sind Teile der Bewertungen für die Trasse, als auch die Frage, ob es sich um eine temporäre oder dauerhafte Bodenbeanspruchung handelt, offen.

Aber auch bei den temporär beanspruchten Flächen weist die Tabelle 5.87 besonders verdichtungsempfindliche Böden für Oberösterreich aus, bei denen bereits die UVE deutliche funktionale Änderungen auf ca. 117 ha – das sind ca. 1,2 km² – Bodenfläche angibt.

Fast 18% der beanspruchten Böden der Kabeltrasse sind als erosions-, überschwemmungs- oder vertrittgefährdet geführt, also mit der Möglichkeit einer potenziellen Minderung der Funktionalität.

Die UVE kommt jedoch – was die Kabeltrasse angeht – zum Ergebnis, dass es ausschließlich zu einer temporären Beanspruchung mit „geringer“ Eingriffsintensität kommt, und daher die Eingriffserheblichkeit als „gering“ bzw. „sehr gering“ einzustufen ist. Diese Schlussfolgerung setzt voraus, dass der Bodenaushub fachgerecht erfolgt, Ober- und Unterboden vollständig getrennt werden, keine bleibenden Verdichtungen entstehen und sämtliche Bodenfunktionen vollständig wiederhergestellt werden.

Ein tatsächlicher Nachweis dieser vollständigen Regeneration wird jedoch nicht geführt, muss vorerst angenommen und als Ergebnis der vorgesehenen Maßnahmen vorausgesetzt werden.

Die UVE untersucht ausdrücklich den Tongehalt zur Ermittlung verdichtungsempfindlicher Böden sowie die Erosions- und andere -gefährdung entlang der Kabeltrasse. Damit wird bestätigt, dass entlang der Leitung sensible Böden vorhanden sind. Dennoch erfolgt am Ende praktisch dieselbe Bewertung für die gesamte Trasse.

Die Bodenerhebung ist fachlich umfassend. Zahlreiche Bodentypen werden detailliert beschrieben und ihre Funktionen bewertet und die dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen sowie die Bodenfunktionen systematisch erfasst.

Die Bewertung konzentriert sich jedoch stark auf die Größe der beanspruchten Flächen, qualitative Veränderungen werden vergleichsweise wenig gewichtet. Dauerhafte Bodenverluste werden jedoch relativiert, temporäre Eingriffe nach Rekultivierung häufig als weitgehend ausgeglichen

bewertet und Bodenverdichtungen, Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens auch nach einer Rekultivierung auf sich beruhen gelassen.

Die Rekultivierung wird sehr optimistisch bewertet und generell davon ausgegangen, dass rekultivierte Böden ihre Funktionen weitgehend wiedererlangen. Es ist jedoch bekannt, dass insbesondere Wald- und Moorstandorte sowie verdichtete Böden oft Jahrzehnte bis Jahrhunderte benötigen, um ihre ursprünglichen Funktionen wieder zu erreichen.

Einwendungen

Die Trasse wird überwiegend als temporäre Boden-Beanspruchung betrachtet. Entscheidend wäre daher zu prüfen, wie die Wiederherstellung der Böden nach der Kabelverlegung konkret nachgewiesen wird und ob sensible Böden (z. B. verdichtungsempfindliche oder erosionsgefährdete Bereiche) ausreichend berücksichtigt sind.

Die Diskrepanz zwischen Flächen mit dauerhaftem Bodenverlust und dauerhaften Rodungsflächen ist abzuklären und gegebenenfalls zu korrigieren.

Fragen der (Zwischen-)Nutzung der Flächen mit dauerhaftem Bodenverlust und der anderen Lager- und Offenflächen, gegebenenfalls als PV-Anlagenstandorte und/oder Energiespeicher, sind offen.

Die UVE stuft im Bereich der Kabeltrasse die Bodenbeanspruchung ausschließlich als temporär und mit geringer bzw. sehr geringer Eingriffserheblichkeit ein. Die UVE untersucht jedoch ausdrücklich den Tongehalt zur Ermittlung verdichtungs-empfindlicher Böden sowie die Erosions- und andere -gefährdung entlang der Kabeltrasse. Damit bestätigt der Projektwerber selbst, dass entlang der Leitung sensible Böden vorhanden sind. Dennoch erfolgt am Ende praktisch dieselbe Bewertung für die gesamte Trasse. Obwohl verdichtungs- und erosionsgefährdete Böden identifiziert werden, führt dies nicht zu einer differenzierten Risikobewertung.

Es fehlt somit eine differenzierte Bewertung besonders empfindlicher Teilabschnitte, da gerade bei Gleyen, Pseudogleyen, Auböden und (anderen) tonreichen Böden bereits kurzfristige Bauarbeiten langfristige Struktur- und Verdichtungsschäden verursachen können.

Der gesamte Bewertungsansatz basiert darauf, dass Rekultivierung, Bodenlockerung und geordneter Wiedereinbau erfolgreich sind. Ein Monitoring der tatsächlichen Wiederherstellung der Bodenfunktionen wird aus der zusammenfassenden Bewertung jedoch nicht abgeleitet. Gerade bei landwirtschaftlichen Böden wären Erfolgskontrollen über mehrere Vegetationsperioden fachlich naheliegend.

Die UVE erklärt, dass in der Betriebsphase im Bereich der Energieableitung keine Eingriffswirkungen zu erwarten sind. Dabei unberücksichtigt bleiben jedoch mögliche Langzeitwirkungen wie verbleibende Bodenverdichtungen, Veränderungen der Bodenstruktur, Veränderungen des Wasserhaushalts oder spätere Wartungsarbeiten.

Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wurde als „nicht prioritär“ eingestuft, da allenfalls „unerhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden.

Betrachtet wurden in der Umweltverträglichkeitserklärung zwei Teilaspekte: das Globalklima und das Mikroklima. Für Letzteres wurde ein eigenständiger Fachbeitrag (D3_07) erstellt, in dem die Auswirkungen auf das Mikroklima in der Bau- und der Betriebsphase dargestellt wurden

Teilaspekt Globalklima

Mit der Inbetriebnahme des Windparks werden bei einer prognostizierten Jahresproduktion von rd. 142.400 MWh an Strom jährliche Einsparungen an (fossilen) CO₂-Emissionen in der Höhe von rd. 64.500 t erwartet. Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Klima, Teilaspekt Globalklima werden in der Bauphase mit „geringfügig“ und in der Betriebsphase mit „positiv“ bewertet.

Anmerkung

Ein natur- und umweltschonender Ausbau der Gewinnung von Energien aus Erneuerbaren Quellen ist angesichts des vom Menschen verursachten Klimawandels zügig voranzutreiben, um den globalen Temperaturanstieg zu bremsen und die negativen Folgen einzugrenzen. Dabei ist jedoch auch zur Kenntnis zu nehmen, dass nur die Summe aller Bemühungen messbar positive Auswirkungen haben kann, nicht jedoch jedes einzelne Vorhaben für sich allein. Bei der konservativen Annahme eines aktuellen globalen Stromverbrauchs von 25.000 TWh pro Jahr würde der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* im globalen Kontext (Teilaspekt Globalklima) einen Anteil von gerundet 0,0006 % haben. Es erscheint somit der Realität näher, die Auswirkungen auf das Globalklima in der Betriebsphase mit „nicht relevant“ zu beurteilen.

Nicht nachvollziehbar ist aber auch – wiederum im globalen Kontext betrachtet – dass der Bau des Windparks „geringfügige“ Auswirkungen auf das Globalklima haben wird. Diese Auswirkungen liegen wohl weit jenseits einer Nachweisbarkeit.

Es wird kritisiert, dass die im Teilaspekt Globalklima dargestellte CO₂-Einsparung nicht in ein angemessenes Verhältnis zu den konkreten Eingriffen in Natur und Umwelt gesetzt wird. Zwar wird für den Betrieb des Windparks eine jährliche Einsparung von rund 64.500 t CO₂ angeführt, jedoch bleibt unberücksichtigt, dass das Vorhaben mit erheblichen Eingriffen in ein bislang von Bauwerken unbelastetes Waldgebiet verbunden ist. Die Errichtung von 10 Windenergieanlagen erfordert Rodungen, Bodenversiegelung, den Ausbau von Zufahrtswegen sowie eine dauerhafte technische Nutzung des Standorts, wodurch langfristige Beeinträchtigungen von Waldökosystemen, Kohlenstoffspeichern im Boden sowie der biologischen Vielfalt zu erwarten sind.

Dem gegenüber steht ein Beitrag zur globalen Emissionsreduktion, der – gemessen am weltweiten Energieverbrauch – nur einen verschwindend geringen Anteil darstellt und isoliert betrachtet keine messbare Wirkung auf das Globalklima entfaltet.

Die Einordnung als „positiv“ erscheint daher nicht sachgerecht, solange keine nachvollziehbare gesamtökologische Abwägung erfolgt, in der die dauerhafte Inanspruchnahme eines Waldstandortes einschließlich der damit verbundenen Freisetzung und Reduktion von Kohlenstoffspeichern mit der tatsächlich erzielbaren CO₂-Einsparung in Beziehung gesetzt wird. Es wird daher angeregt, die Bewertung zu relativieren und eine umfassendere Gegenüberstellung von Eingriff und Nutzen vorzunehmen.

Teilaspekt Mikroklima

Im Fachbeitrag D3_07 werden die Besonderheiten des Waldklimas beschrieben und dass dieses hinsichtlich seiner Sensibilität als „hoch“ bis „sehr hoch“ einzustufen ist, da Wälder in der Lage sind, ein eigenständiges Lokalklima zu entwickeln. Dieser Umstand gilt jedoch nicht für den Wald im Stiftinger Forst, da dieser genutzt wird und somit keinen geschlossenen Waldbestand bildet.

In der Bauphase ergeben sich Auswirkungen nur im Nahbereich der Wege und Stellflächen, die generell als wenig relevant angesehen werden und höchstens als geringfügige Verschlechterung einzustufen sind. Für die Betriebsphase gilt annähernd dasselbe.

Einhergehend mit dem globalen Klimawandel wird in Österreich ein weiterer Temperaturanstieg erwartet, mit teils extrem hohen Temperaturen und Hitzewellen, die gemeinsam mit sich ändernden Niederschlagsverteilungen zu einem Anstieg der Dürreperioden führen werden. Selbst dann, wenn im Projektgebiet die Jahresniederschlagsmengen leicht zugenommen haben, ebenso wie deren Variabilität. Künftig ist mit vermehrten Niederschlägen im Winter und Rückgängen im Sommer zu rechnen. Weiters ist von einer Zunahme an Starkwindereignissen auszugehen. Gefahren werden hier vor allem für die Windkraftanlagen gesehen, eine potenzielle Verstärkung der Einflüsse des Klimawandels auf die Schutzgüter durch das Projekt ist hingegen unwahrscheinlich.

Die Eingriffserheblichkeit für sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase wird mit „sehr gering“ bis „gering“ bewertet.

Einwendungen

Der Fachbeitrag behandelt die Auswirkungen auf den Wald, die mit der Errichtung der Windkraftanlagen im unmittelbaren Zusammenhang stehen (direkte Flächenbeanspruchung). Dabei wird übersehen, dass in Betrieb befindliche Windkraftanlagen auf der windabgewandten Seite (Nachlauf) Veränderungen im Lokalklima verursachen. Festgestellt wurden eine (nächtliche) Erhöhung der Temperatur der oberflächennahen Luftschichten und eine erhöhte Evapotranspiration. Weiters können bodenchemische- und physikalische Veränderungen auftreten, etwa eine Abnahme des bodengebundenen Kohlenstoffs oder ein Anstieg des pH-Werts. Diese Veränderungen sind in der Regel gering, jedoch können auch lediglich geringfügige Änderungen der abiotischen Standortfaktoren gerade bei in Bezug auf bereits unter Hitze- bzw. Trockenstress leidenden Ökosystemen maßgebliche negative Auswirkungen haben. Durch den globalen Klimawandel wird sich die Kontinentalität des Mikro- bzw. Mesoklimas im Weinsbergerwald weiter verstärken und sich durch (noch) längere Dürreperioden auf den Waldbestand auswirken und den Abstand zum Kipppunkt (Systemzusammenbruch bzw. -wandel) reduzieren. Das Erreichen des kritischen Schwellwerts kann durch die Auswirkungen des Windkraftbetriebs beschleunigt werden und sich auch auf benachbarte Wald- und Schutzgebiete in

Niederösterreich (Westwind) in Form erhöhter Dürreschäden auswirken – und damit die Lebensräume und die Populationen von Tieren und Pflanzen (Biozönosen) beeinträchtigen.

Es können klimatisch relevante Faktoren des Wasser- und Wärmehaushalts verändert werden, die selbst dann maßgeblich sein können, wenn sie nur geringfügig sind, sobald ein Schwellenwert über- oder unterschritten wird. Der Teilaspekt Mikroklima ist daher als „prioritär“ einzustufen, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Landschaft

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Für das Schutzgut Landschaft wurde ergänzend zur UVE ein Visualisierungsbericht (D2_23) erstellt.

Das Schutzgut Landschaft umfasst die Teilaspekte Landschaftsbild und Erholungswert (landschaftsgebundene Erholung)

Der Untersuchungsraum zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie der landschaftsgebundenen Erholung wurde in eine Nahwirkzone (bis 1 km Entfernung), eine Mittelwirkzone (1 bis 5 km Entfernung) und eine Fernwirkzone (5 bis 10 km Entfernung) unterteilt. Dieser Raum erstreckt sich über die Bundesländer Ober- und Niederösterreich.

Innerhalb der Zonen wurden wertgebende Strukturen und Vorbelastungen identifiziert und die Erholungsinfrastruktur erfasst.

Der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* befindet sich in der Raumeinheit *Freiwald und Weinsbergerwald*. Weitere Raumeinheiten innerhalb des Untersuchungsraums sind das *Aist-Naarn-Kuppenland* (OÖ) sowie *Südwestliches Waldviertel* und *Strudengau-Ostrong-Hiesberg* (NÖ), wobei die letztgenannte Region keine Sichtbeziehung zum Vorhaben aufweist.

In der Nahwirkzone bestimmt der geschlossene Wald das Landschaftsbild, lediglich durchsetzt von vereinzelten Wildäckern, kleineren Vernässungen und Felsstrukturen. Als markante Felsformation befindet sich die sog. Ganzenmauer am höchsten Punkt dieser Zone. Randlich liegt der Klausteich. Nennenswerte Vorbelastungen gibt es nicht. Die Mittelwirkzone ist weniger einheitlich. In Teilen findet sich noch geschlossener Wald, dieser lockert jedoch zusehends auf und geht in eine reicher strukturierte Kulturlandschaft mit hügeliger Topografie über. Die Fernwirkzone präsentiert sich ähnlich wie die Mittelwirkzone.

Im gesamten Untersuchungsraum wertgebende Elemente der Landschaft sind Felsblöcke mit Wollsackverwitterung, traditionelle Bauformen, Kapellen und Burgruinen. In den Wäldern eingebettet finden sich Moore und Teiche. Wesentliche Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

Verbreitet gibt es Wander-, Rad- und Reitwege, weiters Langlaufloipen und naturraumspezifische Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (Badeteiche). Das touristische Angebot stützt sich somit auf

ein stressfreies Erlebnis der Besonderheit der regionaltypischen Kultur- und Waldlandschaften („Sanfter Tourismus“).

Das Untersuchungsgebiet in der Raumeinheit *Freiwald und Weinsbergerwald* wird wesentlich vom Weinsbergerwald eingenommen, der aufgrund des großflächigen geschlossenen Waldbestands eine landschaftliche Besonderheit darstellt. Wegen der geringen Besiedlung konnte sich hier eine ursprünglich in Mitteleuropa weit verbreitete bewaldete Mittelgebirgslandschaft erhalten, die jedoch nicht als einzigartige oder besondere Kultur- und Naturlandschaft angesehen wird, weil sich ähnliche Landschaften auch im angrenzenden Böhmerwald und im Bayerischen Wald finden lassen. Der natürliche Buchenwald wurde weitgehend durch Fichtenwald ersetzt. Die Sensibilität des Landschaftsraums (für Landschaftsbild und Erholungswert) wird mit „hoch“ bewertet, so auch für die Anteile an der Raumeinheit *Aist-Naarn-Kuppenland*.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen des Windparks auf das Landschaftsbild sind kaum möglich. Eine lichtgraue Färbung der Anlagen und eine zeitlich beschränkte nächtliche Beleuchtung (Befeuerung) werden als Minderungsmaßnahme angeführt, deren Wirksamkeit wird mit „gering“ bewertet. Die Waldumwandlung wird ebenfalls als positiver Effekt auf das Erscheinungsbild des Waldes und damit das Schutzgut Landschaft gesehen.

Ein Visualisierungsbericht wurde erstellt und zeigt Gegenüberstellungen der Landschaftsbilder mit und ohne Windkraftanlagen. Damit kann ein gewisser Eindruck von der Änderung der Landschaft vermittelt werden.

Die Eingriffsintensität wird für die Nah- und Mittelwirkzone mit „hoch“ bewertet, für die Fernwirkzone mit „mäßig“. Daraus ergeben sich über alle Zonen „hohe“ Eingriffserheblichkeiten. Die Eingriffserheblichkeiten sind ggst. den Resterheblichkeiten bzw. den verbleibenden Auswirkungen gleichzusetzen, da die Maßnahmenwirksamkeit „gering“ ist.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als „vertretbar“ bewertet. Eine „wesentliche“ Beeinträchtigung wurde als nicht gerechtfertigt begründet, weil die starke Bewaldung eine großflächige Sichtbarkeit der Anlagen verhindert, der Anteil der Flächen ohne Sichtbeziehungen zum Windpark im Untersuchungsgebiet überwiegt, aufgrund der Situierung auf einem Hochpunkt keine Landschaftsbildzerschneidung oder -verdeckung durch die Windkraftanlagen erfolgt und im Bereich der Rodungsinseln kleinräumige Sichthindernisse die Anlagen verdecken.

Ebenso werden die Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung als „vertretbar“ eingestuft, weil Bereiche überwiegen, wo keine Sichtbeziehung besteht.

Einwendungen

Gegen die Feststellung in der UVE, die Auswirkungen des *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde* auf das Landschaftsbild und die Erholung seien „vertretbar“, werden Einwendungen erhoben, da dieses Ergebnis auf unrichtigen Grundannahmen beruht und den gängigen Wertvorstellungen von der vielschichtigen Bedeutung der Landschaft widerspricht.

Es sollen in einem großen geschlossenen Waldgebiet 10 Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m errichtet werden. Diese Anlagen

werden im gesamten Untersuchungsgebiet und auch weit darüber hinaus von unterschiedlichen Punkten in der Landschaft sowie von der Luft aus wahrnehmbar sein. Im Visualisierungsbericht werden diese neuen Landschaftsbilder den bestehenden gegenübergestellt und sprechen bildhaft eine klare Sprache. Denn sie zeigen eindeutig, dass der gesamte Untersuchungsraum keinerlei Vorbelastung aufweist, die in ihrer Intensität und in ihrem Erscheinungsbild mit einem Windpark (bzw. mit Anlagen dieser Dimension) vergleichbar sind.

Windkraftanlagen werden gemeinhin als Störung wahrgenommen, da sie nicht in die Landschaft passen und gerade bei naturnahen, von technischen Industrieanlagen unbelasteten Räumen Irritationen auslösen. Hinzu kommt, dass durch die sich bewegenden Anlagenteile die visuelle Aufmerksamkeit erhöht und die optische Wahrnehmbarkeit verstärkt wird. Und damit auch die Störwirkung.

Wenn in einer Landschaft, die sich frei von überdimensionierten baulichen Anlagen und/oder markant in Erscheinung tretenden technischen Infrastrukturbauwerken präsentiert, gut 260 m hohe Windkraftanlagen errichtet werden, so bewirkt dies ungeachtet der naturräumlichen Ausstattung dieser Landschaft eine maßgebliche Änderung des Landschaftsbildes und eine komplette Transformation der Landschaft selbst. Die Eingriffsintensität in derartigen Landschaften ist zweifelsfrei immer „sehr hoch“, da sie das Bild, den Charakter und die Identität einer Landschaft grundlegend verändert. Die RVS-Methodik erweist sich in diesem Zusammenhang für eine Landschaftsbildbewertung als völlig ungeeignet.

Die Sensibilität einer Landschaft, die Frage der „Schönheit“ oder „Einzigartigkeit“, wird idR nach bestimmten landschaftsökologischen Kriterien bestimmt. Generell muss aber auch hier grundsätzlich zwischen unbelasteten und vorbelasteten Landschaften unterschieden werden. Der *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* soll in einer Waldlandschaft errichtet und betrieben werden, die unstrittig kein von Menschen unberührter Naturraum ist. Der Wald allein, und nicht die umgebende (waldärmere) Kulturlandschaft, repräsentiert jedoch den weitaus überwiegenden letzten Rest der ursprünglichen Mittelgebirgs-Waldlandschaft im Österreichischen Granit- und Gneishochland. Damit ist dieses Großwaldgebiet jedenfalls als besondere Kultur- und Naturlandschaft anzusehen, die mit jener des Böhmerwaldes (inkl. Bayerischen Waldes) gleichzusetzen ist, deren überragende Bedeutung in Deutschland und Tschechien mit der Ausweisung von Nationalparks gewürdigt wurde. Das Weinsbergerwaldgebiet besitzt unzweifelhaft die gleichen landschaftlichen Qualitäten, regionaltypisch abgewandelt und damit wertbestimmend. Eine großflächige, aus der Ferne betrachtete (und im positiven Sinne) monotone Waldlandschaft ist das wesentliche (und zu bewahrende) landschaftliche Qualitätsmerkmal, das in dieser Form auf österreichischem Staatsgebiet nördlich der Alpen einzigartig ist. Daraus ergibt sich auf der Ebene der Fernwirkzone jedenfalls eine „sehr hohe“ landschaftliche Sensibilität.

Kleinräumiger betrachtet ist die landschaftliche Heterogenität dieses Waldgebiets hervorzuheben. Auch wenn überwiegend Fichtenwälder vorzufinden sind, so sind diese reliefbedingt und auch in Folge ihrer Nutzung nur selten über größere Flächen eintönig. Felsformationen, Vernässungen, Bäche, Lichtungen, naturnahe Kulturlandschaftselemente und eine hohe Zahl an Mikrohabitaten sind zudem im gesamten Waldgebiet und darüber hinaus zu finden. In der Mittelwirkzone erfährt die Landschaft mit der Auflösung des geschlossenen Waldes eine außergewöhnliche natur- und kulturlandschaftliche Qualität. Auch für die Nah- und Mittelwirkzone ist daher korrekterweise die Wertstufe „sehr hoch“ zu vergeben.

Somit ergibt sich für den Teilaspekt Landschaftsbild eine „sehr hohe“ Eingriffs- bzw. Resterheblichkeit. In Ermangelung wirksamer Minderungsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Vorhabens als „untragbar“ einzustufen. Die Eingriffserheblichkeit damit zu relativieren, dass Sichtbeziehungen nicht von überall bestehen, ändert nichts an der Tatsache, dass von nicht wenigen Standorten eine massive und grundlegende Änderung des Landschaftsbildes besteht, die aufgrund der optischen Verfremdung der Landschaft als erheblich störend zu beurteilen ist. Auch wenn es auf die Gesamtbeurteilung keinen maßgeblichen Einfluss hat, so trägt die (rote) Tagesmarkierung an den Rotorblättern, an der Gondel und am Turm in 65 m Höhe doch dazu bei, dass die Windkraftanlagen besonders landschaftsbildwirksam in Erscheinung treten.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass wie beim *Windpark Sandl* auch bei der Erstellung des ggst. Fachbeitrags entgangen sein dürfte, dass in dem der Analyse zugrundeliegenden NaLa-Fachbericht zur Raumeinheit *Freiwald und Weinsbergerwald* für das übergeordnete Ziel „Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes“ als Gefährdung konkret Bauvorhaben mit starken, weithin sichtbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbilds angeführt und dabei explizit Windkraftanlagen genannt werden. In keiner weiteren Raumeinheit im Mühlviertel mit Ausnahme des ebenfalls vom ggst. Vorhaben betroffenen *Aist-Naarn-Kuppenlands* wird dieser Sachverhalt als übergeordnetes Ziel festgelegt, womit die besondere landschaftliche Sensibilität der Region

Zumindest „wesentliche“ Auswirkungen müssen auch für den Teilaspekt Erholung geltend gemacht werden. Die Erwartungshaltung von Erholungssuchenden, die die angebotenen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung („Sanfter Tourismus“) nutzen, ist wohl vom Verlangen nach dem Erleben störungsarmer und naturnaher Landschaften getrieben und nicht davon, beim Wandern, Reiten oder Radfahren den Blick auf technische Betriebsanlagen wie Windparks richten zu können bzw. müssen. Das Angebot an Naherholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung wird mit dem Betrieb eines Windparks ebenfalls qualitativ und quantitativ eingeschränkt.

Der Weinsbergerwald zählt zu den dunkelsten Nachtlandschaften Oberösterreichs. Dank der sehr geringen Lichtverschmutzung und der hohen Lage bietet das Gebiet hervorragende Bedingungen, um den Nachthimmel zu beobachten bzw. eine von künstlicher Beleuchtung freien Sichtbeziehung zum Horizont bei bereits geringeren Höhenwinkeln. Das bietet auch das Potenzial für einen Sternepark, zu dem es in der Vergangenheit bereits erste Gespräche gegeben hat.

Eine Befeuerung der Windkraftanlagen macht diese landschaftliche Qualität zunichte und ist bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft und landschaftsgebundene Erholung jedenfalls mit zu berücksichtigen. In welchem Ausmaß dies der Fall ist kann mangels konkreter Angaben zur beabsichtigten transpondergesteuerten Befeuerung (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) nicht beurteilt werden. Befeuerungen sind an der Gondel (2 Stk.) sowie am Turm in 58 m und 116 m Höhe (je 4 Stk.) vorgesehen. Damit liegt im Betrieb eine deutliche Störung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen vor.

Kumulative Wirkung

Kumulierende Wirkungen des ggst. Vorhabens wurden in der Umweltverträglichkeitserklärung nicht behandelt. Es findet sich lediglich im *Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Eintrag,

dass im Umkreis von 10 km keine weiteren Windparks vorhanden sind und sofern hier welche errichtet werden sollen (z.B. *Windpark Bärnkopf*), davon auszugehen ist, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, dass nachteilige Summationswirkungen auszuschließen sind. Bezüglich Waldflächenverluste ergibt sich keine erhebliche Kumulationswirkung, da ausreichend Waldfläche und entsprechende Ausweichhabitate (für vergräzte Tierarten) vorhanden sind.

Einwendungen

Das geplante Vorhaben fügt sich in eine Reihe weiterer kürzlich genehmigter oder in Planung befindlicher Vorhaben ein, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter – konkret Vögel und Säugetiere – sehr wohl kumulieren und daher entsprechend mitzuberoücksichtigen sind.

Relevant ist dabei jedenfalls der *Windpark Sandl* (19 Anlagen) und der *Windpark Bärnkopf* (vmtl. 16 Anlagen), die im selben Naturraum zu liegen kommen und vergleichbare hochwertige Naturräume beanspruchen. Ebenso sind Vorhaben mitzuberoücksichtigen, die Auswirkungen auf die überregionale Lebensraumvernetzung haben und Arten betreffen, die auf große zusammenhängende Habitate mit ausreichend störungsarmen Rückzugsräumen angewiesen sind. Im Konflikt zur Lebensraumvernetzung stehen der Neubau der *S10 Mühlviertler Schnellstraße* sowie die Planungen zu den *Windparks Schiffberg* (3 Anlagen) und *Freiwind* (3 Anlagen), da diese bestehende Wildtierkorridore durchschneiden bzw. beanspruchen.

Die *Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde*, *Sandl* und *Bärnkopf* befinden sich im Frei- und Weinsbergerwald innerhalb eines für Großsäuger besonders relevanten Großwaldhabitats. Alle drei Windparks sind „Wald-Windparks“ und besitzen die Gemeinsamkeit, dass sie in Kernhabitaten und Reproduktionsgebieten des Luchses liegen. Deren Errichtung und Betrieb kann den Fortbestand und die Entwicklung der BBA-Luchspopulation maßgeblich negativ beeinflussen, indem es durch Vergrämungseffekte und Meideverhalten zu einer entscheidenden Reduktion des Lebensraums kommt. Diese Entwertung birgt die realistische Gefahr, dass Luchs und Wolf in (ursprünglichen) Kernlebensräumen nur mehr als Wechselwild auftreten und damit nicht dazu beitragen werden, den Fortbestand der Population sicherzustellen. Zudem befinden sich die Windparkstandorte in Bereichen, die für die überregionale Lebensraumvernetzung essenziell sind.

In ähnlicher Weise sind auch negative kumulative Auswirkungen auf die Populationen von Waldvogelarten und auf die Raumnutzung durch den Wolf nicht auszuschließen.

Hinsichtlich der überregionalen Vernetzung ist weiters relevant, dass mit der Errichtung der *S10* eine Landschaftszäsur zwischen dem Böhmerwald und dem Freiwald erfolgt (ist), die den Lebensraum der BBA-Luchspopulation durchtrennt, zu dem insbesondere auch der Weinsbergerwald zu zählen ist. Durch die Errichtung von Querungshilfen im Bereich überregionaler Korridore soll diese Barrierewirkung vermindert werden. Im näheren Umfeld dieser Querungshilfen sollen jedoch die beiden *Windparks Schiffberg* und *Freiwind* entstehen, und zwar ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht im höchsten Maße deplatziert innerhalb der überregionalen Wanderkorridore.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Antrags- bzw. Genehmigungsgegenstand und dem Beurteilungsgegenstand zu unterscheiden ist. Letzterer geht über das konkrete Vorhaben hinaus und umfasst – neben bestehenden Anlagen – auch solche Vorhaben, die bereits genehmigt sind oder deren Realisierung konkret absehbar ist, sofern sich

deren Auswirkungen mit jenen des gegenständlichen Projekts überlagern oder Wechselwirkungen ergeben.

Der Beurteilungsgegenstand ist daher räumlich und sachlich weiter zu fassen und umfasst jene Bereiche, für die nach fachlicher Einschätzung erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine derartige Betrachtung ist insbesondere zur Erfassung kumulativer Effekte erforderlich (vgl. Altenburger [Hrsg.], 2020: Kommentar zum Umweltrecht, Bd. I, 2. Auflage).

Insgesamt sind im ggst. zusammenhängenden Naturraum somit mehrere Vorhaben beabsichtigt, die bereits für sich allein maßgebliche negative Auswirkungen haben werden oder können, und die darüber hinaus bei gesamtheitlicher Betrachtung ein enormes naturschutzfachliches Konflikt- und (Zer-)Störungspotential auf populationsökologischer und ökosystemarer Ebene aufweisen. Maßgebliche flächige Lebensraumverluste, die Zerstörung von Reproduktionshabitaten und die Funktionalität der Lebensraumvernetzung auf europäischer Ebene sind wahrscheinliche Folgen, die jedenfalls als nicht zulässig zu bewerten und daher kumulativ zu prüfen sind.

Der Weinsbergerwald, und damit auch der Stiftinger Forst, ist aufgrund seiner geografischen Lage im Südosten des von der BBA-Population eingenommenen Lebensraums von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung, da er nicht nur als Reproduktionshabitat, sondern auch als „Brückenkopf“ zur Vernetzung mit der alpinen Population fungiert.

Auf der Landschaftsebene ergibt sich bei Betrachtung der kumulierenden Wirkung eine neue Qualität des Landschaftsbildes, da von verschiedenen Punkten im Großraum Sichtbeziehungen zu einem oder mehreren Windparks bestehen werden und die Landschaft damit auf der Wahrnehmungsebene einen gänzlich differenzierten Landschaftseindruck von der Region Frei- und Weinsbergerwald hinterlassen wird.

Maßnahmen

Das Vorhaben sieht Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen vor, die während der Bau-, Betriebs- und/oder Nachsorgephase umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen wurden grundsätzlich schutzgutspezifisch festgelegt, es können sich aber Synergieeffekte mit anderen Schutzgütern oder Fachbereichen ergeben.

Einwendungen

Auf die geplanten Maßnahmen wird in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern näher eingegangen. An dieser Stelle wird generell darauf hingewiesen, dass gerade für den Fachbereich Biologische Vielfalt bzw. Tiere, Pflanzen, Lebensräume die nur konzeptionelle Planung eine Beurteilung der Maßnahmenwirkung erschweren bis verunmöglichen. Es handelt sich um zum Teil naturschutzfachlich hoch- und höchstrangige Schutzgüter, die vom Vorhaben beeinträchtigt werden können, und dementsprechend sorgfältig sind die zur Beurteilung vorgelegten Verminderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu planen.

Das Projekt sieht darüber hinaus keine (wirksamen) Maßnahmen vor, mit der die zweifelsfrei zu erwartende Lebensraumentwertung, die mit dem Bau und Betrieb eines Windparks insbesondere auf die vorkommende Fauna einhergehen wird, kompensiert werden soll. Dazu sind

Flächenmaßnahmen über einen längeren Zeitraum außerhalb des Wirkraums des Windparks umzusetzen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Entwurf zur *Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete* enthaltenen naturschutzfachlichen Minderungsmaßnahmen für eine wirksame Lebensraumaufwertung verwiesen, deren Flächenausmaß sich am Rotordurchmesser und der Anzahl der Windkraftanlagen orientiert. Der flächige Maßnahmenraum ergibt sich aus dem Produkt des Quadrats der Anlagenhöhe und der Anzahl der Windkraftanlagen. Bei 10 Windkraftanlagen mit 261 m Höhe ergäbe sich demzufolge eine Maßnahmenfläche von gut 68 ha, die außerhalb des Wirkraums der Anlagen zu situieren ist. In Teilbereichen der Maßnahmenfläche sind in weiterer Folge konkrete Maßnahmen umzusetzen.

Schwierigkeiten bei der Verfassung der Stellungnahme

Anhand der Projektunterlagen für den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* kann man sich ein generelles Bild vom Vorhaben und über weite Bereiche auch über dessen Auswirkungen machen. In Teilbereichen fehlt es jedoch an Konkretheit, die eine abschließende Beurteilung nicht möglich machen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Oö. Umweltanwaltschaft die Umweltverträglichkeitserklärung entgegen den Bestimmungen des UVP-G bis zum Tag der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen vorenthalten und damit eine zeitgerechte Auseinandersetzung mit den Grundzügen des Vorhabens verwehrt wurde.

Als wesentliches Hindernis ist die zeitliche Überschneidung der Stellungnahmefrist mit jener für das UVP-Verfahren zum *Windpark Sandl* im Zeitraum von 27. Mai bis 17. Juni 2025 zu nennen. Dadurch verkürzt sich die Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Prüfung der Projektunterlagen für das ggst. Vorhaben auf de facto 3,5 Wochen. Die Oö. Umweltanwaltschaft verfügt weder über die zeitlichen noch personellen Ressourcen, derartige Großvorhaben mehr oder weniger zeitgleich bzw. in wesentlich kürzerer Zeit zu bearbeiten. Sie wird dadurch in ihrer vom Gesetzgeber übertragenen Aufgabe, die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren gewissenhaft zu vertreten, behindert.

Der Oö. Umweltanwalt behält sich daher im Rahmen des Parteiengehörs vor, im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzende Stellungnahmen abzugeben und Beweisfragen zu stellen, sobald die notwendigen Projektergänzungen nachgereicht und die entsprechenden Fachgutachten erstellt wurden.

Zusammenfassende Beurteilung

Der Oö. Umweltanwalt beurteilt auf Grundlage der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung und der Fachbeiträge den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde* aus zumindest naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht als nicht genehmigungsfähig.

Bereits im Vorverfahren wurde die Konflikträchtigkeit des Vorhabens hingewiesen und mitgeteilt, dass für zumindest ein Schutzgut (Landschaft) und einen weiteren Schutzgut-Teilaspekt

(Säugetiere) eindeutige fachliche Versagensgründe vorliegen und daher empfohlen, das Vorhaben aufgrund des sehr hohen Genehmigungsrisikos nicht weiter zu verfolgen.

Diese Einschätzung hat sich nach Prüfung der Einreichunterlagen bestätigt, wobei weitere nicht unerhebliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter identifiziert wurden, die in einer Gesamtbetrachtung die Feststellung einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens verunmöglichen.

Nach dem UVP-G 2000 ist ein Projekt nicht genehmigungsfähig, wenn die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden und die festgestellten Umweltauswirkungen auch durch Auflagen, Bedingungen oder Projektänderungen nicht ausreichend reduziert werden können.

Als wesentliche und hinsichtlich ihrer Auswirkungen jedenfalls als erheblich zu bewertende Konfliktpunkte gelten:

- Eingriff in ein geschlossenes und störungsarmes Waldökosystem
- Beeinträchtigung des Lebensraums geschützter Vogelarten
- Vernichtung des Kernlebensraums und Beeinträchtigung des Lebensraums geschützter Säugetierarten
- Beeinträchtigung der Lebensraumvernetzung
- Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser
- Störung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes
- Fehlende Kompensierbarkeit der Eingriffswirkungen

Der Oö. Umweltanwalt erkennt nicht die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Oberösterreich, hält diesen jedoch im Hinblick auf die damit verbundenen Eingriffe in den Naturraum sowie die oftmals eingeschränkte Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung für keineswegs konfliktfrei. Gleichwohl wird der Ausbau im durch EU- und Bundesvorgaben determinierten Umfang grundsätzlich als umsetzbar und realistisch erachtet.

Mit der Einleitung von konkreten Umweltverträglichkeitsverfahren werden die laufenden Anstrengungen einer landesweiten strategischen Energieraumplanung unterwandert und lähmen damit einen koordinierten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien, der angesichts der herrschenden Biodiversitätskrise unerlässlich ist.

Nach der Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Insbesondere bestehen erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten, des Landschaftsbildes und es droht die Vernichtung des Kernlebensraums und die Beeinträchtigung des Lebensraums geschützter Säugetierarten.

Die Gesamtbewertung ergibt damit, dass schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die selbst durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. In diesem Fall ist der Antrag abzuweisen.

Der Oö. Umweltanwalt beantragt aus den oben genannten Gründen die Abweisung des Genehmigungsantrags für den *Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde*, da das

Vorhaben maßgebliche negative Umweltauswirkungen hat und eine geordnete Energieraumplanung in Oberösterreich konterkariert.

Sollte das Verfahren dennoch weitergeführt werden, behält sich der Oö. Umweltanwalt ausdrücklich vor, seine Einwendungen im weiteren Verfahren zu ergänzen und zu präzisieren sowie weitere Tatsachenvorbringen, Beweisanträge und rechtliche Ausführungen nachzureichen, sofern dies aufgrund neuer Erkenntnisse oder weiterer Verfahrensschritte erforderlich wird.

Des Weiteren behält sich der Oö. Umweltanwalt ausdrücklich vor, zu den aufgeworfenen Fragen der Schutzgüter eigene Sachverständigengutachten nachzureichen.

Soweit im gegenständlichen Verfahren bereits Schriftsätze, Einwendungen, Stellungnahmen, Beweisanträge oder Privatgutachten anderer Verfahrensparteien oder Beteiligter vorliegen und dem Oö. Umweltanwalt bekannt sind, schließt dieser sich deren Vorbringen ausdrücklich an und macht diese – soweit einschlägig – zu seinem eigenen Vorbringen, soweit sie den Verfahrensgegenstand betreffen.

Sollten im weiteren Verfahren zusätzliche Schriftsätze, Beweisanträge oder Gutachten vorgelegt werden, behält sich der Oö. Umweltanwalt vor, nach deren Kenntnisnahme ausdrücklich zu erklären, ob und in welchem Umfang er sich auch diesem Vorbringen anschließt.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltanwalt:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.